

9218.

XVI, 86.

Baltische Monatschrift.

Neunten Bandes erstes Heft.

Jannar 1864.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1864.

Antiquaria

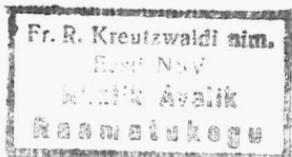
aus dem Gebiete der Naturwissenschaft u. der Mathematik,

zu den beigelegten ermäßigten Preisen vorrätig in

A. Kymmels Buch- und Antiquariats-Handlung

in Riga und Kiew.

- Arago, Fr., Sämmtliche Werke. M. e. Gintg. v. A. v. Humboldt. Deutsche Original-Ausg. Hrsg. v. Gantel. 16 Bde. 1738. 1854—60. (38 R.) 57 Bb. 20 R.
- Bischoff, G. W., Handbuch der botanischen Terminologie u. Systemkunde. 3 Bde. 49. Nürnberg 1833—44. M. 77 Tfn. Abbildgn. (16 Taler) 57 Bb., neu vergriffen 7 R. 50 K.
- Buffon, Histoire naturelle, génér. et partie, nouv. éd., accompagnée de notes etc., redigée par Sonnini. — Oeuvres de Buffon 64 vol. Suite: Reptiles, par Daudin, 8 vol. — Mollusques, par Denys Montfort, 6 vol. — Crustacés et Insectes, par Latreille, 14 vol. — Poissons, par Sonnini, 13 vol. — Cétacées, par le même, 1 vol. — Plantes, par Brisseau, Mirbel et autres, 18 vol. — Tables 3 vol. Ensemble 127 vol. in 8°. Paris 1798—1807. Av. beaucoup. de planch. color. Bel exemplaire, rel. en veau (1016 fres.) 50 R.
- Cauchy, Leçons de calcul différentiel et de calcul intégral. Rédig. p. Moigno. 2 vols. Paris 1840. rel. 3 R. 50 K.
- Chenu, Bibliothèque conchyliologique. tome III. cont.: Say, Conchyliologie Américaine. av. 17 planches. — Leach, Mélanges zoologiques. av. 9 pl. — Conrad, Nouvelles coquilles d'eau douce des Etats-Unis. av. 4 pl. — Rafinesque, Monographie des coquilles de la rivière Ohio. av. 4 pl. Paris 1845. (30 fres.) d.-v. 5 R.
Les autres vols. 1. 2. 4. se vendent à 30 frs. chaque vol.
- — — Leçons sur la conchyliologie, précédées d'un aperçu sur la zoologie. Paris 1847. av. 1500 grav. dans le texte et 12 pl. col. 2 R. 50 K.
- — — Leçons élémentaires d'histoire naturelle, compr. un aperçu sur toute la Zoologie et un traité de Conchyliologie. Paris 1847. (15 fres.) av. 12 pl. color., et 863 grav. sur bois. d.-veau. 2 R. 50 K.
- Cotta, B., u. Jus. Schaller, Briefe über Alex. v. Humboldt's Kosmos. Ein Commentar. 3 Thte in 4 Abthgn. 1738. 1848—52. M. Kpfen u. Holzsch. (9 R.) 57 Bb. 3 R. 50 K.
- Cuvier, Das Thierreich, geordnet nach seiner Organisation. Als Grundlage der Naturgeschichte d. Thiere u. Gintg. in d. vergl. Anatomie. Nach d. II. vermehrten Ausg. übersetzt u. durch Zusätze erweitert v. F. S. Voigt. 6 Bde. 1831—43. (18 Tfr.) 5 R.
- Duhamel, Lehrbuch der analytischen Mechanik. Nach d. II. Aufl. d. Originals frei ins Deutsche übertr. v. Dr. D. Schlömilch. 2. A. 2 Bde. Leipz. 1858. M. in den Text eingedr. Holzsch. neu (4 R. 59 K.) 2 R. 75 K.
- — — Lehrbuch d. reinen Mechanik. Deutsch v. B. Wagner. 2 Thte. in 1 Bde. M. eingedr. Holzsch. Braunschwg. 1853. 57 Bb. neu (3 R. 64 K.) 2 R.
- Geblers physikalisches Wörterbuch, neu bearbeitet von Brandes, Gmelin, Horner, Munde, Pfaff u. Wittrow 11 Bde. M. Register u. 279 Kpfstfn. in 4°. 1738. 1825—45. (72 $\frac{1}{2}$ Rthl.) Gttd. 40 R.
- Giebel, G. G., Allgemeine Paläontologie. Entwurf e. systemat. Darstellung d. Fauna und Flora d. Vorwelt. 1738. 1852. (2 $\frac{2}{3}$ R.) 57 Bb. 1 R. 50 K.



Die Krisis der kirchlichen Reallasten in Livland.

Dixitque Dominus ad Aaron: filiis autem Levi dedi omnes decimas Israelis in possessionem, pro ministerio, quo serviunt mihi in tabernaculo foederis.

Moyses.

I.

Der Gegenstand, welcher in der Ueberschrift bezeichnet ist, hat seine mißliche Seite. Er wird, bei näherer Betrachtung gewisser zu erörternder Punkte, leicht unerquicklich. Der geneigte Leser muß daher vor allen Dingen über den Inhalt der folgenden Zeilen beruhigt werden.

So lockend es sein mag, einer Besprechung der kirchlichen Reallasten in Livland und ihrer gegenwärtigen Entwicklungsphase allgemeine Erörterungen über das Wesen und die rechtlichen Merkmale des Reallasten-Instituts voranzuschicken, so sicher ist es, daß damit nur untergeordneten Interessen gedient wäre. Ob die Reallasten als solche Servituten, welche nicht in einem Dulden, sondern in einem Thun bestehen aufzufassen seien, oder ob, da der Begriff der Servituten in der Hemmung des Eigenthümers im Thun und der Nöthigung desselben zum Dulden seine Grenze findet, die Reallasten eben gar keine Servituten sein können; ob sie ferner als Obligationen mit dinglichem Charakter, als fundirte oder radicirte Forderungen zu gelten haben, oder ob hier römische Rechtsbegriffe ganz zu beseitigen und sie lediglich aus dem Obereigenthums- und Hörigkeits-Verhältniß des germanischen Mittelalters herzuleiten seien; ob endlich die damit belasteten Grundstücke selbst personificirt

Die Krifts der kirchlichen Reallasten in Livland.

und als wirkliche Schuldner anerkannt werden müssen, — das alles sind Fragen, die von den Zeiten des ehrlichen Kunde und des großen Eichhorna über Duncker und Maurenbrecher bis herab zu Gerber und Häberlin scharfsinnigen Untersuchungen und wohlwollen Hypothesen Nahrung gegeben haben ¹⁾. Sie kritisch erörtern, möglicherweise eine eigene nagehene Anschauung zum Besten geben, würde Liebhabern juristischer Geistesgymnastik vielleicht nicht unlieb, jedem andern Leser aber unerquicklich genug sein; schon deshalb, weil der Gegenstand selbst, um den es sich handelt, inzwischen immer mehr an Lebensblut verloren hat und seine Tage gezählt sind. Es scheint vielmehr vollkommen ausreichend, die gegenwärtig verbreitetste Rechtsansicht hier nur anzudeuten, wonach die Reallasten dingliche Lasten im deutsch-rechtlichen Sinne sind, d. h. Lasten, die wesentlich in einem Thun oder Geben bestehen, auf dem Grundstück dauernd haften und mit diesem auf jeden Besitzer übergehen, welcher immer nur als Personifikation dieses Grundstücks in Betracht kommt. — Eine andere, vielleicht noch bedenklichere Seite der in der Ueberschrift bezeichneten Frage ist ihr enger Zusammenhang mit gewissen provinziell-kirchlichen Differenzen. Das bestehende Recht auf der einen, ein kaum länger abweisbarer Anspruch auf der andern Seite; die Ausfindung einer Basis für künftige Ordnungen nicht möglich ohne sorgfältige Abwägung aller einschlagenden Gründe; gerade eine solche Abwägung aber vor der Hand ganz unthunlich in Folge von Umständen, die ohne Zweifel zu den allerunerquicklichsten gehören. — Der Leser mag sich also von vornherein versichert halten, hier in den beiden erwähnten bedenklichen Beziehungen keiner Indiscretion zu begegnen.

Die Wandelungen in unseren ländlichen Rechtsverhältnissen haben uns nur noch zwei Arten wirklicher Reallasten übrig gelassen: die Gemeindekosten und die kirchlichen. Die Lage der Landeskirche blieb nämlich gegenüber den ihr leistungspflichtigen Inhabern des Grundes und Bodens unverändert, während in dem gutherrlich-bäuerlichen Verhältniß, welches die erste Livländische Bauern-Verordnung, die vom 20. Februar 1804, unter Aulehnung an althergebrachte Ordnungen begründete, in der Folge sehr wichtige principielle Veränderungen vorgingen. Ursprünglich waren

¹⁾ Der Unterschied zwischen dem römisch-rechtlichen und dem deutsch-rechtlichen Begriff der dinglichen Rechte ist am schärfsten nachgewiesen bei Häberlin; Ueber die rechtliche Natur der Reallasten. Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler, Reischer und Stobbe. Bd. 18, Heft 2, S. 181-170. S. auch dessen Landwirtschaftsrecht, Leipzig 1859, S. 106 u. fg.

freilich die Hofdienste der Inhaber des Bauernlandes bei uns auch unzweifelhaft Frohnen im engeren Sinn, wirkliche Reallasten; aber nur bis zur Aufstellung des Princips der freien Verträge. Es ist durchaus nicht richtig, wenn man seit dem Eintritt der vollen Wirksamkeit des Bauerngesetzes vom 26. März 1819 noch von Frohnen (die im eigentlichen Sinn immer nur Reallasten sein können und, so weit sie bei uns Personalfrohnen waren, durch den freien Dienstvertrag ersetzt wurden) gesprochen hat und beweist nur die geringe Schärfe begrifflicher Unterscheidung, mit welcher mitunter Fragen dieser Art behandelt worden sind. In der That, welche Merkmale der Reallasten blieben in Beziehung auf jene bäuerlichen Dienste der Gefindes-Inhaber nach der Emancipation noch übrig? Das Obereigentums- und Hörigkeits-Verhältniß? Es ist bei völliger Abwesenheit bäuerlichen Nutz-Eigentums des Pächters an dem betreffenden Grundstück und bei gegenseitiger freier Vereinbarung theoretisch undenkbar. Die Personification des Grundstückes? Aus demselben Grunde unmöglich und dem legalen rein persönlichen Verhältniß widersprechend. Die *servitus in faciendo consistens*? An sich unhaltbar, ist dieser confuse Begriff jedenfalls dort nicht am Plage, wo von einem dienenden Grundstück nicht die Rede sein kann und ein persönliches Rechtsverhältniß allein — das des bilateralen Contracts — in Betracht kommt. Die dingliche, radicirte Forderung? Bei Rechten und Pflichten, die in jedem einzelnen Fall nach den Stipulationen eines bestimmten Vertrages beurtheilt werden sollen, ebenfalls undenkbar. Obgleich somit die üblichen Arbeiten der Pächter des Bauernlandes bei uns auch die entfernteste Aehnlichkeit mit Reallasten verloren hatten, daher unbedingt auch nicht mehr Frohnen, welche im eigentlichen Sinne immer Reallasten sind, geblieben waren, ist dieser antiquirte Begriff einer bestimmten Art gutsherrlich-bäuerlicher Beziehungen aus der Gesetzgebung nicht verbannt worden, ein Umstand, der nicht wenig dazu beigetragen hat, über jene contractlichen Arbeitsverpflichtungen ein Odium mittelalterlicher Barbarei auszuschütten und die zu ihrer Beseitigung vorgeschlagenen Maßregeln mit besonders wohlthuemem Lichte zu beleuchten. Mit einer gewissen unverstänlichen Befangenheit hat man von „Umwandlung“ und „Ablösung“ der Frohnen gesprochen, unbekümmert darum, daß man gegen ein juristisches Unding zu Felde zog und daß das rechtlich bestehende, seinerseits unter den gegebenen Verhältnissen freilich mangelhafte und gefährliche Verhältniß — der freie Vertrag — gerade mit dem Wesen dieser Mittel absolut unvereinbar war. So ist denn auch bei praktischer Anwen-

dung der erwähnten Maßregeln alles Mögliche aus denselben geworden, nur keine „Umwandlung“ und keine „Ablösung“ der Frohnen. Denn eine Reallast ist principiell eine ewige Last; der Gesetzgeber, kraft seines Majestätsrechtes, kann mit ihr nur zweierlei thun, nämlich sie entweder nach gewissen Grundsätzen in eine Geldrente (adaeratio) umwandeln, oder sie durch eine den Berechtigten in seinen Ansprüchen für immer zufriedenstellende Capitalzahlung ablösen. Das allein ist eine wirkliche Umwandlung, eine wirkliche Ablösung realer Frohnen, weil in beiden Fällen der ewige Charakter des Rechtsverhältnisses vorausgesetzt und gewahrt wird ¹⁾. Was wir aber gehabt haben und noch haben, ist das nicht. Unser Fundamentalsprincip des freien Vertragsrechtes, eines wesentlich temporellen, die Idee des Ewigen gegenwärtig sogar gesetzlich ausschließenden Rechtes ließ ein praktisches Operiren mit solchen Begriffen gar nicht zu. Alles reducirte sich daher bei uns auf mehr oder minder kräftige Begünstigung oder Restriction gewisser an sich freier contractlicher Abmachungen; z. B. auf Begünstigung des Ausbedingens von Geld- oder Naturalprästationen für die Benutzung von Grundstücken und auf Restriction der Stipulationen über Arbeitsleistungen, — was man „Umwandlung“ — und auf Beförderung der Veräußerung kleiner Ackerwirthschaften (Gesunde) zu erblichem Eigen-

¹⁾ Durchaus consequent konnten die nicht selten auch bei uns als Muster citirten preussischen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze nur dort eingeführt werden, wo solche Voraussetzungen vorhanden waren. In dieser Beziehung ist es besonders belehrend das Verhältniß der gewerthätigen und wohlhabenden ehemals schwedischen Provinz Neuvorpommern zu betrachten. In der von der preussischen Regierung autorisirten Schrift von Schuhmann: Erläuterungen zu den R. Preussischen Ablösungs- und Regulirungsgesetzen, Berlin 1850, § 81 heißt es, bezüglich dieser Provinz wörtlich: „Mit der durch das schwedische Gesetz vom 4. Juli 1806 erfolgten Aufhebung der erblichen Unterthänigkeit hörte die Schuldbigkeit der Gutsherren auf, für das Unterkommen ihrer Unterthanen zu sorgen, und dadurch fielen die bäuerlichen Grundstücke der völlig freien Disposition der Gutsherren anheim. Diese haben seit jener Zeit ganz nach Belieben über die Rusticalstellen verfügt und dieselben zum Theil verkauft oder vererbpachtet, zum Theil zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen oder in reine Zeitpacht ausgethan. Unter solchen Umständen mußte es unzulässig erscheinen, die Gesetzgebung über gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen auf Neuvorpommern auszudehnen“. Weber das berühmte Edict vom 14. September 1811 noch auch alle spätern Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze haben daher niemals dort Geltung erlangt. — Da nun das angedeutete Verhältniß genau dem für Livland durch die Allerhöchste Bauern-Verordnung vom 26. März 1819 begründeten entspricht, so hätten die Begriffe „Umwandlung“ und „Ablösung“ bei uns offenbar ebenso als völlig unanwendbar sich selbst ausschließen müssen.

thum — was man „Ablösung der Frohnen“ genannt hat ¹⁾. Gewiß ohne das mindeste Recht und mit ärgerlichster Begriffsvermischung. Man ist noch weiter gegangen. Bei feierlicher Sanction des freien Vertragsrechtes im Gesetz auf der einen Seite hat man an derselben Stelle die Messung jener freien Dienste vorgeschrieben, ja sogar als in der Natur des Frohnverhältnisses begründet anerkannt ²⁾. Welche sonderbare Verquickung! Ein Rechtsverhältniß soll sich frei gestalten dürfen und gleichzeitig ein beschränktes sein müssen! Nicht genug. Diese Beschränkung soll „in der Natur“ einer solchen Reallast liegen, deren Existenz der Gesetzgeber gleichzeitig ganz ausschließt, indem er sie durch ein anderes Institut ersetzt! — Es mag hier indessen sogleich ein nothwendiger Vorbehalt gemacht werden. So sehr die Terminologie unserer neueren Bauerngesetze sich von der richtigen Bedeutung einiger von ihr recipirter Bezeichnungen entfernt hat und so wenig dies vom legislatorischen Standpunkt irgend zu rechtfertigen ist, so unzweifelhaft bleibt es, daß der factische Fortbestand gewisser traditioneller gutsherrlich-bäuerlicher Beziehungen nicht sogleich zerstört worden ist, mithin zu Maßregeln genöthigt hat, welche eine raschere und vollständige Beseitigung dieses den Grundlagen der Emancipations-Verordnung nicht entsprechenden Zustandes bezweckten. Es conservirte sich nämlich ein ganzer Complex veralteter Rechtsverhältnisse, weil das Princip des freien Vertrages ohne die nothwendigen Vorbedingungen seiner consequenten Application eingeführt wurde; eine Anzahl von Ueberresten der Leibeigenschaft blieb bestehen, darunter vornehmlich die Beschränkungen des Freizügigkeitsrechtes und der freien bäuerlichen Arbeit; die theoretische Freiheit der Ver-

¹⁾ Civl. Bauern-Verordnung vom 13. November 1860, § 11: „Alle für Nutzung von Land zu leistenden Frohnen — können umgewandelt werden, indem entweder ein für alle Mal das entsprechende Capital gezahlt und dadurch die gänzliche Ablösung der früheren Leistungen bewirkt oder aber indem das Geldpachtverhältniß eingeführt und durch die jährliche Selbstzahlung eine Umwandlung der Frohnen herbeigeführt wird.“ Die Ablösung sollte vornehmlich durch das Rentenbank-Institut (welches seinen Namen gleichfalls mit Unrecht trägt) gefördert (§ 4) und durch das Verbot der Erbpacht (§ 120) möglich erhalten werden. Die Umwandlung beabsichtigte man durch verschiedene Restriktionen des Arbeitspachtvertrages (§ 153 u. fg.) zu beschleunigen.

²⁾ Civl. Bauern-Verordnung vom 13. November 1860, § 2: „Die Frohnen sollen keinesfalls die durch den Allerhöchsten Befehl vom 23. Januar 1845 bestätigte Norm übersteigen.“ — Civl. Bauern-Verordnung vom 5. Mai 1856, § 8: „Für die Frohnpacht sind — einzelne Beschränkungen des freien Vertragsrechtes festgesetzt, die in der Natur des Frohnverhältnisses begründet sind“. Der § 127 enthält demgemäß die Norm der Messung.

einbarung ist daher mitunter einer factischen Schrankenlosigkeit aufserlegter Leistungen nahe gekommen. Mit Rücksicht hierauf soll die Anerkennung, welche jenen auf Beseitigung der Ueberreste der Leibeigenschaft gerichteten und seit den 40er Jahren bei uns legalisirten Bestrebungen, ihrem Wesen nach gebühren kann, hier nicht geschmäleret werden; nur die von unanwendbaren Mustern entlehnte, ihrer wahren Beschaffenheit durchaus nicht entsprechende und nicht ohne eine gewisse Vorliebe für Schlagwörter geltend gemachte Terminologie war zu tadeln, die Bezeichnung der „häuerlichen Frohnen“, aus unserer Landescultur = Gesetzgebung seit 1819 als entschieden unrichtig fortzuweisen und für die nachfolgende Darstellung der einzigen privatrechtlichen Reallasten in Livland den Boden zu ebnen und begrifflich rein abzugrenzen.

Zu diesem Zwecke sind auch die auf dem Grund und Boden haftenden Staats- und Gemeindelasten von der gegenwärtigen Betrachtung streng fern zu halten. Freilich sind sie unzweifelhafte Reallasten und daher grundsätzlich ablösbar ¹⁾; aber ihre rechtliche Natur ist eine andere. Sie gehören dem Staatsrechte an und sind nach staatsrechtlichen Principien zu beurtheilen; sie haben ganz eigentlich den Charakter der Steuern. Daher sind sie in den Staaten, welche die Ablösung der privatrechtlichen Reallasten gesetzlich geregelt haben, aus dieser ausgeschlossen und besonderer Behandlung nach andern Grundsätzen vorbehalten worden ²⁾.

¹⁾ Häberlin, Landwirthschaftsrecht, S. 265: „Im weiteren Sinn versteht man unter einer Reallast jede dingliche Belastung eines Grundstücks, durch welche der Besitzer desselben zu bestimmten Leistungen verpflichtet wird; unter diesen Begriff fallen zunächst die öffentlichen Lasten, welche entweder zum Besten des Staats oder einer Gemeinde auf dem Grundstücke ruhen“.

²⁾ Obgleich die Ablösbarkeit der Staats- und Gemeinde-Reallasten an sich unzweifelhaft feststeht, so ist die thatsächliche Ablösung derselben doch in einigen deutschen Staaten „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ noch nicht gesetzlich herbeigeführt worden. Man hat sie vielmehr, bei Emanirung der betreffenden Grundentlastungs-Gesetze ausdrücklich ausgenommen. Preuß. Ablös.-Ges. vom 2. März 1850, § 6: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten“. Pözl, Die bairischen Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 und 28. August 1852, S. 185: „Dagegen sind (durch diese Gesetze) nicht aufgehoben jene Frohnen und Dienste, welche nicht privat- sondern staatsrechtlichen Charakters sind“. Freilich finden sich auch Ausnahmen, wie z. B. Baden, wo schon das Gesetz vom 28. Mai 1831 die „Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnen“ aufhob. Bewährte Repräsentanten der Wissenschaft sprechen sich unbedingt für Beseitigung auch dieser Lasten aus und halten sie nur in Kriegszeiten oder in Kriegsgefahr für unentbehrlich. Vgl. Rau, Grundsätze der Volkswirtschafts-Politik. Leipz. 1862. S. 129.

Leider ist trotzdem der Charakter der Steuern lange Zeit hindurch auch unseren kirchlichen Reallasten beigelegt worden und hat eine richtige Auffassung ihres Wesens sehr erschwert. Auch hier ist unsere neuere einheimische Gesetzgebung nicht ohne Schuld. Die der Bauernverordnung vom 20. Februar 1804 vorausgehenden auf die kirchlichen Reallasten bezüglichen Vorschriften erkennen nur im allgemeinen an, daß die Verpflichtung zu den kirchlichen Gerechtigkeiten und sonstigen Leistungen auf dem Grund und Boden ruhe und wenn sie auch hin und wieder den Zweck dieser Lasten andeuten und dieselben als zur Unterhaltung der Prediger, der Kirchen und kirchlichen Anstalten bestimmt bezeichnen, so scheint doch erst die Art, wie sie die citirte Verordnung vom 20. Februar 1804 im Anschluß an die alten schwedischen Hakenrevisions-Instructionen charakterisirt hat, eine die richtigen Begriffe über ihre eigentliche Natur verdunkelnde und verwirrende gewesen zu sein. Sie erhielten nämlich dort mit unzweifelhaft staatsrechtlichen Lasten, z. B. der Einquartierungslast und der Besoldung der Bauerrichter, eine gemeinschaftliche Bezeichnung und Rubrik als *onera publica* und wurden zusammen mit ihnen als auf dem Bauernlande haftende und von den Herrenfrohnern bei deren Messung in Abzug zu bringende öffentliche Lasten aufgeführt¹⁾. Man gewöhnte sich daran, sie als solche zu behandeln, repartirte die kirchlichen Baudienste nach der Hakenzahl ganz wie die eigentlichen Gemeindelasten des Wege- und Brückenbaues, der Schießstellung u. s. f. und die Emancipations-Verordnung vom 26. März 1819, wie sie überhaupt das bestehende Steuerwesen unberührt stehen ließ, sanctionirte auch dies Verhältniß vollkommen²⁾. So kam es, daß beim Eintritt der bekannten religiösen Verwickelungen in Livland (um die Mitte der 40-er Jahre) die Ansicht, als handle es sich hier um wirkliche, nach staatspolitischen Grundsätzen und

¹⁾ In dem Allerhöchst bestätigten Reglement zum Bauern-Waackebuche vom Jahre 1804 heißt es: „*Onera publica*, welche die Bauerschaft leistet“: — III. „Die Anfuhr der Baumaterialien und Stellung der Arbeiter beim Bau und Reparaturen der Kirche, Pastorats-, Schul- und Postirungsgebäude, Quartierhäuser und Cavallerieställe, die Besoldung der Bauerrichter, Bauerbeisitzer in den Behörden, wie auch die Geldbeiträge und die Stellung der Postknechte, nach den obrigkeitlich ergangenen Verordnungen und darnach gemachten Repartitionen“.

²⁾ Bauernverordnung vom 26. März 1819, § 9: „Bauernländereien bleiben steuerpflichtig in Betreff der auf ihnen ruhenden öffentlichen Leistungen aller Art“. § 51: „Der livländische Bauer muß alle öffentlichen Abgaben und Leistungen erfüllen, die der Person und dem Grunde, welchen er besitzt, obliegen.“

Zwecken zu beurtheilende Steuern, wie sie im Lande nicht ohne formellen Anhalt war, auch außerhalb desselben Boden gewinnen konnte.

Um unsere kirchlichen Reallasten ihrem wahren Wesen nach richtig zu beurtheilen, ist indessen nichts nothwendiger, als sich von der falschen Auffassung, als gehörten sie in das Gebiet öffentlicher Abgaben ganz los zu machen und ihren rein privatrechtlichen Charakter festzuhalten. Denn dies ist nicht allein die unzweifelhafte gemeingesehliche Rechtsanschauung, sondern auch diejenige unseres Particularrechts. Sie sind ganz eigentlich und ausschließlich *bona ecclesiastica*, kirchliche Vermögensrechte¹⁾. Nicht als religiöse Anstalt, sondern als juristische Person, als Rechts-Subject steht die Kirche, beziehentlich die berechtigte Parochie, dem belasteten Grundstück und dessen Vertreter gegenüber. Sie wird an dasselbe lediglich durch das juristische Band des Civil-Anspruchs, der Forderung, nicht durch das Moment des öffentlichen Interesses geknüpft, womit selbstverständlich die Annahme, daß letzteres bei den Gesetzgebern als Motiv gewirkt hat, nicht ausgeschlossen ist.

Ein kurzer Hinweis auf unsere einschlagende Gesetzgebung, insbesondere die Feststellung desjenigen gesetzgeberischen Acts, auf welchem das in Rede stehende Rechtsverhältniß direct beruht, wird hier vollkommen genügen, jeden Zweifel zu beseitigen. Die citirten Bestimmungen der Bauernverordnung vom 20. Februar 1804 sind nun dieser gesetzgeberische Act offenbar nicht: sie bieten weiter nichts, als eine im agrarischen Interesse vorgenommene, noch dazu etwas ungeschickte Regelung eines damals bereits alt begründeten Verhältnisses. Auch in den kirchlichen Provinzialgesetzen findet sich der gesuchte Anhaltspunkt nicht. Die Kirchenordnung vom 28. December 1832 (§ 463) bekräftigt die nach altem Herkommen und Gesetz bestehenden „Beiträge jeder Art“ zum Besten der Kirche; das schwedische Priester-Privilegium vom 1. November 1685 (§ IV) bestätigt „denen Pastoren allen gewöhnlichen bis hierzu genossenen Zehnten, welcher ihnen nach göttlichem und menschlichem Rechte vergönt“; ebenso verordnet das polnische Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 (§ 2) daß die Landeskirche bei den „ihr zustehenden“ Einkünften erhalten werden solle. Jenes „Gesetz“, jenes „göttliche und menschliche Recht“ aber, welchem die kirchlichen Reallasten (mit Ausnahme der Bau-
last) ihre Entstehung verdanken und auf welches sie daher unmittelbar

¹⁾ Volkswirtschaftlich: „ibeelle Surrogate von Werthen“. (Danckwardt).

zurückgeführt werden müssen, ist in der ganzen protestantischen Periode als particulare Rechtsbestimmung in der That gar nicht vorhanden. Wo dasselbe allein zu suchen sei, wird nur klar, wenn man den in dieser Beziehung für die Landeskirche wichtigsten Staatsact, den Religionsfrieden vom 26. Sept. 1555 zu Rathe zieht, dessen maßgebende historisch-rechtliche Autorität hier außer allem Zweifel ist¹⁾. Dieser Staatsvertrag verordnet nun ausdrücklich (in den §§ 16 u. 21), daß die Stände, welche der Augsburgischen Confession verwandt, wie bei ihrer Religion, so auch bei ihren „Hab, Güthern, Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen und Zehnten“ verbleiben sollen und ferner, daß die „Ministeria der Pfarren, Kirchen und Schulen“, wie sie von „bemeldeten Güthern“ vormalß bestellt gewesen, so auch nachmals zu bestellen und zu versehen seien, „ungeacht was Religion die sehen“. Zweierlei ist in diesen Bestimmungen für die vorliegende Frage von Werth: zunächst die ganz bestimmte und deutliche Charakteristik der Reallasten („Zinsen, Zehnten, Gerechtigkeiten“) als Güter, bona, d. h. als unter die Wirksamkeit des Privatrechts fallender Vermögensobjecte; sodann die ebenso zweifelloße Bestimmung, daß die vormalß, nämlich zu katholischer Zeit, gültigen Normen auch später, nachdem die Stände der Augsburgischen Confession verwandt worden, in Betreff jener kirchlichen Güter in voller Kraft verbleiben sollen. Das also ist die Quelle, aus welcher das Recht der protestantischen Kirche auf ihre Reallasten noch heute unmittelbar entspringt: in jenen alten katholischen Rechtsnormen allein ist sie zu finden, welche in der unter dem Namen des „canonischen Rechts“ bekannten Gesetzsammlung niedergelegt sind und in allen protestantischen Ländern ihre Wirksamkeit behalten haben, insoweit sie der Augsburgischen Confession nicht widersprechen²⁾. Bei uns haben dieselben überdies in neuerer Zeit als geltendes Geseß

1) Westph. Friedensschluß vom 24. October 1648, Art. V, § 15: „Ratione reddituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id quod in Pace religionis § Dagegen sollen die Stände der Augsp. Confess. 2c. § Alsobann auch denen Ständen der Alten Religion 2c. dispositum invenitur“. — Schwaben, als Mitunterzeichner des Friedens, erwarb dieses Recht seiner protestantischen Provinz Livland, welcher es durch unbedingte Aufrechterhaltung des status quo ante der Kirchen und Schulen in den Accordpunkten vom 4. Juli 1710 Allerhöchst gewährleistet worden ist.

2) G. L. Böhm er, princ. jur. can. ed. Gott. 1802, § 67: „Servatus est usus juris Canonici inter Protestantes — — quoad ejus principia Augustanae confessioni — — non adversantur“.

eine besondere authentische Anerkennung erfahren ¹⁾. In ihnen sind nun auch in der That alle Hauptmerkmale der kirchlichen Zehntpflicht als einer privatrechtlichen Reallast deutlich festgesetzt. Sie leiten sie aus dem Gesetz Moses (dem „göttlichen“ Recht) ab, welches den Leviten für ihre Dienste im Tempel den Genuß des Zehnten zusicherte ²⁾, bezeichnen das Recht der Kirche als Ausfluß des Obereigenthums Gottes an der Erde ³⁾, geben der Kirche eine Forderungsflage ⁴⁾ und verpflichten zur Entrichtung der Last jeden Besitzer des pflichtigen Grundstücks ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf seine Religion ⁵⁾.

Was bei den Zehntlasten (die nach Art, Größe und Bezeichnung sich mannigfach entwickelten) das gemeine canonische Recht war, das wurde bei dem andern Haupttheil kirchlicher Reallasten, den Bausrohnen, unser Particularrecht; für diese ist allerdings erst hier der feste gesetzgeberische Act gegeben, dem sie als Reallasten ihren Ursprung verdanken. Ihr dinglicher Charakter ist nämlich in den Satzungen des gemeinen Kirchenrechts nicht begründet ⁶⁾; er hat ohne Zweifel factisch und herkömmlich hier längst bestanden, was schon die alte livländische Gewohnheit der Hakenbelastung und ihre spätere Normirung ergiebt ⁷⁾; seine directe gesetzliche

¹⁾ In dem Allerhöchsten bestätigten Gutachten des Reichsraths vom 16. Januar 1828 heißt es: „Das canonische Recht ist seit den ältesten Zeiten von der evangelischen Kirche als Hilfsrecht anerkannt worden, sofern es den Grundsätzen dieses Bekenntnisses nicht widerspricht und auf dieser Grundlage sind in dem Justizcollegium und im Dirigirenden Senate Streitfachen entschieden worden“.

²⁾ Num. 18, 21. Levit. 27, 30. S. das Motto.

³⁾ C. 26 X de decimis. „Cum enim Deus, cujus est terra, deterioris conditionis non esse debeat, quam dominus temporalis — videtur iniquum, si decimae, quas Deus in signum universalis dominii sibi reddi praecepit — diminui valeant.“

⁴⁾ C. 14 X de decimis: „Cum decimae non ab hominibus, sed ab ipso Domino sint institutae, quasi debitum exigi possunt.“

⁵⁾ C. 16 X. de decimis: „De terris, quas Judaei colunt, tuae prudentiae respondemus, ut eos ad decimas persolvendas, vel possessiones penitus renunciandas cum omni districtione compellas, ne forte occasione illa ecclesiae valeant suo jure fraudari.“ Ebenso: C. 18 X, de usuris.

⁶⁾ Richter, Kirchenrecht, Leipzig 1858, S. 735. Die Kirchenbaulasten werden zunächst aus der Kirchenbau-Casse (der fabrica) bestritten; eventuell tritt die Verpflichtung der Kirchengemeinde ein, welche persönlicher Natur ist. „Allein wohl darum, weil diese ihre Eigenschaft nicht immer volle Sicherheit gewährt, ist sie oft zu einer dinglichen geworden.“

⁷⁾ Dies erhellt aus den betreffenden Bestimmungen der Allerhöchsten Bauernverordnung vom 20. Februar 1804. In der Anmerkung zum § 55 heißt es nämlich: „Die (der schwedischen Taxationsmethode zu Grunde liegende) Berechnung besteht darin,

Begründung erhielt er indessen in Livland wie es scheint erst durch die litterirten Noten zur deutschen, im Jahre 1709 erschienene Ausgabe des schwedischen Landlaghs vom Jahre 1608, deren Wirksamkeit als geltender Particulargesetze befanntlich unbestritten ist ¹⁾. Die Emancipations-Verordnung vom 26. März 1819 nimmt das Bauernland unter Andern auch als mit den kirchlichen Baufröhnen belastet an ²⁾ und da hiernach ihre rechtliche Natur als Reallast zum Besten der Landeskirche particularrechtlich unzweifelhaft begründet ist ³⁾, wie sie in einer großen Anzahl protestantischer Länder ganz in derselben Weise gesetzlich eingeführt wurde ⁴⁾, so folgt, daß ihnen auch alle Merkmale dieser Lasten nothwendig inne wohnen müssen. Es handelt sich mithin bei uns auch in Betreff der kirchlichen Baufröhnen nicht allein um Reallasten, sondern speciell um privatrechtliche Reallasten, um reine Vermögensrechte der Kirche wie sie nebst den Zehnten und Zinsen in Ländern mit verwandter kirchenrechtlicher Entwicklung als gesetzlich bestehend anerkannt sind ⁵⁾.

daß von einer mit Roggen befäeten Tomstelle, bei mittelmäßiger Ernte, nach Abzug des für den Bauern benötigten Unterhalts und des zur Entrichtung der publicen Abgaben erforderlichen Bedürfnisses noch 2 Loth Roggen übrig bleiben, welche als gesetzlicher Ertrag des Landes dem Gutsherrn gebühren". Diese zwei Loth Roggen sind — der Thaler, jene ideale Einheit, welche den Maßstab aller dem Gutsherrn gebührenden bäuerlichen Leistungen und Arbeiten und die Grundlage der ganzen livländischen Hakenentheilung bildet. Zu den „publicen Abgaben“ aber, welche vom Lande erhoben, dem Herrn aber, als ihm nicht gebührend, in Abzug gebracht werden, gehören, wie schon oben bemerkt und wie das Schema D vorschreibt, namentlich auch die Kirchenleistungen, sowohl das Priesterkorn als auch die Baulast.

¹⁾ Not. g. pag. 13 L. L. „Der Adeligen Erbgüter sind nicht frei von Kirchen- und Kirchhofsbau“. — Die Gesetzesact der litterirten Noten zum L. L. ist neuerdings anerkannt in: Histor. Einleitung in das Provinzialrecht. St. Petersburg 1845. S. 140.

²⁾ Siehe oben S. 7, Anmerkung 1 u. 2.

³⁾ v. Bunge, Liv- und Estl. Privatrecht, I, S. 205: „Von den frühern Reallasten der Bauerländereien sind daher nur stehen geblieben — die Verpflichtung zu Kirchen- und Pastoratsbauten“ u. s. w.

⁴⁾ Richter, Kirchenrecht, S. 733: „In den Landesrechten ist die Baulast oft zu einer Reallast geworden“.

⁵⁾ J. B. Preuß. allgem. Landrecht Thl. II, Tit. 11, § 712 folg.

II.

Ein altgewohnter Zustand ist uns bequem und daher lieb; seine Störung hat jedesmal Widerwärtiges im Gefolge. Wir suchen diese zu meiden, so lange als möglich. Tritt sie ein, so ist sie in der Regel schon unabweislich und innerlich zwingend geworden. Daß dies die Regel ist, dürfte nun kaum zu beklagen sein: man sügt sich nur in das als nothwendig Erkannte und daß man sich füge, ist die Lebensbedingung jeder Neuerung. Ueberdies aber klärt die unvermeidlich gewordene Störung die Situation; wir lernen den alten Zustand nach seinen Gründen und Zwecken erst dann recht kennen, wenn wir von ihm Abschied nehmen. So werden sich die Vorstellungen über unsere kirchlichen Reallasten jetzt, wo ihnen eine wichtige Veränderung unvermeidlich bevorsteht, immer mehr klären: man wird sie als Rechtsbegriff schärfer erfassen; man wird sie als privatrechtliche Reallasten und als die einzigen ihrer Art, die sich bei uns erhalten haben, einerseits von jenen contractlichen Arbeiten und Gerechtigkeiten, welche fälschlich immer noch mit der nur den Reallasten und dem persönlichen Leibeigenschaftsrechte eigenthümlichen Bezeichnung der Frohnen belegt werden, sorgfältig scheiden lernen, andererseits aber auch mit den Gemeinde-Reallasten, da diese den Charakter der Steuern haben und in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören, nicht mehr vermischen; man wird sie endlich als reine Vermögensrechte, als **Sab und Gut der Landeskirche** besser würdigen, und je richtiger man ihr historisch-rechtliches Fundament auffaßt, desto bewußter wird man für sie einstehen. Freilich nicht im Sinne der Conservirung aller Modalitäten des altgewohnten Zustandes, welche inzwischen theilweise unhaltbar geworden sind, wohl aber im Sinne voller Wahrung des positiven Rechts unter den der gegenwärtigen Zeit entsprechenden Formen.

Der Allerhöchste Befehl vom 30. Juni 1862, betreffend die Regelung der Frage über die kirchlichen Reallasten in Livland, obgleich bekannt, mag hier wörtlich wiederholt werden, weil er den Ausgangspunkt neuer Ordnungen zu bilden bestimmt scheint und als Abschluß einer langwierigen Verhandlung der Landesrepräsentation und Provinzialregierung mit den Reichsbehörden von Bedeutung ist. Er lautet: „die Erhaltung sowohl der orthodox-griechischen Kirchen und Geistlichkeit als auch der evangelisch-lutherischen Kirchen, Geistlichkeit und Anstalten wird auf Grund der gegenwärtig beobachteten Ordnung (§§ 643 und 644 der Agram- und Bauern-Verordnung vom Jahre 1849) sichergestellt bis zur Emanirung anderer hierauf bezüglicher Regeln“.

Das Bewußtsein von der Wichtigkeit dieser Kaiserlichen Willens-Äußerung ¹⁾ wird sich noch steigern, wenn man in Betracht zieht, daß gleichzeitig Allerhöchst befohlen wurde, vor definitiver Entscheidung dieser Sache die Leistungen für jedes Kirchspiel genau auszumitteln und nach einer von der livländischen Ritterschaft und dem Domainenhofe unter Bestätigung des Generalgouverneurs aufzustellenden Schätzung in Geld zu berechnen, demnächst aber eine neue Vorstellung über diesen Gegenstand an den Reichsrath zu bringen, wobei der Minister des Innern seine Aufmerksamkeit auf die Erforschung der Mittel zur Sicherstellung der Bedürfnisse und zur Wahrung der Rechte sowohl der griechisch-orthodoxen als der lutherischen Kirche in Livland zu richten und zu diesem Ende die Erwägungen der Eparchial-Obrigkeit, des Generalgouverneurs und des livländischen Landtages in Erwägung zu ziehen und mit dem Minister der Reichsdomainen in vorläufiges Benehmen zu treten habe.

Was war nun der Beweggrund, was gab den nächsten Anlaß zu dieser wichtigen Allerhöchsten Vorschrift? Eine Frage, die allerdings nahe genug liegt und, wenn derjenige Theil der Antwort auf dieselbe, welcher jedem livländischen Leser, dessen Erinnerungen die letzten 20 Jahre umfassen, geklärt ist, hier übergangen wird, — in aller Kürze beantwortet werden kann. Es stellte nämlich eine der einheimischen Initiative nicht entsprungene Bestimmung der Livländischen Bauern-Verordnung vom 9. Juli 1849 die kirchlichen Reallasten auf unhistorischen Boden, indem sie sie für Obliegenheiten der Kirchengemeinde, einer Gesamtheit von Personen, erklärte, mithin ihres specifisch dinglichen Charakters

¹⁾ Sie hat den § 588 der Bauern-Verord. vom 13. Nov. 1860 ersetzt. Letzterer lautete ursprünglich so: „Die Erhaltung der orthodox-griechischen Kirche und deren Geistlichkeit in Livland wird von der Staatsregierung gesichert, die Erhaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen, Geistlichkeit und Anstalten aber ist der Fürsorge des livländischen grundbesitzlichen Adels anheimgestellt; demnach fallen die zum Besten der Kirchen auf dem Gehorslande ruhenden Reallasten, sowohl die Natural- als auch die Frohnleistungen, von der Zeit der Publication dieser Verordnung an weg, und sind aus der Zahl derjenigen öffentlichen ländlichen Leistungen, zu welchen die Bauern nach den früheren Wackebüchern verpflichtet waren, auszuschließen“. Die Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung litt in mehrfacher Beziehung an Unklarheit und bot zu wichtigen Mißverständnissen Anlaß, doch ging die wahre Absicht derselben wohl nur dahin, die Belastung statt auf den einzelnen Gutsparzellen auf dem ganzen ungetheilten Complex der Landgüter zu fixiren und die Besitzer der letzteren allein der Kirche gegenüber zur Leistung zu verpflichten.

zu entkleiden versuchte ¹⁾. Obgleich in Recht und Sitte tief eingewurzelt und durch einfachen Rechtspruch nicht zu beseitigenden Einrichtungen widerstreitend, ist sie doch in Bezug auf einen Theil der in ihrer Qualität als Inhaber belasteter Grundstücke verpflichteten Personen zu factischer Befolgung gelangt und gilt noch heute. Bei der vorbehaltenen Revision des Bauerngesetzbuches vom 9. Juli 1849 ward nun einheimischerseits die volle Wiederherstellung jener erschütterten historischen Rechtsbasis wiederholt angestrebt. Eine lange und wechselvolle Verhandlung mit den Reichsbehörden über diesen Gegenstand hatte die citirte Allerhöchste Vorschrift vom 30. Juni 1862 zum Schlussergebnisse, welche den principiellen Widerspruch der Verordnung vom 9. Juli 1849 mit dem unzweifelhaften bestehenden Recht (dem Reallasten-Charakter und der Qualification als Landeskirchen-Gut) beseitigte, indem sie der Vorschrift vom Jahre 1849 nur provisorische Geltung ließ und die Wahrung des Rechts der lutherischen Kirche betonte ²⁾.

Auch diese Verhandlung hat schon — wenn man sich gleich auf beiden Seiten der wahren Beschaffenheit der Frage nicht immer bewußt war — zur Erforschung und Klärung des Gegenstandes wesentlich beigetragen und den Boden für eine einstige umfassende Regelung desselben geebnet.

Man gelange zunächst zu einer festen Ansicht über die oben angedeuteten beiden Hauptarten unserer kirchlichen Reallasten: die „Gerechtigkeiten“ (Gaben in Producten des Landbau's, in landwirthschaftlichen Arbeitstagen und in Geld) und die „Baulast“ (Geldbeiträge und Frohnen), von welchen die ersteren hauptsächlich das dare, die letzteren das dare und facere des Rechtsbegriffes der Reallasten repräsentiren. Man erkannte ferner in den „Gerechtigkeiten“ zwei wesentlich gleichartige, und nur dem Ursprung nach verschiedene Bestandtheile: 1) das „Priester Korn“ (census), eine Consolida-

¹⁾ § 643 der Bauern-Verordnung vom 9. Juli 1849: „Alle auf die Bauern fallenden Leistungen für die Kirchen, Pastorate, Prediger, Küster u. s. w. sind in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 14. December 1846 nicht Obliegenheiten des Guts, sondern der Kirchengemeinde, so daß alle Glieder der evangelisch-lutherischen Gemeinden, sowie die Glieder der orthodox-griechischen Kirchengemeinden solche Bestimmungen nur für die Kirche der Confession zu prästiren haben, zu welcher selbige gehören.“

²⁾ Schon der ursprüngliche Text des § 588 der B.-V. v. 13. Novbr. 1860 erkannte den realen Charakter der Lasten ausdrücklich an, schloß also die im Jahre 1849 beliebte Verpflichtung der Kirchengemeinden aus.

zung des Zehnten ¹⁾; und 2) die kleinen „Gerechtigkeits-Abgaben“ oder „Neben-Perselen“, (a. d. Schwedischen: persedel=Stück, Abtrag von einem Product, einer Waare) eine Abwandlung der alten Oblationen ²⁾, sich einerseits durch geringeren Umfang, andererseits durch Mannigfaltigkeit charakterisirend, (sie bestehen meist in Hühnern, Flach, Holz, Geld, Fischen, besonders aber auch in einzelnen landwirthschaftlichen Arbeitstagen [Arbeits-Perselen]). Hierbei trat eine überraschende Thatsache sogleich zu Tage, daß nämlich ein bestehendes Rechtsverhältniß, ungeachtet täglicher Application, bisher dennoch nicht zu klarem Bewußtsein gekommen war. Es erwies sich das in unseren Landesentwurfesetzen als grundsätzlich absolut steuerfrei proclamirte „Hofesland“ ³⁾ als mit beiden Hauptarten kirchlicher Realkaften in der That gesetzlich belastet ⁴⁾, ein Umstand, der, so sollte man meinen, längst schon zu der Ueberzeugung hätte verhelfen sollen, daß es eben nicht Steuern, öffentliche Abgaben waren, um die es sich handelte, sondern Prästationen privatrechtlichen Charakters, weil nur so der innere Widerspruch eines Gesetzes, nach welchem das Hofesland gleichzeitig steuerfrei und besteuert war, sich ungezwungen lösen ließ. Man lernte endlich einerseits die rein persönlichen Lasten (decimae personales)

¹⁾ Diese Umwandlung erfolgte schon sehr früh. v. Bunge, Urkundenbuch, XIII, vom Jahre 1211: „mensura, quae pro decima instituta est“. Das Privilegium S. N. vom 28. Nov. 1561 gewährte dem der livländischen Kirche den census.

²⁾ Richter, Kirchenrecht, S. 526: „Die Oblationen pflegten ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls von den Gläubigen dargebracht zu werden“. Frey, Commentar über d. Kirchenrecht, Riga 1823, Thl. IV, Abth. 1 S. 240: „Sie bestanden aus Geld- und Grundwerthen, ergiebigen Naturalbeiträgen, Geldrenten u. s. w. zur Unterhaltung des Gottesdienstes und des Klerus.“ Wiese, Handb. d. Kirchenrechts, Leipzig 1799, B. 2, S. 482: „Daß der Pfründner auf allen Fall ein dingliches Recht auf die Pfründe erhält, ist nicht zu bezweifeln. Die Pfründe kann aus mancherlei Arten von Einkünften bestehen, wie sie sich besonders häufig bei den Pfarren finden, z. B. das Messorn, Zehnten, Vicualien allerhand Art u. dgl. m., zu deren Perception auf die herkömmliche Weise der Pfründner berechtigt und gegen jeden Schuldner derselben gerichtliche Hülfe zu suchen befugt ist.“

³⁾ Livl. Bauern-Verordnung vom 13. Nov. 1860 § 94: „Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist stets von allen öffentlichen Leistungen befreit.“

⁴⁾ Für die „Gerechtigkeiten“ ergiebt sich dies abgesehen von dem univervalen Charakter des Kirchen-Zehnten, unzweifelhaft aus den weiter unten zu besprechenden amtlichen „Regulativen über die unstreitigen Pöbiger-Einkünfte“; in Betreff der Baulast aber verordnete das Livl. Reg. Pat. vom 27. Nov. 1823 in Bestätigung bestehender Observanz, „daß alle Geldbeiträge zum Ankauf der Materialien zum Bau und zur Reparatur der Kirchen-, Pastorats- und Schulgebäude von den Höfen zu tragen sind.“

von den dinglichen und von diesen wiederum die contractlichen Prästationen der Pastoratsbauern (Pfarr-Dotalen), die Personalfrohnen (Kostreibertage) und die Zahlungen mit dem Gebühren-Charakter (jura stolae) unterscheiden und kam in Folge alles dessen erst zu rechtem Bewußtsein über die legalen Schranken, innerhalb deren die ganze Regelung der Frage sich bewegen und zum Abschluß kommen mußte. Die bisherige locale Gesetzgebung und Administration hatte das in Rede stehende Gebiet offenbar vernachlässigt: über die Bau last fehlte es fast ganz an festen Bestimmungen; man half sich mit wenigen Hauptgrundsätzen, wie z. B. daß die Höfe (das Hofesland) die Geldbeiträge, die Bauern (das Bauernland) die Dienste zu den kirchlichen Bauten prästiren sollten, daß der gesammte Bauern- und Hofesland-Complex des ganzen (politischen) Kirchspiels der Verhaftete sei und innerhalb desselben die Vertheilung des jedesmal an Diensten und Geldmitteln Erforderlichen nach dem bestehenden Pfandsystem erfolgen müsse. Die Gerechtigkeiten (das Priesterkorn und die Perselen) waren in Beziehung auf gesetzliche und administrative Regelung freilich einigermaßen bevorzugt worden, aber wie unklar, principlos und daher von wie geringem Werthe diese Regelung war, dürfte sich aus den nachstehenden Bemerkungen ¹⁾ ergeben. Das Gesetz vom 20. Februar 1804 hatte zwar den einen Bestandtheil der Gerechtigkeiten, das Priesterkorn, berücksichtigt und als in dem Steuerabzug von den bäuerlichen Frohnen mit einbegriffen bezeichnet, den andern Bestandtheil aber, die Nebenperselen ganz übergangen; ihre rechtliche Begründung war den einheimischen Behörden in der That völlig unklar und es bedurfte einer eingehenden historischen Untersuchung aus der Feder des damaligen Vorstandes der Landgeistlichkeit selbst ¹⁾, um ihnen das Verständniß zu öffnen, die Perselen in ihr Recht wieder einzusetzen und eine Schädigung der Kirche zu verhüten. Die uralte Ersetzung des Zehnten durch den festen census, das Priesterkorn, war zwar insofern unzweifelhaft zweckmäßig, als sie den eigenthümlichen Nachtheil des Zehnten — einer beständig wachsenden Last —

¹⁾ Für dieselben haben amtliche Nachweise benutzt werden können.

¹⁾ Dr. Sonntag: Ueber die Verpflichtung zu den landkirchlichen Bauten und zu der sogenannten Priestergerechtigkeit insbesondere in Livland. Riga 1816. (Sonderabdruck aus dessen „Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russ. Reiche“, B. 1) Eine fleißige und werthvolle Schrift, nur an dem Hauptfehler der bisherigen Erörterungen dieser Fragen, der falschen Rechtsanschauung über den Steuercharakter der Lasten, leidend.

vermied, aber sie hatte, da eine umfassende amtliche Normirung nie versucht worden war (und auch die Pseulen nach Art und Größe meist nur durch Gewohnheit bestimmt wurden) ein überaus ungleiches und schwankendes Herkommen zur Folge, das seit den ältesten Zeiten zu Streitigkeiten über das Maß dieser Prästationen Anlaß gab. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vom Generalgouvernement und Reichs-Justizcollegium entschieden, entstanden die Streitigkeiten nach dem Erlaß der Bauernverordnung vom 20. Februar 1804 auf's neue, weil jenen Entscheidungen, die zwar nur in allgemeinen Ausdrücken erfolgt, aber bei richtiger Beurtheilung der Sachlage keineswegs zweifelhaft waren ¹⁾, von Seiten der Verpflichteten bei Zusammenstellung der Waßenbücher eine unrichtige, ihnen aber vortheilhafte Interpretation gegeben wurde. Das Bedürfnis und der Wunsch nach endlicher Schlichtung des alten Streites trat im § 518 der Bauernverordnung vom 26. März 1819 hervor, welcher verschiedene hierauf abzielende Regeln, darunter zuerst die Veranstaltung einer umfassenden amtlichen Ausmittelung aller „Leistungen zum Unterhalt der Kirche und Geistlichkeit“ festsetzte; aber dieser Versuch erwies sich als so unreif und that dem historischen Recht der Kirche so sehr Eintrag, daß der Generalgouverneur sich veranlaßt sah, auf Suspension der erwähnten gesetzlichen Bestimmung anzutragen, „weil sie einerseits die Rechte der Geistlichkeit beschränke, andererseits aber zu neuem Hader zwischen dieser und den Kirchspielen Anlaß bieten müsse“. Das Gesetz ist denn auch in der Folge suspendirt und gar nicht zur Ausführung gekommen; nur die Vorschrift, eine allgemeine amtliche Ausmittelung zu veranstalten, ward durch allerhöchsten Befehl aufrecht erhalten und wiederholt ²⁾.

Wenn auch Angelegenheiten ähnlicher Art nicht dringender Natur zu sein pflegen, man daher oft mit ihrer Regelung sich nicht gerade beeilt hat, so ist doch die Langsamkeit der Bewerkstelligung dieser Ausmittelung wahrhaft erstaunlich und wird nur von der Dürftigkeit ihrer Resultate übertroffen. Eine Folge der Suspension des § 518 der Bauernverordnung vom 26. März 1819 war, daß auch die Frage, ob überhaupt die Ausmittelung stattfinden solle, 8 Jahre lang (bis 16. October 1828) in

¹⁾ Näheres bei Sonntag a. a. D. S. 78.

²⁾ Allerhöchst bestät. Ministercomité-Beschluß vom 16. October 1828: „Inzwischen ist, zur Ausmittelung der Einkünfte der Prediger und Kirchendiener, sowie der Leistungen der Eingepfarrten in dieser Beziehung, die Niedersetzung einer besonderen Commission, dem bezüglichen Antrage gemäß, zu gestatten“.

der Schwere blieb; und da es bedenklich schien, diese Operation, wie das Gesetz verlangte, den Oberkirchenvorsteher-Aemtern allein zu übertragen und die in erster Linie betheiligte Geistlichkeit und die Krondomainen-Verwaltung davon auszuschließen, so wurden gleichzeitig bezügliche Vorschläge vom Generalgouverneur gemacht, allein die von ihm proponirte Zusammenziehung der Ausmittelungs-Commission und die ihr zu stellende Aufgabe — die Ermittlung aller kirchlichen „Einkünfte“ und aller „Leistungen“ der Eingepfarrten — erst durch allerhöchst bestätigten Ministercomité-Beschluß vom Januar 1836 nach vielfachen Verhandlungen endgültig bestätigt. Es waren somit neue acht Jahre absorbiert. Als diese Vortragen entschieden waren und man nun endlich an die Arbeit ging, zeigte es sich, daß ohne gewisse leitende Grundsätze, namentlich ohne eine Norm für die Vertheilung des Priesterkorns auf die Gefinde an Orten, wo kein fester hergebrachter Vertheilungsmaßstab existirte, gar nicht durchzukommen war. Die Provinzialregierung entschloß sich, diese Frage von sich aus durch eine Resolution zu entscheiden (12. Februar 1840); gegen diese erhob indessen die Ritterschaft entschiedenen Protest und die Differenzpunkte konnten schließlich erst durch ein im Jahre 1843 zwischen Ritterschaft und Geistlichkeit zu Stande gekommenes, vom Generalgouverneur bestätigtes Compromiß (Regierungs-Patent vom 23. Juli 1843) ¹⁾ geschlichtet und die Vertheilungsnorm für das Priesterkorn definitiv festgestellt werden. Neue sieben Jahr waren darüber hingegangen; der demnächst erfolgte wirkliche Beginn der Arbeit von dem Zeitpunkt ihrer Anordnung durch das Gesetz mithin nicht weniger als drei und zwanzig Jahre entfernt. Hiermit verglichen, ist es fast rasch zu nennen, wenn die Zusammenstellung, Prüfung und Bestätigung der „Regulative der Prediger- und Kirchendiener-Einkünfte“ für sämtliche Landkirchspiele Livlands in einem Zeitraum von weiteren vierzehn Jahren vollendet wurde (1857). Um das vorgesteckte allgemeine Ziel möglichst vollständig zu erreichen, haben diese „Regulative“ ²⁾

¹⁾ In diesem Patent heißt es: „Nachdem zwischen der Livländischen Ritterschaft und der Livländischen Geistlichkeit hinsichtlich derjenigen Grundsätze, betreffend die Einkünfte der Prediger, über welche die Resolution der Livl. Gouv.-Regierung vom 12. Februar 1840 statuet hat, eine gütliche Vereinbarung getroffen worden, sind die in der Resolution vom 12. Febr. 1840 getroffenen Festsetzungen nunmehr durch diese gütliche Vereinbarung dahin modificirt worden“ — folgen die vereinbarten Normen in 9 Punkten, welche sich indessen zum Theil auch auf Gebühren-Taxen, Servituten u. a. m. beziehen.

²⁾ Schon der Name deutet darauf hin, daß man den Steuer-Charakter consequent im Auge behielt.

in höchst unkritischer Weise und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten gesetzlicher Begründung und rechtlicher Merkmale Alles in sich aufgenommen, was sich nur irgend unter die Rubriken „Einkünfte“ und „Leistungen“ bringen ließ. Hofes- und Bauern-Gerechtigkeiten wurden arglos zusammengeworfen ¹⁾, Kirchspiele als die Verpflichteten angegeben, wo es nothwendig Höfe und Bauerngesinde allein sein konnten ²⁾; gesetzliche Hofeslasten, wo sie auf das Bauernland offenbar nur übertragen waren, unbedenklich als directe Lasten des letzteren aufgeführt ³⁾; ganze Gemeinden, Bauerschaften — Gesamtheiten von Personen — zu Lasten verpflichtet, die ihrer Natur nach nur dingliche, am Boden haftende sein konnten ⁴⁾. Mit dem Maßstab der Gesindesgerechtigkeiten nahm man es nicht immer genau: oft entspricht die Summe der angegebenen Leistungen diesem Maßstab, hin und wieder auch nicht ⁵⁾; zuweilen kommen Normen vor, die durch veralteten Ausdruck dunkel geworden sind ⁶⁾. Es finden sich persönliche Dienste (Personalsrohnen), obgleich diesen seit Aufhebung der Leibeigenschaft kaum eine Existenzberechtigung zugesprochen werden durfte ⁷⁾; ebenso Leistungen für in Benutzung gegebenes Pastoratsland, welche lediglich der Wirksamkeit der Bauernverordnung unterlagen ⁸⁾; wirk-

¹⁾ Sehr häufig heißt es: die Last sei „von dem Gute NN“ zu prästiren, ohne daß gesagt wäre, ob vom Hofes- oder Bauernlande des Guts. Z. B. Regul. für Rietau, Lubern u. a.

²⁾ Die Regulative sprechen nicht selten von Lasten die „vom Kirchspiele“, „vom ganzen Kirchspiele“ zu entrichten sind; ohne nähere Präcisirung.

³⁾ Z. B. Regul. für das Kirchspiel Wohlfahrt: „Zwei Guts-Bauerngesinde leisten dem Pastor nicht weniger als 380 Pferde- und 386 Fußtage an ordinärem und 28 Pferde- und 345 Fußtage an Hülfsegehörch.“

⁴⁾ Die unbestimmte Bezeichnung: „von der Gemeinde“, „von der Bauerschaft“ findet sich sehr häufig z. B. Regul. für St. Jacobi und Marien Magdalenen, u. a.

⁵⁾ Im Kirchspiel Theal-Sölck stellt sich z. B. die Leistung der Bauern, wenn sie nach dem Maßstab berechnet wird kleiner heraus, als sie im Regulativ wirklich angegeben ist.

⁶⁾ So findet sich der obsoleete Ausdruck „Gemmat“ in dem Regulativ für Ringen, wo es heißt: „Pastor solle auch künftig 3 Pfd. Flach und ein Huhn von der Gemmat erhalten.“

⁷⁾ Z. B. Regul. für Neuhäusen: „die im Kirchspiele wohnenden Postreiber haben bei der Gente jährlich $\frac{1}{3}$ Poststelle Korn zu schneiden.“ Forma: „264 Postreibertage“; Lohhusu: „320 Postreibertage“.

⁸⁾ Solche Lastungen finden sich in Regulativen der Kirchspiele angegeben, wo die Pastorate Bauernland und eigene Bauergemeinden haben.

liche Servituten mit unzweifelhaften Reallasten vermischt ¹⁾; Prästationen mit dem Gebührencharakter, die nur in eine Taxe gehören; solche, die lediglich die Natur milder Gaben haben ²⁾; Prästationen von vorübergehender Natur ³⁾; endlich auch hin und wieder Baudienste, obgleich man diese der Regel nach, als nicht in die gestellte Aufgabe gehörig, ganz wegließ ⁴⁾.

So war das Material beschaffen, welches die ältere einheimische Verwaltung der gegenwärtig neu angeordneten Feststellung und Abschätzung der kirchlichen Reallasten bot: mit außerordentlicher Zeitverschwendung zusammengebracht, ohne Klarheit in den leitenden Grundsätzen, verworren in der Anordnung, dürftig und schwankend in den erzielten Resultaten.

Der erste Schritt zu neuer und besserer Regelung konnte nur darin bestehen, auf Grund der durch die vorausgegangenen Verhandlungen geläuterten Einsicht zu erkennen, was davon noch brauchbar und was neu herzustellen war.

III.

Ein flüchtiger Vergleich derjenigen Aufgabe, die der einheimischen Verwaltung durch den allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862 gestellt worden ist, mit der früheren, in den 20-er Jahren angeordneten Maßregel zeigt, daß die Ziele inzwischen andere, wesentlich erweiterte geworden waren. Nicht nur um Ermittlung, Messung und Registrierung unbestimmter und schwankender Prästationen handelte es sich, sondern es galt überdies auch eine Schätzung derselben in Geld. Die gleich nach Publication der Bauernverordnung vom 9. Juli 1849 entstandenen, den rechtlichen Charakter der in Rede stehenden Lasten betreffenden Zweifel hatten freilich inzwischen durch die Anerkennung der dinglichen Natur der Lasten im Princip eine Lösung erhalten, allein es blieb, um die neue Aufgabe zweckmäßig durchführen zu können, eine Reihe anderer Schwierigkeiten

¹⁾ Besonders Hölzungs- und Weide-Servituten; in den meisten Regulativen.

²⁾ Taxen für Taufen, Trauungen und Beerdigungen; Bestimmungen über die Vertheilung der „Klingelbeutelgelber“; fast in allen Regulativen. Regulativ für Fellin: „freiwillige Gaben (ein Gurt) von Confirmanden“.

³⁾ Z. B. Cannapäh: „dem gegenwärtigen Prediger ist vom Kirchspiele auch noch ein Pferdetag und zwei Fußtage vom Haken zugestanden“. Dorpat: Verschiedene Leistungen für den jetzigen Prediger.

⁴⁾ Z. B. in dem Regulativ für Ringen. Hier werden die „inneren“ Säune des Pastorats vom Pastor selbst besorgt, während die „äußeren“ „vom Kirchspiel“ unterhalten werden; bestimmte „Güter“ haben bestimmte Antheile dieser Säune zu erhalten; ein „Gut“ hat „die große Einfahrtspforte mit eisernen Hängen und Angeln“ zu besorgen.

zu überwinden. Die alte Ausmittlung, deren Resultate in den Regulativen niedergelegt sind, bot nur für die Gerechtigkeiten (Priesterkorn und Psefelen) gewisse, überdies näherer Präcisirung überaus bedürftige Anhaltspunkte; die Baulast war eine ganz ungemessene, ihre Normirung und Schätzung ein bisher noch gar nicht angebautes Gebiet, auf welchem Alles neu zu schaffen war; es galt ferner, den Umfang der abzuschätzenden, in den Regulativen mit einer Menge nicht hierher gehöriger Leistungen vermischten Gerechtigkeiten, sowie der kirchlichen Bauverpflichtungen genau abzugrenzen; endlich die Grundsätze für die Ausmittlung und Abschätzung, die Form der Registrirung, die Organe zur Ausführung aller dieser Arbeiten festzusetzen.

Daß der wichtige Fehler, welcher im Jahre 1828 begangen wurde, diesmal vermieden worden ist, verdient gewiß unbedingte Anerkennung: man war sich bewußt, daß es vor allem darauf ankam, über sämtliche erwähnten Momente zu festen Ansichten zu gelangen, ehe man an die Arbeit ging, daß daher mit Feststellung der leitenden Grundsätze für die ganze Operation zu beginnen war. Diese sind nun von der Ritterschaft und der Domainenverwaltung entworfen und vom Generalgouverneur bestätigt und in Kraft gesetzt worden ¹⁾.

Sie umfassen in 24 Paragraphen zunächst allgemeine Bestimmungen, in welchen der Umfang der Aufgabe angegeben und auf die Reallasten der Kirche (die Gerechtigkeiten und die Baulast), sofern sie auf dem Bauernlande ruhen, beschränkt wird (§ 1 u. 2). Bei Ausmittlung der Gerechtigkeiten sollen die Regulative zur Grundlage genommen, die Lasten von dem zum Hofe gezogenen Bauernland als Lasten des letzteren anerkannt, die auf einzelne Geseude übergetragenen als Hofeslasten angesehen, die sog. Arbeitspsefelen (landwirthschaftliche, von Inhabern der Gutseseude zu leistende Pferde- und Fußtage, meist für Pastorate ohne Bauernland) als Reallast des Bauernlandes dann bezeichnet werden, wenn sie von der wackebuchmäßigen Hofesleistung nicht besonders in Abzug gekommen sind ²⁾; die Kostreibertage (Personalfrohnen) sollen gar nicht als

¹⁾ „Leitende Grundsätze für die Ausmittlung und Abschätzung der auf dem Bauernlande ruhenden Reallasten zu Gunsten der protestantischen Kirchen, Prebiger, Kirchendiener und kirchlichen Anstalten in den Kirchspielen Livlands“; vom 1. Februar 1863.

²⁾ Daraus folgt, daß, wo der Abzug stattgehabt, der Gutsherr mithin nicht den vollen Betrag der häuerlichen Leistung nach dem Wackebuch erhält, die Arbeitspsefelen eine Last des Hofeslandes sind. Dies Verfahren ist beliebt worden, weil von der Leistung im Wack-

Reallasten gelten dürfen (§ 3—11). Die bestehende regulativmäßige Norm für die Vertheilung der Gerechtigkeiten auf die Gefinde wird beibehalten; besteht keine feste Norm, so soll der Gesamtbetrag der Gerechtigkeiten auf die Gefinde des ganzen Bezirks der Wirksamkeit des Regulativs nach deren Thalerwerth vertheilt werden; bei Gerechtigkeiten, deren Entriktung oder Maß streitig war, tritt das rechtskräftige Urtheil als Norm ein (§ 12, 13). Als Grundlage für die Abschätzung wird ein sechsjähriger Durchschnittspreis für sämtliche Arten der Gerechtigkeiten ermittelt, darnach der Geldbetrag jeder einzelnen Prästation berechnet und jener durchschnittliche Geldpreis sowohl, als eine Umrechnung desselben in Roggenwerth, ebenfalls nach dem sechsjährigen Durchschnittspreis des Roggenpfunbes, registrirt (§ 14). Die Ausmittlungs- und Abschätzungs-Grundsätze für die Baualast enthalten zunächst die Vorschrift, daß alle einzelnen zu befohrenden Gebäude in Gewißheit gesetzt, und ihre Grundfläche, Höhe, ihr Material und ihre Bestimmung angegeben werden sollen; sodann soll für jede Gattung (Classe) jener Gebäude ein Normalbauplan von der betreffenden Commission angefertigt ¹⁾, die zur Herstellung des Gebäudes nach diesem Plan erforderlichen häuerlichen Arbeits- und Fußtage nach einer Durchschnittsentfernung (Hand- und Spanndienste) in Gewißheit gesetzt und nach den obigen Regeln in Geld abgeschätzt und durch die □-Zadenzahl der Grundfläche des bezüglichen Normalgebäudes dividirt werden; der sich hierbei ergebende Quotient bildet die Grundlage zur Abschätzung der Baudienste für die bestehenden Gebäude, indem der Geldbetrag dieser Dienste durch Multiplication jenes Quotienten mit der □-Zadenzahl der Grundfläche der bestehenden Gebäude gefunden wird; wie viel nun bei jedem Gebäude jährlich auf das Bauernland an Baurenten fällt, ergiebt sich aus der Division des Betrages der abgeschätzten Baudienste mit Zuschlag der Remonteprocente ²⁾ in

tenbuch der Abzug für alle s. g. öffentlichen onera schon vorab in einem Pauschalbetrage bewerkstelligt war, die Höhe des speciellen Kirchenlast-Abzuges aber sich nicht in einem festen, überall applicablen Satze ermitteln ließ. Hat nun, außer dem Abzug nach den Regeln des Wackebuchs, noch ein besonderer stattgehabt, so durfte angenommen werden, daß der Gutsherr seine Hofes-Kirchenleistung in Folge specieller Vereinbarung durch den Bauer prästiren ließ und diesem in Anrechnung brachte, daß es sich also in diesem Fall um eine directe Last des Hofeslandes handelte, während bei voller Leistung nach dem Wackebuche die specielle Belastung des Bauernlandes mit der Kirchenlast außer Zweifel war.

¹⁾ Der Commission bleibt überlassen, Normalpläne für steinerne und hölzerne Gebäude und in drei Dimensionen — große, mittlere und kleine — anzufertigen. § 16.

²⁾ Nach Maßgabe bewährter Muster kann dieser Zuschlag einfach durch die betreffende Schätzungs-Commission bestimmt werden. Schumann, Preuß. Ablöf. Ges. S. 39;

die Zahl der Jahre der ordentlichen Bauperiode; die jährliche Baurente wird demnächst gleichfalls mit Angabe ihres Roggenwerthes registriert und den einzelnen Gefinden des (politischen) Kirchspiels nach Maßgabe des Thalerwerthes derselben zugeschrieben, oder falls gewisse Gebäude von einzelnen ganz bestimmten Gütern zu bauen sind, den Gefinden der letzteren (15—20). Als ausführende Behörden werden schließlich die Central-Ausmittlungs- und Schätzungs-Commission in einer der früheren ähnlichen Zusammensetzung aus Repräsentanten der Ritterschaft, Domainen-Verwaltung und Geistlichkeit, und die Kirchenvorsteher-Aemter — diese unter der Leitung und Controle der ersteren verfahrend — bezeichnet (§ 20—24).

Diese „leitenden Grundsätze“ zeigen ohne Zweifel einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zu den älteren ähnlichen Bestrebungen: man fühlt festen Boden unter sich, die zu behandelnden Objecte sind deutlich bezeichnet, der Umfang und Zweck der Aufgabe klar angegeben; das überaus wichtige, bisher in seiner Bedeutung verkannte und nie zu rechter Geltung gekommene Princip, wonach die Reallast mit dem Grundstück — der verpflichteten rusticalen Einheit — nothwendig in feste Verbindung gesetzt und darauf mittelst der Registrirung untrennbar fixirt werden muß, ist an die Spitze gestellt und statt der „Kirchspiele“, „Güter“, „Dörfer“, „Bauernschaften“, „Gemmathen“, „Gemeinden“ — aller jener Ausdrücke, die sich eingestellt haben, weil die Begriffe fehlten — das specifisch bäuerliche Grundstück, das Gefinde, als die — bei der Beschränkung der Aufgabe auf das Bauernland — thatsächlich und rechtlich verpflichtete und von der Reallast untrennbare Einheit anerkannt worden. Dies ist die Grundbedingung jeder Verbesserung ähnlicher Art, der nothwendige Ausgangspunkt für jede Abärration und jede einstige Ablösung von Reallasten, daher seine gegenwärtige Aufstellung und Geltendmachung nicht genug anzuerkennen ¹⁾. Ebenso dürfte gegen die Behandlung der Gerechtigkeiten weder in Betreff ihrer Ausscheidung aus dem Buß der „Regulative“, noch

„Man hat in neuerer Zeit ganz allgemein den Werth der zu den Reparaturen erforderlichen Dienste in Procenten des Werths der zum Neubau zu leistenden Dienste ausgedrückt und es ist daher ausreichend, wenn die betreffenden Commissionen einen solchen Procentsatz für die Werthsermittlung der Reparaturdienste festsetzen“.

¹⁾ Bluntschli, Deutsches Priv. Recht, München 1860, S. 256: „Die in der Reallast enthaltene Verpflichtung ist immer an ein Grundstück gebunden“. — S. 259: „Die Vollziehung der Umwandlung geschieht regelmäßig durch Eintragung in das Grundbuch“.

auch gegen die Art ihrer Abschätzung Erhebliches einzuwenden, vielmehr — da die Aufgabe wesentlich die Abschätzung einer ewigen Last in sich schloß — die Festsetzung eines Preisregulators in dem Roggenwerth, welcher die Möglichkeit bietet, die an Stelle der Last tretende Rente später, ohne Wiederholung des umständlichen Schätzungsverfahrens, in bestimmten Zeitabschnitten einfach nach dem Regulator wieder in ihr richtiges Maß zu bringen, als zweckmäßige Nebenbestimmung hervorzuheben sein.

Allein, die „leitenden Grundsätze“ dürften auch nicht unbegründeten Bedenken Raum geben. Ein solches Bedenken — mehr allgemeiner Natur springt sogleich in die Augen: es ist die Beschränkung der ganzen Maßregel auf die verpflichteten bäuerlichen Grundstücke, mithin die principielle Ausschließung des verpflichteten Hoflandes. Allerdings gaben zur Wiederanregung der in Rede stehenden Frage die kirchlichen Prästationen der Inhaber des Bauernlandes bekanntlich den nächsten directen Anlaß und der Versuch, die eingetretenen, mit dem Confessionswechsel zusammenhängenden Verwickelungen auf diesem Wege zu beseitigen, könnte möglicherweise ebenso gelingen, wenn das verpflichtete Bauernland allein in Betracht gezogen wird, als wenn auch das Hofland in Berücksichtigung kommt. Dennoch sprechen für die Hineinbeziehung auch des Hoflandes in die gestellte Aufgabe Gründe, denen ein erhebliches Gewicht kaum abzusprechen sein möchte. Zunächst steht der Wortlaut des allerhöchsten Befehls vom 30. Juni 1862 nicht entgegen; er spricht von allen kirchlichen Reallasten; er erwähnt rechtlich verschiedener Arten von verpflichteten Grundstücken nicht, noch weniger schließt er die eine Art aus und beschränkt die Aufgabe auf die andere. Sodann, — auch angenommen, diese Interpretation sei unrichtig, die allerhöchst anbefohlenen „weiteren Erwägungen“ bezögen sich ebenso wie die gegenwärtige Arbeit nur auf die Lasten des Bauernlandes und es würde in der Folge nur in Betreff dieser die Adaration wirklich durchgeführt; — bleiben immer noch wichtige praktische Bedenken übrig. Die Inhaber des mit der Bauverpflichtung und mit den Gerechtigkeiten belasteten Hoflandes befänden sich bei dieser Voraussetzung weit zurück hinter dem Bauernlande: letzteres hätte nicht allein in Folge der gegenwärtig stattfindenden agrarischen Entwicklung die bisherigen bäuerlichen Arbeitsleistungen als Pachtart, sondern auch durch die Adaration die einzigen Reste privatrechtlicher Frohnen, die kirchlichen Baudienste und die Arbeitsperselen von sich abgestreift, ersteres bliebe mit den Arbeitsperselen immer noch belastet; letzteres genöthe die Wohlthat einer festen

Rente, die alle Störungen in den Wirthschaftsgeschäften und alle sonstigen schädlichen Wirkungen der bisherigen Reallasten beseitigt, ersteres behielte außer den Arbeitsperselen (Frohnen) auch noch die Nachteile der wenn auch in Geldzahlung bestehenden, aber durch ihre Ungleichheit, Pflöcklichkeit und ihren oft bedeutenden Umfang überaus unbequemen Baulast bei; letzteres besäße endlich in den Adarationstabellen und dem in Kraft bleibenden Inhalt der Regulative den großen Vortheil eines Grundbuches, daß nämlich nur diejenigen Beschränkungen des Eigenthums an dem betreffenden Grundstück, welche amtlich registrirt sind, als rechtlich vorhanden gelten; ersteres hätte nur den geringen Vortheil der bisherigen mangelhaften und schwankenden Norm der Regulative und gewänne hinsichtlich der Baulast gar nichts. Läßt sich nun wohl erwarten, daß die bloße Macht altgewohnter Ordnungen, nachdem sie durch die theilweise Adaration gebrochen worden, so stark und nachhaltig fortwirken werde, um das Verlangen einer in den Landgemeinden gemischter Confession ¹⁾ besonders dringend indicirten Gleichstellung dauernd zurück zu halten? Muß nicht vielmehr mit Grund angenommen werden, daß die wirthschaftlichen Vortheile der Adaration beziehungsweise der einstigen Ablösung den Inhabern des Hoflandes genauer bekannt, der Einfluß alter Gewohnheiten gerade bei ihnen schwächer sein wird, sie daher bei der Berewigung des alten Zustandes schwerer sich beruhigen werden? Und darf nicht, aus allen diesen Gründen, der Wunsch als wohlberechtigt gelten, es möge die Frage, ob das Hofland mit seinen kirchlichen Reallasten nicht zweckmäßiger sogleich in die begonnene Arbeit mit aufzunehmen sei, wiederholter Prüfung an entscheidender Stelle und die leitende Instruction eventuell entsprechender Ergänzung unterzogen werden?

Audere — mehr specielle — Bedenken drängen sich bei näherer Betrachtung der „Grundsätze“, sofern dieselben die Abschätzung der Baulast betreffen, auf. Wahr ist, daß diese Operation bei uns im allgemeinen nicht in dem Grade ins Detail gehen und mit so ängstlicher Genauigkeit ausgeführt werden kann, wie das in Betreff bäuerlicher Baudienste in Län-

¹⁾ Die Zahl solcher confessionell gemischter Landgemeinden ist sehr bedeutend (873), und die Masse der Angehörigen der Staatskirche nicht selten ansehnlich genug, hin und wieder sogar überwiegend. Ihre Gesamtzahl erreicht auf dem platten Lande 133,623 Köpfe und beträgt in der Provinz im Durchschnitt 16%, steigt im Dorpat'schen Kreise auf 17%, im Wendenschen auf 22%, im Bernauschen auf 33% der Bevölkerung. Im letztgenannten Kreise ist die Zahl der rechtläubig-griechischen Bewohner in den Kirchspielen Aubern, Testama und Saara, außerdem aber auch noch in den Kirchspielen Nitau, Bersohn und Theal-Fölk die überwiegend größere. (1862).

dem mit verwandten rusticalen Verhältnissen geschehen ist¹⁾. Die durchaus unzureichende Anzahl hierzu verwendbarer Beamten ist ein absolut zwingender Grund. Daß die „Grundsätze“ zur Basis der Berechnung Normalbaupläne nehmen, Muster für Gebäude-Classen, nicht wirkliche Gebäude, ist ebenfalls natürlich, weil es sich ja wesentlich um künftige, vorläufig ideelle Gebäude handelt. Ebenso begründet ist es, daß, dem bestehenden Recht entsprechend, als verpflichteter Theil das (politische) Kirchspiel gilt, die Fixirung der Baurente auf dem Gesunde daher nur durch eine Vertheilung, und zwar durchaus zweckmäßig nach dem Thalerwerth, geschehen kann. Allein das Resultat, welches die auf diese Basis gebaute Schätzungsmethode ergeben muß, dürfte auch den bescheidensten Ansprüchen auf annähernd vollständige Wahrung der Interessen beider Theile schwerlich genügen.

Die Aufgabe ist auch in diesem Fall, eine Geldrente zu ermitteln; der Zweck dieser kein anderer, als dieselbe dem Berechtigten (d. h. der Kirche) in einer solchen Höhe zu gewähren, daß sie ihm sowohl die Kosten der zu jedem Neubau zu leistenden Frohnen (Arbeiterstellung und Materialien-Anfuhr) als auch die Kosten der bis zum nächsten Neubau und der von einem Neubau zum andern zu leistenden Frohnen ersetze. Ob bei Feststellung dieser Rente die einfachen Zinsen hinzuzurechnen seien, oder der Zinseszins benutzt werden müsse, ist freilich wissenschaftlich nicht unbestritten²⁾; allein die Norm der einfachen Zinsen und nicht des Zinseszinses ist in Staaten mit ausgebildeter Landesculturgefetzgebung grundsätzlich angenommen und praktisch durchgeführt worden, offenbar in der Absicht, die Entschädigung reichlich zu gewähren, ein Zweck, der bei dem dauernden Sinken des Geldwerthes und bei der Nothwendigkeit auf Deckung von Verwaltungskosten und Assuranzprämien bedacht zu sein, unzweifelhaft zu berücksichtigen ist. In den „Grundsätzen“ ist indessen von Hinzurechnung irgend welcher Zinsen zur Baurente überhaupt gar nicht die Rede. Ferner dürfte ohne Weiteres einleuchten, daß bei der relativen Kürze der Zeit bis zum nächsten Neubau (der Vorperiode) die Rente im Lauf dieser

¹⁾ Schumann, Preuß. Ablösungs-Gesetze, S. 38 und 39. Zu vergl. Nau, Volkswirtschaftspolitik, S. 140, 141.

²⁾ Schumann, Preuß. Ablösungs-Gesetze, S. 38: „dem Berechtigten muß eine Rente gewährt werden, welche ihm, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen die Kosten zc. ersetzt. — Dagegen Nau, Volkswirtschaftspolitik, S. 140: „der jetzige Werth der Ausgaben (Bautkosten) wird nach den Regeln des Zinseszinses ermittelt“.

Periode entweder erhöht werden oder das erforderliche Kapital anderweitig ergänzt werden muß, wenn es zur bestimmten Zeit vorhanden sein soll. Die „Grundsätze“ statuiren nun aber für die Vorperiode überhaupt keinerlei Modification des Verfahrens; vielmehr soll die Rente überall nur dadurch ermittelt werden, daß eine theoretisch aus dem Muster gefundene Zahl (der Werth der Dienste, vertheilt auf die □-Zadenzahl der Grundfläche des Musters) zunächst mit der factischen □-Zadenzahl der Grundfläche jedes bestehenden Gebäudes multiplicirt wird, daß sodann der auf diese Weise ermittelte Geldwerth der Baurohnen für den Neubau jedes Gebäudes unter Zuschlag der Remonteprocente auf die Zahl der Jahre der ordentlichen Bauperiode desselben (der Zeit von einem Neubau zum andern) vertheilt wird. Was bei diesem Divisionsexempel sich ergibt, ist dann die dem Bauernlande obliegende Baudienstrente des Gebäudes für das ganze (politische) Kirchspiel: der Betrag der Geseudesrente (das eigentliche Object der Untersuchung) bestimmt sich schließlich durch den Thalerwerth der einzelnen Geseude.

Man sieht: weder von einem Zinsenzuschlag, noch auch von einer Unterscheidung der Vorperiode von der ordentlichen Bauperiode ist in dem Abschätzungs-Modus der „Grundsätze“ die Rede. Welche praktischen Consequenzen sich hieraus mit Nothwendigkeit ergeben müssen, liegt auf der Hand. Für Gebäude, welche alt und verfallen sind, und deren Neubau unmittelbar bevorsteht, ist die Baudienstrente vollkommen derjenigen gleich, welche für so eben neu aufgeführte Gebäude festgestellt wird, deren Neubau erst mit dem Ablauf der ganzen langen ordentlichen Bauperiode einzutreten hat. Bei den ersteren kann mithin das Baudienst-Kapital zur Zeit des Neubaus gar nicht vorhanden sein, der Zweck der Abschätzung wird verfehlt und sie ist selbst ganz unbrauchbar. Bei den letzteren aber muß, da die Berechnung der Rente keinerlei Zinsen in Betracht zieht, das Baudienstkapital in Folge entsprechender Verzinsung der angesammelten Beiträge in einem viel zu hohen Betrage zum Neubautermin vorhanden sein: der Abschätzungs-Modus ist also ebenfalls unrichtig, das Resultat ebenso unbrauchbar. Ein Paar Beispiele mögen dies erläutern. Wenn ein Gebäude nach 10 Jahren neu erbaut werden muß (Vorperiode) und dann 80 Jahre stehen kann ohne den Neubau zu wiederholen (ordentliche Bauperiode), wenn ferner der Werth der bei jedem Neubau zu verwendenden bäuerlichen Dienste 750 Rub. beträgt, so folgt, nach Maßgabe der „leitenden Grundsätze“, daß die dem (politischen) Kirchspiel zur Last fallende

Baudienstrente 9 Rub. $37\frac{1}{2}$ Kop. beträgt ($750 = 80 \times 9\frac{3}{8}$). Nach 10 Jahren, zur Zeit des ersten Neubaus, ist also das Kapital nur auf 93 Rub. 75 Kop. angewachsen, statt daß es 750 Rub. betragen müßte; es fehlen mithin 656 Rub. 25 Kop. Die „Grundsätze“ deuten nun durchaus nicht an, womit dieser Ausfall etwa gedeckt werden könnte; sie sprechen es überhaupt nicht aus und konnten es auch, ihrem Zwecke nach, nicht aussprechen, wie und nach welchen Regeln die Baudienstrenten, nach wirklichem Eintritt der Adaration, verwaltet und verwandt werden sollen, daher bleibt es lediglich eine Vermuthung, wenn man annimmt, daß ein Zusammenfließen aller Renten in eine Central-Kasse und ein finanzielles Operiren mit diesen Summen beabsichtigt wurde, um die Ausfüllung solcher Lücken zu ermöglichen. Bei dieser Voraussetzung wird freilich von der großen Unbilligkeit ganz abgesehen, daß z. B. Kirchspiele, in denen etwa sämtliche Gebäude so eben neu gebaut worden, ganz ebensoviel an Baudienstrenten zahlen sollen, als solche, deren Gebäude alt und verfallen sind, und daß mit dem, was die ersteren, ohne allen zureichenden Grund, zu viel zahlen, dasjenige mit ebenso wenig Grund ersetzt werden soll, was die letzteren zu wenig entrichten. Fragt man aber auch nur, ob der vermuthete Zweck praktisch erreichbar sei, so muß dies bezweifelt werden. Denn nur wenige Gebäude gehören zur ersterwähnten Gattung, d. h. zu denjenigen, deren Vor- und Neubauperiode fast zusammenfallen: immer wird vielmehr die Vorperiode die kürzere sein, überall mithin die Lücke in dem Baudienstkapital sich herausstellen und die Ausfüllung sämtlicher Lücken zusammengenommen dürfte eine Summe beanspruchen, die aller Finanzoperationen spottet. Allerdings würde der Wegfall der Zinsen bei der Berechnung der Baudienstrente ein Auskunfts- und Deckmittel in der späteren thatsächlichen Verzinsung der angesammelten Renten bieten. Allein gerade dieser ursprüngliche Zinsen-Wegfall an sich betrachtet, scheint in eminentem Grade ungerechtfertigt. Wie sehr, wird an einem zweiten Beispiel sich am deutlichsten zeigen lassen. Nehmen wir an, daß eine Kirche so eben neu erbaut worden, und daß sie 200 Jahre stehen wird (die ordentliche Bauperiode). Das Muster der entsprechenden Gebäudeklasse ergäbe einen Werth der Neubaudienste (Fuhr- und Arbeitstage) von 6000 Rub. und eine Grundfläche von 120 □-Faden, der gesuchte Quotient (§ 16 der „Grundsätze“) sei mithin 50. Hat nun die bestehende Kirche eine Grundfläche von 100 □-Faden und wird jener Quotient damit multiplicirt, so stellt sich schließlich als der gesuchte Werth der Dienste

beim Neubau der Kirche die Summe von 5000 Rub. heraus. Die Baudienstrente beträgt also, nach einfacher Vertheilung auf die Zahl der Jahre der ordentlichen Bauperiode 25 Rub. ($5000 = 200 \times 25$). Die exorbitante Höhe dieses Betrages der Baudienstrente zeigt sich deutlich, wenn man den Zinsen-Anwachs berücksichtigt. Der Betrag von 25 Rub., 200 Jahre lang fortgesetzt, ergiebt nämlich, bei Hinzurechnung einfacher Zinsen à 4% eine Summe von 24,900 Rub., bei Benutzung eines Zinseszinses von 4% aber nicht weniger als 1,593,562 Rub. — während nur 5000 Rub. erforderlich sind! Von der andern Seite braucht, bei Hinzurechnung einfacher Zinsen die Baudienstrente des Kirchspiels, um nach 200 Jahren ein Kapital von 5000 Rub. zu ergeben, nicht mehr als 5 Rub. 2 Kop., bei Benutzung des Zinseszinses aber sogar nicht mehr als 8 Kop. ¹⁾ zu betragen, während die „Grundsätze“ 25 Rub. d. h. im ersteren Fall das Fünffache, im letzteren Fall sogar das Dreihundert-und-dreizehnsache fordern!

Dies sind die Ausstellungen, welche gegen die „leitenden Grundsätze“ hervorgehoben und begründet zu werden verdienen: einmal die Beschränkung der begonnenen Arbeit auf das Bauernland und der Ausschluß des Hofeslandes; sodann die Feststellung der Baudienstrente ohne Hinzurechnung einfacher Zinsen; endlich die alleinige Inbetrachtung der ordentlichen Bauperiode mit Ausschluß der Vorperiode. In den drei erwähnten Beziehungen scheinen ergänzende Bestimmungen zu den „Grundsätzen“ überaus wünschenswerth, in Betreff der letzteren überdies eine genaue Rücksichtnahme auf die ganze zukünftige Regelung der Frage, wie dies unten noch näher gezeigt werden soll; nur unter dieser Bedingung dürfte der begonnenen Arbeit diejenige Vollständigkeit und Brauchbarkeit garantirt werden können, welche sie besitzen muß, um den ferneren Erwägungen über die definitive Lösung der Reallasten-Frage zu geeigneter Grundlage zu dienen.

IV.

Eine Kritik, die lediglich negativ verfährt, verdient den Namen kaum; sie ermangelt des wahren Maßstabes für ihre Berechtigung, weil sie unfruchtbar ist. Soll daher dieser Vorwurf die vorliegenden Zeilen nicht

¹⁾ Genauer 7,84 Kop. Diese Zahl ergiebt sich bei Entwicklung der folgenden arithmetischen Formel

$$x = \frac{5000}{\frac{100}{4} \left(1,04^{200} - 1 \right)}$$

treffen, so darf der Frage: wie ist den obenbezeichneten Mängeln abzuhefen? nicht aus dem Wege gegangen werden. Die Antwort scheint nun sehr wohl möglich ohne die heikliche Seite des Gegenstandes zu berühren; der spröde Inhalt dürfte sich zu leidlich befriedigender Form gestalten lassen, auch wenn man vornehmlich dessen rechtliche und wirthschaftliche Seite ins Auge faßt. Denn auch bei solcher Beschränkung bieten sich feste Anhaltspunkte dar, stellen sich nützliche Zwecke heraus, und es kann die verneinende Kritik, wie sie oben versucht worden, auch auf diesem Boden mit positiven Vorschlägen befruchtet werden.

Zweierlei scheint bei der in Angriff genommenen Maßregel unzweifelhaft: einmal, daß das Alte nicht fortbestehen, sodann, daß ein Neues an dessen Stelle treten soll. Wäre das nicht, so hätte die ganze Maßregel weder Sinn noch Zweck. Wie das Alte beschaffen war ist uns wohlbekannt; um zur Gestaltung des Neuen den Stoff herbeizuschaffen, wird die Maßregel ergriffen; das Neue selbst aber ist in seinem Wesen vorläufig ein Problem. Und doch muß versucht werden, den dichten Schleier, welcher dieses Neue bedeckt, zu lüften, wenn das Ziel, die positive Seite der Beurtheilung zur Geltung zu bringen, erreicht werden, ja wenn die in Angriff genommene Maßregel überhaupt in irgend genügender Weise zur Ausführung gelangen soll.

In der That: haben wir es lediglich mit der Berechnung einer interessanten statistischen Ziffer zu thun? mit einem arithmetischen Elaborat, das nur etwa als Curiosum das Interesse der Neugier zu befriedigen hätte? oder ist etwa eine Frage der Wissenschaft zu lösen, welche in sich allein schon ihre volle Berechtigung fände? sind wir rechtlich befugt, die Aufgabe als eine solche, oder einfach als ein harmloses Räthselspiel aufzufassen, und dabei zu übersehen, daß ihr ausdrücklich ein bestimmtes praktisches Ziel gesteckt ist? — Nicht nur ein Exempel mit gewissen zu ermittelnden Zahlen auszurechnen, sondern dies zu thun in dem Bewußtsein, daß dies Exempel zur festen Basis neuer wichtiger Ordnungen dienen soll, das ist es, was uns obliegt. Um zu einem arithmetischen Resultate zu gelangen, weist freilich die Theorie eine Menge Wege nach; soll aber ein praktisches erreicht werden, so wird über den einzuschlagenden Weg immer nur das praktische Bedürfniß entscheiden müssen. Das Bedürfniß also, und die die Art und das Maß seiner Befriedigung bedingenden Rechte und die daran sich knüpfenden Interessen sind es, die erkannt und erwogen werden müssen, wenn der richtige Weg gefunden werden soll.

Zwei der oben angedeuteten Mängel — die Ausschließung des Hofeslandes und des Zinsenzuschlags bei Berechnung der Baudienstrente — dürften allerdings einfach durch entsprechende Ergänzung der „Grundsätze“ beseitigt werden können; allein die dritte der oben bezeichneten Lücken — das gänzliche Absehen von der Vorperiode bei Feststellung der Baudienstrente — kann, wie schon oben bemerkt, ohne genaue Rücksichtnahme auf die zukünftige Regelung der ganzen Frage kaum in befriedigender Weise ausgefüllt werden. An jedem zu befohnenden Gebäude nämlich, dessen Vorperiode bedeutend kürzer ist als die ordentliche Bauperiode (und das wird meistens der Fall sein) muß sich bei Befolgung des Systems der „Grundsätze“ zeigen, daß zum Zeitpunkt des Neubaus der größte Theil des Neubaufkapitals noch fehlt. Offenbar giebt es, um den Ausfall zu decken, nur zwei Mittel: entweder die Baudienstrente während der Vorperiode zu erhöhen, oder aber das beim Neubau noch Fehlende anzuleihen und diese Anleihe mit thunlichster Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Interessen zu verzinsen und zu tilgen. Scheinbar würde bei dem ersten dieser beiden Mittel jede Nothwendigkeit, die Modalitäten der künftigen Regelung der Frage näher ins Auge zu fassen, wegfallen: man könnte sagen, daß ja damit die Aufgabe, eine Schätzung der Dienste in Geld zu veranstalten, erreicht sei. Allein, betrachtet man dies Mittel näher, so dürfte es sich nicht allein selbst als ein durchaus ungeeignetes, sondern auch die Aufgabe als durch dasselbe keineswegs gelöst, vielmehr die Rücksichtnahme auf die zukünftige Ordnung gerade dadurch als unbedingt geboten erweisen. Beim Eintritt der Umwandlung der Baudienste werden nur Vorperioden vorhanden sein; wir würden es also nur mit solchen, bis auf einen die Ansammlung des ganzen Baudienstkapitals zum Neubautermin ermöglichenden Betrag erhöhten Renten zu thun zu haben; die feste, sich gleichbleibende Rente würde erst nach dem Neubau, also bei jedem Gebäude zu einem verschiedenen Termin, d. h. da in Livland nach den eingegangenen Nachrichten 2188 zu befohnende kirchliche Gebäude vorhanden sind, in 2188 verschiedenen Fristen eintreten. Unsere Aufgabe, deren Zweck es ist, die Last in einer möglichst gleichbleibenden und dem Werthe derselben möglichst entsprechenden Geldrente auszudrücken, wäre offenbar verfehlt: wir hätten eine überaus wechselnde Zahl statt einer möglichst festen: jedes Gebäude hätte seine Rente für die Vor- und seine bedeutend abweichende Rente für die ordentliche Bauperiode; die Gesamtheit der Renten müßte sich in jedem Kirchspiel jährlich ganz anders herausstellen und

würde, wenn die ganze Provinz ins Auge gefaßt wird, in jedem Jahr sehr erheblich variiren, da ein jeder, auch der geringste, Neubau sie durchaus verändern müßte. Aber auch an sich betrachtet ist das Mittel verwerflich, weil es ungerecht und ohne Noth drückend ist: je kürzer die Vorperiode, desto höher steigt die Rente, zu empfindlicher Belastung der Verpflichteten; je länger dieselbe, desto niedriger fällt sie, ohne irgend andern Grund, als den der zufälligen Länge der Vertheilungsfrist; sie kann, bei unmittelbarem Beworsten des Neubaus sich bis zur absoluten Uner schwinglichkeit steigern, da es den Inhabern bäuerlicher Grundstücke wohl möglich ist, plötzlich eine relativ bedeutende Menge roher Arbeitskraft herzugeben, keineswegs aber, eine exorbitante Baarsumme sofort herbeizuschaffen.

Bei Anwendung auf das oben citirte Beispiel werden diese Sätze sich in ihrer ganzen Schärfe ausprägen. Wir sahen, daß die Rente bei einem Gebäude, welches noch 10 Jahre stehen kann und bei dessen Neubau für 750 Rub. Baudienste geleistet und alle 80 Jahre wiederholt werden müssen, nach den „Grundsätzen“ 9 Rub. 37½ Kop. ($9\frac{3}{8} \times 80 = 750$) beträgt. Sie würde mithin in der Vorperiode, wenn diese das ganze Baudienstkapital zum Neubautermin liefern soll, nicht weniger als 75 Rub. jährlich ($75 \times 10 = 750$) betragen müssen. Soll sie aber nicht erhöht werden, wozu die „Grundsätze“ uns allerdings nicht das mindeste Recht geben, so kommen, wie schon oben bemerkt, zum ersten Neubau nur 93 Rub. 75 Kop. zusammen, und es fehlen nicht weniger als 656 Rub. 25 Kop. Wir sind also in das schlimme Dilemma gedrängt: entweder eine achtfache Erhöhung des Satzes, den die „Grundsätze“ bestimmen, in der Vorperiode eintreten zu lassen, oder uns dem auszusetzen, daß von dem erforderlichen Kapital überhaupt nur wenig mehr als der siebente Theil zum Neubautermin vorhanden ist.

Diese Schwierigkeiten, welche die relative Kürze und der bei jedem Gebäude der Zeit nach verschiedene Eintritt des Schlußes der Vorperiode bei Feststellung der Baudienstrente veranlassen, sind überall nur mit Hilfe des Credits gemildert worden, und wenn es gelänge, nachzuweisen, unter welchen, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Bedingungen eine Benutzung des Credits bei uns eintreten könnte, so wäre das mit der Lösung der Aufgabe, die diese Zeilen sich gestellt haben, gleichbedeutend. Denn es würde dadurch, da die Beseitigung sämtlicher anderweitigen Mängel der „Grundsätze“, wenn sie ernstlich in die Hand genommen wird, keinerlei beachtenswerthe Schwierigkeiten bieten dürfte in Be-

treff des einzigen Mangels, dessen Beseitigung schwierig ist — der Nichtberücksichtigung der Vorperiode bei Feststellung der Baudienstrente — jene positive Seite unserer Beurtheilung wirklich zur Geltung gelangen, welche anzudeuten und zu begründen uns obliegt.

Nothwendig scheint es indessen, sich von vornherein über gewisse allgemeine Vorfragen zu verständigen, welche sich zum Theil auf den ganzen Complex der kirchlichen Reallasten, zum Theil auf die Bauverpflichtung allein beziehen. Zunächst: wie weit würde sich das thatsächliche Reformbedürfniß, nach stattgehabter Abschätzung, erstrecken? Es kann nämlich dann allerdings zweierlei eintreten: eine Umwandlung in eine Geldrente (adaeratio) oder eine gänzliche Ablösung. Sind wir nun berechtigt anzunehmen, daß das Bedürfniß mit der Umwandlung befriedigt ist, oder haben wir Grund zu meinen, daß es die Ablösung fordert? Wird das erstere angenommen, so vereinfacht sich die Frage; statuiert man das letztere, so ist man verpflichtet, nicht allein die Mittel und Wege zur Adäration, sondern auch die zur Ablösung ins Auge zu fassen, und hinsichtlich der Wahl des Einen und des Andern seitens der Verpflichteten gewisse Grundsätze aufzustellen¹⁾. Für eine gänzliche Ablösung der kirchlichen Reallasten, insbesondere der Baufröhen scheinen nun keine irgend stichhaltigen Gründe zu sprechen; bis zu ihr erstreckt sich das Bedürfniß offenbar noch nicht, da dasselbe bei uns vornehmlich in den confessionellen Verhältnissen wurzelt und die Ablösung von diesen keineswegs bedingt ist. Dieselbe würde vielmehr sehr wichtigen Interessen — denen der Kirche und der Schule — in einem solchen Grade widersprechen, daß sich ihre Anordnung hier ganz ebenso von selbst verbieten müßte, wie sie sich in dem vorgeschrittenen Preußen von selbst verboten hat, trotz der dort ganz unzweifelhaften und constitutionell gewährleisteten Ablösbarkeit der Last²⁾.

¹⁾ Rau, Volkswirthsch. Politik, S. 107: „die Regierung hat genug gethan, wenn sie die Mittel darbietet, jenen Zweck (die Umgestaltung der bäuerlichen Lasten) zu erreichen; von denselben früher oder später Gebrauch zu machen, muß den Betheiligten überlassen werden“.

²⁾ Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850, Art. 42: — „die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet“. Dagegen: Gesetz über die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850, § 6: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten, — ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegen-

Dagegen würde das unleugbar vorhandene Bedürfnis, die in confessionell gemischten Kirchspielen entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das ebensowenig zu bezweifelnde des volkwirtschaftlichen Fortschritts, wie es scheint, durch die nach zweckmäßigen Grundsätzen normirte Umwandlung in Geldrenten oder Annuitäten — die *Abaration* — vollkommen befriedigt werden können. An der Geldrente haftet keine der bekannten schädlichen Wirkungen der Frohnen; hinsichtlich ihrer kann sich die confessionell verschärfte Mißliebigkeit der Last weit weniger geltend machen; sie verliert, in Folge der gleichmäßigen Vertheilung, für den Verpflichteten den Charakter des Drückenden; sie bringt in seinen Wirtschaftsverhältnissen keine Störung hervor und bei ihr bietet die Erhebung und Verwaltung ungleich weniger praktische Schwierigkeiten als bei der Ablösung. Sogar für den Fall, daß etwa jener höchsten Orts ausgesprochene Vorbehalt der Rechte der Staatskirche ¹⁾ als Ersetzung positiver Gesezesnormen durch einen mit der Macht der Durchführung ausgestatteten Willensact aufgefaßt werden könnte, würden die den unbedingten Ausschluß der Ablösung fordernden großen Interessen doch so stark und maßgebend sein, daß man sich eher mit einer temporellen Unterbrechung der factischen Prästation der Last des einen und des andern Grundstücks, als mit der gänzlichen Ablösung seiner Realverpflichtung befreunden könnte. Freilich liegt die Befugniß zur Ablösung in dem Majestätsrechte der Gesetzgebungshoheit begründet, ja es ist in der gegenwärtigen Entwicklungsphase des Reallasten-Instituts überhaupt unzweifelhaft, daß die Ablösbarkeit aller Lasten dieser Art sich zu einem Grundsatz des allgemeinen Rechtes consolidirt hat ²⁾, allein dies ist doch nur eines jener großen Principien der Neuzeit, deren praktische Durchführung von einer Reihe verschiedenartiger Entwicklungsmomente abhängig bleibt, welche bei uns in Beziehung weder auf die Bau- last noch auf die Gerechtigkeiten irgend zwingende Bedeutung erlangt haben. Ohne Zweifel gebührt dem Princip an sich, da es die Grundentlastung

leistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden". Dieser Vorbehalt bezieht sich auf den nicht seltenen Fall, daß die Bauverpflichtung auf dem grundsätzlich ablösbaren Lehntrechte ruht.

1) S. oben S. 12 u. 13.

2) Bluntzschli, Deutsches Priv. Recht, S. 260: „Im Interesse der Freiheit des Grundeigentums und der Verbesserung der Landwirtschaft hat die neuere Zeit den Grundsatz zum allgemeinen Recht erhoben: Alle auf dem Grundeigentum lastenden, wenn auch ursprünglich als ewig gemeinten, Reallasten sind ablösbar“.

bedeutet, volle theoretische Anerkennung; allein seine unmittelbare praktische Application wäre verfrüht und ist bei uns um so weniger geboten, als der hier allein maßgebende Allerhöchste Befehl vom 30. Juni 1862 weder dieses Princip selbst noch seine sofortige Durchführung fordert. Was er aber fordert, wird durch die Adäration, die ja im Wesentlichen nichts als eine Consolidirung der anbefohlenen Abschätzung ist, vollständig erreicht.

Eine zweite, der Lösung bedürftige Vorfrage betrifft das Rechts- und Pflichtverhältniß nach stattgehabter Abschätzung insbesondere der Baukast. Wer namentlich der Verpflichtete bleibe, ist durch die „Grundsätze“ in unzweifelhafter Weise bestimmt: es ist das belastete bäuerliche Grundstück, das Geseude. Fraglich wird nur: wer als der berechtigte, der dispositionsfähige eigentliche Eigenthümer des in Rede stehenden Kirchenguts künftig anzusehen ist? Sowie der Charakter der Last als Kirchengut sich nur mit Hilfe des gemeinen Kirchenrechts feststellen ließ, so wird auch diese Frage nur auf gemeinrechtlichem Boden beantwortet werden können. Denn die bezüglichen particularen Rechtsbestimmungen halten sich auch hier nur auf der Oberfläche: sie setzen über Verwaltung, Erwerbung, Veräußerung des Kirchenvermögens verschiedene formale Regeln fest ohne das Rechtsverhältniß in seiner Tiefe zu erfassen ¹⁾. Allerdings weichen die Ansichten der bewährtesten Lehrer des gemeinen Kirchenrechts in der Frage wegen des Eigenthums am Kirchengut von einander ab: entweder die eine allgemeine Kirche, oder die vielen eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten, die Gemeinden und kirchlichen Institute ²⁾ werden als die Subjecte des Rechts betrachtet. Da indessen die letztere Ansicht gegenwärtig als die richtige fast überall anerkannt ist, so sind wir um so mehr befugt, uns ihr anzuschließen, als sie einmal dem Princip der evan-

¹⁾ So ist die Verwaltungsform zum Theil durch die schwedischen „Landes-Ordnungen“, zum Theil durch das Kirchengesetz vom 28. December 1832 festgesetzt; die Erwerbung sowohl als die Veräußerung unbeweglichen Vermögens wird von Allerhöchster, die Veräußerung beweglichen Guts bis auf eine gewisse Summe von den Local-Administrationen, darüber vom General-Consistorium abhängig gemacht, die ordnungsmäßige Verwaltung durch Visitationen sichergestellt u. dgl.

²⁾ Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, Leipzig 1858, S. 697: „Die eine Ansicht hält die allgemeine Kirche für die Eigenthümerin, während die andere eine unendliche Mannigfaltigkeit von eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten annimmt, so daß entweder die Gemeinden oder Kirchen und kirchlichen Institute Subject des Eigenthums sind“.

geliſchen Kirche die allein angemessene ist ¹⁾, dann aber auch in Ländern mit wesentlich gleichen kirchenrechtlichen Grundlagen in die Partikulargesezgebung Aufnahme gefunden hat ²⁾. Wir werden es also, sofern nach stattgehabter Abschätzung das in erster Reihe berechnigte Subject des Eigenthums in Betracht kommt, nicht mit der einen allgemeinen Kirche, sondern mit den einzelnen Parochien oder Kirchen als solchen zu thun haben und diesen ihre aus dem Eigenthum entspringenden unverletzlichen Rechte zu wahren verpflichtet sein.

Endlich bedarf vorläufiger Verständigung noch die Frage: wie weit reicht im vorliegenden Fall die aus dem Majestätsrechte entspringende Zwangsbesugniss des Staats? Die Antwort auf diese Frage wird offenbar verschieden ausfallen müssen, je nachdem von Umwandlung oder von Ablösung der Lasten die Rede ist; die Zwangsbesugniss wird im letzteren, auf Abschaffung des Instituts selbst gerichteten Fall eine weitere, im ersteren, die Beibehaltung des Instituts voraussetzenden, Fall eine engere sein. Da wir rücksichtlich der in Rede stehenden Reallasten lediglich auf die Umwandlung beschränkt sind, so würde sich jene Zwangsbesugniss überhaupt nur so weit erstrecken können, als nöthig ist, um die eigenthumsberechtigten Parochien und die Inhaber der verpflichteten Grundstücke zu veranlassen, ihre Prästationen in Geld, in dem amtlich festgestellten Betrage und zur festgesetzten Zeit zu entrichten und beziehungsweise zu empfangen. Alles Andere, würde principiell nur zur Kategorie facultativer Erleichterungsmaßregeln gehören, deren Benugung oder Nichtbenugung dem Ermessen der Verpflichteten insoweit ganz anheimgestellt werden müßte, als dadurch das einzig erzwingbare Ziel, die Adäration selbst vollständig und sicher erreicht wird. Was insbesondere die Baulast betrifft, so muß jener im amtlich festgestellten Geldbetrage ausgedrückte Werth die Neubau- und Reparaturdienste vollständig repräsentiren; sind dieselben in ihrem Geldwerth rechtzeitig vorhanden, so ist das Ziel erreicht. In welcher Weise, mit welchen Mitteln aber diese Aufgabe zu lösen sei, könnte allerdings gleichgültig erscheinen, sofern deren thatsächliche Durchführung nur sichergestellt ist. In letzterer Beziehung aber bedarf es ohne Zweifel fester, zureichender Garantien; die Zwangsbesugniss des Staates wird sich daher auch auf Festsetzung der letzteren erstrecken müssen.

¹⁾ Richter a. a. D. S. 698: „Dagegen wird die Ansicht, nach welcher das Kirchengut Corporationsgut ist, allerdings dem Princip der evangelischen Kirche angemessen sein, wie sie denn zuweilen auch in die Gesezgebung übergegangen ist“.

²⁾ S. B. Preuß. Allgem. Landrecht, Thl. II, Tit. 11, §. 100 ff.

V.

Als eine der den Zweck der Baulast sicherstellenden Garantien ist nun freilich jene von den „Grundsätzen“ gebotene einfache Vertheilung des Baudienstkapitals und des Werths der Reparaturdienste auf die Jahre der ordentlichen Bauperiode zu betrachten. Die obigen Zeilen dürften indessen gezeigt haben, daß diese Garantie entschieden unbrauchbar ist, weil sie das Erforderniß für die Vorperiode in zu geringem, für die ordentliche Bauperiode in viel zu hohem Betrage festsetzt.

In die Klasse zwangsberechtigter Garantien gehören ferner ebenso die verschiedenen Formen der Benutzung des Kredits und diese sind im allgemeinen allein geeignet, jenen Charakter des Drückenden zu beseitigen, welcher allen andern hier in Betracht kommenden Maßregeln anhaftet, besonders aber diejenigen Uebelstände ganz zu vermeiden, die das System der „Grundsätze“ mit sich führt. Es empfiehlt sich daher, die Modalitäten der Benutzung des Kredits etwas näher ins Auge zu fassen.

Die Herbeischaffung des Ergänzungskapitals beim Schluß der Vorperiode ist das Wesentliche: sie kann vermittelt des Kredits entweder abgesondert von der festen Baudienstrente oder in Verbindung mit ihr erfolgen. Im ersteren Fall wird es darauf ankommen, außer der festen eine Zeit- oder Tilgungsrente festzusetzen und mit Hilfe der letzteren das Ergänzungskapital selbstständig zurückzuzahlen. Im letzteren Fall könnte die Rente gleich anfangs so hoch angesetzt werden, daß sie zum ersten Neubau einen namhaften Theil des Baudienstkapitals liefert und nicht allein die Rente für das Ergänzungskapital, sondern auch die festen Baudienst-Annuitäten in sich begreift; die Rente für das Ergänzungskapital wäre in diesem Fall gleichfalls eine ewige, das Kapital selbst ersetzende. Um diese beiden Formen indessen auf unsere praktische Verhältnisse anwendbar und für beide Theile vortheilhaft zu machen, bedarf es nothwendig der Vereinigung sämmtlicher Renten in eine Central-Kasse, weil nur unter dieser Voraussetzung ihre sichere Aufbewahrung, ihre richtige rechnungsmäßige Verwaltung, ferner die gleichmäßige Befolgung des Reglements und die an den größeren Umfang der Kapitalien geknüpfte Möglichkeit finanziellen Gebahrens erlangt werden kann. Es sei erlaubt, alles Gesagte an dem mehrfach citirten Beispiel deutlicher zu machen. Wir beginnen mit der zweiten Form. Die Aufgabe ist, für ein Gebäude, das nach 10 Jahren und dann alle 80 Jahre mit einem Aufwande an Baudiensten von 750 Rub. neu erbaut werden soll, eine diese Baudienste

ersehende feste Geldrente zu ermitteln. Bringt man die für solche Berechnung in Preußen eingeführte zweckmäßige Procenttabelle ¹⁾ hier in Anwendung, so stellt sich diese Rente auf 22 Rub. 84 Kop. heraus. Dieselbe würde nämlich, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen zu 4% nach 10 Jahren 269 Rub. 60 Kop. ergeben, das anzuleihende Ergänzungskapital daher 480 Rub. 40 Kop. betragen, zu dessen Verzinsung 19 Rub. 21 Kop. verwandt werden müßten, der Rest — 3 Rub. 63 Kop. — wäre genügend, um, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen zu 4% in 80 Jahren das volle Baudienstkapital zu liefern.

Solche, die Zinsen für das Ergänzungskapital mit einschließende feste Baudienstrenten würden in Livland in verschiedenem Betrage für 2188 Gebäude bei der Central-Kasse einlaufen. Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen, daß zum ersten Neubau des in unserem Beispiel gegebenen Gebäudes (nach 10 Jahren), wenn besonders ungünstige Zufälle hinweggedacht werden, die sämtlichen eingeflossenen Renten soviel betragen müssen, daß die Kasse aus ihnen vorschußweise das erforderliche Ergänzungskapital entnehmen und der bedürftigen Parochie anskehren könnte. Zur Verzinsung und Deckung dieser Vorschüsse würde (um bei unserem Beispiel zu bleiben) die Rente des Ergänzungskapitals (19 Rub. 21 $\frac{1}{2}$ Kop.), da sie eine ewige ist, vortheilhaft benutzt werden können, denn es ist unzweifelhaft, daß schon nach Ablauf der ersten ordentlichen Bauperiode (80 J.) diese Rente mit Hinzurechnung einfacher Zinsen ein Kapital von 3965 Rub. 97 Kop. geliefert haben, mithin den Parochien, aus deren Summen der Vorschuß gemacht ist, nicht nur 1537 Rub 20 Kop. (80 \times 19 Rub. 21 Kop.) zu Gute kommen, sondern auch ein disponibler Ueberschuß von 2418 Rub. 70 Kop. der Kasse verbleiben würde wovon allerdings die Kosten für Verwaltung Asscuranzprämien u. dgl. in Abzug kommen müßten. Die Rente für die ordentliche Bauperiode (3 Rub. 63 Kop.) würde hierbei gar nicht angegriffen werden, daher zum zweiten Neubau das erforderliche Kapital vollständig liefern und für alle Zukunft eine ähnliche Operation überschüssig machen, während die Rente des Ergänzungskapitals (19 Rub. 21 Kop.), da sie keine Tilgungsrente ist, dauernd fortgezahlt werden müßte.

Bei der ersten Form der Kreditbenutzung wäre nur die lehterwähnte Rente von 3 Rub. 63 Kop. eine feste, gleichbleibende, und repräsentirte den Werth der Baudienstfe. Sie würde freilich zur Zeit des ersten Neu-

¹⁾ Vgl. Schuhmann, Ablösungsges. S. 39.

baues nur 40 Rub. geliefert haben, das Ergänzungskapital mithin 710 Rub. ausmachen. Ergäbe sich aber die Möglichkeit diese 710 Rub. aus einem öffentlichen Kredit-Institut etwa unter den bekannten für Anleihen aus dergleichen einheimischen Staats-Anstalten geltenden Bedingungen zu erhalten, so hätten die Inhaber der verpflichteten Grundstücke zu zahlen:

| | |
|--|-----------------|
| an festen Renten | 3 Rub. 63 Kop. |
| Verrentung der Anleihe (5%) | 35 Rub. 50 Kop. |
| Tilgungsprocente (1%) | 7 " 10 " |
| Mithin würde die Tilgungs-Rente betragen | 42 " 60 " |

Im Ganzen aber würden sie zahlen müssen 46 Rub. 23 Kop.

Diese Zahlung brauchte indessen vom Zeitpunkt des ersten Neubaus ab nur 41 Jahre lang fortgesetzt zu werden und die Rente könnte dann, da das Ergänzungskapital getilgt wäre, auf 3 Rub. 63 Kop. für immer herabsinken.

Vergleicht man diese beiden Formen, so zeigt sich, daß sie zwar, was die Sicherstellung der thatsächlichen Prästation der Last betrifft, beide gleich zweckmäßig sind; daß aber, besonders wenn das specielle Interesse der verpflichteten Inhaber der Bauerngesinde in Betracht gezogen wird, der letztgedachten der Vorzug kaum abzuspochen sein dürfte. Es mag theoretisch auf dasselbe herauskommen, ob Jemand ein Kapital hergiebt und dadurch dessen Rente gleichzeitig für immer einbüßt, oder ob er eine ewige Rente zahlt und das dieser Rente entsprechende Kapital in seinem Besitz bleibt. Allein es dürfte praktisch richtiger und dem Interesse der Verpflichteten förderlicher sein, einen doppelten Betrag (46 Rub. 23 Kop.) ein Menschenalter hindurch zu zahlen, als einen einfachen (22 Rub. 84 Kop.) ewig, um so mehr, da das diesem entsprechenden Kapital immer nur gedacht wird, nicht wirklich vorhanden zu sein braucht. Allerdings bliebe auch im zweiten Fall eine ewige Zahlung übrig, weil die Last eben nicht abgelöst, sondern nur umgewandelt werden soll; aber sie beträgt bei unserem Beispiel nur 3 Rub. 63 Kop., im ersteren 22 Rub. 84 Kop., d. h. fast das Siebenfache. Unter allen Umständen darf nicht über das Ziel hinausgegangen werden; nur die rechtzeitige und volle Prästation der Last ist sicherzustellen, nicht die Anhäufung großer Reservesfonds; dieser Zweck gehört in ein anderes Gebiet, in das freiwilliger Association. Hier aber würden, wenn die erste Form adoptirt wird, auf Kosten der Verpflichteten mit der Zeit sehr bedeutende Ueberschüsse sich bilden und die Disposition

über dieselben könnten die Verpflichteten gar nicht einmal beanspruchen, sondern nur die Berechtigten und in ihrer Vollmacht die Central-Kasse. Trozdem bliebe es vorläufig noch ungewiß, ob bei Anwendung dieser Form für den Anfang das Nöthige auch überall rechtzeitig vorhanden sein wird und wie lange man hierauf wird warten müssen; beides würde sich erst dann mit Sicherheit ermessen lassen, wenn sämtliche Vorperioden berechnet und festgestellt sein werden. Wird hingegen die zweite Form angenommen, so kann die Zeitrente, bei günstigeren Conjunctionen für die Anleihe und bei erheblichem Betrage derselben, möglicherweise bedeutend niedriger sich herausstellen, jedenfalls wird von den Verpflichteten gerade nur soviel verlangt, als unter den für die Geld-Operation gegebenen Verhältnissen unbedingt nothwendig ist; nicht mehr und nicht weniger. Die Benutzung des Zinseszinses von Seiten der Central-Kasse wird auch bei dieser Form in Beziehung auf sämtliche feste Renten geschehen können, und voraussichtlich die Deckung unvermeidlicher Auslagen, z. B. Assurance-Prämien, Verwaltungs-Kosten, Valuta-Differenzen, — ganz ebenso ermöglichen, wie das in andern Ländern geschehen ist. Die ewige Last aber wird den Verpflichteten nur in dem Betrage auferlegt werden, welcher nach dem Eintritt fester Verhältnisse, d. h. mit dem Beginn der ordentlichen Bauperioden der ihrem Werthe wirklich angemessene ist.

Allerdings bliebe eine nicht unerhebliche Schwierigkeit immer noch zu überwinden. Die evangelische Central-Kirchenbau-Kasse repräsentirte lediglich die Gesamtheit der berechtigten Parochien, nicht aber den Staat oder eine politische Corporation; sie wäre also zur Negociation von Anleihen ungeeignet, weil sie die Rechtsfähigkeit juristischer Persönlichkeiten nicht besäße. Tritt nun nicht der Staat oder eine rechtsfähige Corporation vermittelnd ein, so ist allerdings die Ausführung des Planes überhaupt nicht möglich und es bliebe nur übrig, es mit der ersten oben angedeuteten Form der Benutzung des Credits zu versuchen. Daß der Staat sich zur Vermittelung willig finden lassen werde, ist mehr als zweifelhaft, ebenso vielleicht die Opportunität einer bezüglichen Anfrage; daß aber die livländische Ritterschaft Anlaß haben dürfte, hier im Interesse der Landes-Kirche und Schule ihren Kredit geltend zu machen, scheint mit mehr Grund angenommen werden zu können. Sie übt eine historische Schutz- und Schirmpflicht über die Landeskirche; sie ist die Leiterin ihrer Schulen; die rechtliche Vertreterin der Interessen der verpflichteten Gestandes-Inhaber. Die Rechtsqualität der Zeitrente als einer umgewandelten Reallast garan-

tirt deren prompte Zahlung, durch Locirung in die erste Klasse der Forderungen ist sie im Concurse sichergestellt ¹⁾; überdies die Gesamtheit der Parochianen gemeingesehlich für die Zahlung eventuell verhaftet ²⁾. Wenn die Ritterschaft, ohne die erwähnten Garantien, zu rascherer Ersetzung des bäuerlichen Arbeitspachtverhältnisses durch das Geldpachtssystem Anleihen zu negociiren sich selbst erboten hat ³⁾, so scheint es, daß sie in einem Fall, wo es sich um Umwandlung eigentlicher Frohnen handelt und wo ihr die beste Hypothek durch das Gesetz selbst geboten wird, ihre Beihilfe dem relativ weniger bedeutenden Unternehmen wohl ganz ebenso zuwenden könnte, vorausgesetzt, daß ihr durch umfassende Betheiligung an der Central-Kasse die Garantie regelmäßiger Verwaltung vor allem geboten würde. Wie sich die beiden erwähnten Vorschläge zu dem allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862, welcher die Abschätzung der Baulast in einem jährlichen Geldbetrag zum Zweck hat, verhalten, ergibt sich schließlich aus den charakteristischen Verschiedenheiten der Systeme. Bei Annahme des einen — des der festen Rente ohne Tilgung des Ergänzungskapitals — liegt die Sache sehr einfach: wir hätten eben in dieser Rente den Ausdruck des Werths der kirchlichen Baulast, auf eine unveränderte jährliche Geldzahlung vertheilt, und damit wäre der allerhöchste Befehl vollständig erfüllt. Bei dem andern System, der von der festen Rente getrennten Zeit- oder Tilgungsrente, würden allerdings bis zum Ablauf der Tilgungsfristen verschiedene Zahlungen Platz greifen, wir würden also bei der Gesamtberechnung genöthigt sein, zwei Zahlen statt einer zu bieten, und zwar die eine mit dem Bewußtsein, daß sie die feste für alle Zukunft gleich

¹⁾ Livl. Bauern-Berord. vom 18. Novemb. 1860, § 904, P. 7.

²⁾ G. D. Böhmer Princip. jur. canon. Gott. 1802 § 597: „In subsidium membra ecclesiae et imprimis in Parochiis Parochiani qua tales ad illam (resectionem templi) conferre tenentur.“ Richter, Kirchenrecht S. 735: „In der evangelischen Kirche — mußte die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden betont werden. Diese ist seitdem allgemein anerkannt.“

³⁾ Livl. Bauern-Berord. vom 18. Nov. 1860, § 23—31. „Die livl. Ritterschaft negociirt zu solchem Zweck die erforderlichen Summen und verabsolgt dem dazu berechtigten Gute das vorchriftmäßige Einrichtungskapital (§ 24); dasselbe beträgt 200 Rbl. S. auf den Haken (§ 30); ihm muß die erste Ingressation nach der Pfandbriefschuldb eingeraumt werden.“ (§ 31). — Da sonach eine Ingressation vorausgehen muß, mithin ein wesentlich freiwilliges Pfandrecht vorliegt, welches überdies dem des Kreditystems nachsteht, so würde beim Concurse die Kirchenbaurente, weil diese, als Surrogat der Realast, ein gesetzliches Pfandrecht hat und zu den absolut privilegirten Forderungen gehört, unter allen Umständen ausreichender sichergestellt sein.

bleibende Baudienstrente ist, die andere mit der Maßgabe, daß sie, abgesehen von der ersten, lediglich eine vorübergehende, durch den Zufall der Verschiedenheit und der Kürze der Vorperioden bedingte ist. Allein es dürfte sich durch die practischen Vorzüge dieses Systems allerdings rechtfertigen und der allerhöchst gestellten Aufgabe, welche ja beide Bauperioden gleichmäßig umfaßt, keineswegs zuwider sein, wenn die Lösung der Frage, zwar simultan und nicht successiv, aber, den Perioden entsprechend, in zwei Theilen erfolgt, von welchen der eine die Rente für das durch die Vorperiode bedingte Ergänzungskapital, der andere die eigentliche feste Baurente umfaßt.

Fassen wir alle obigen Bemerkungen in ein Gesamtergebnis, so stellen sich die folgenden Ergänzungen der „leitenden Grundsätze“ als entschieden wünschenswerth heraus:

Ausdehnung des Ermittlungs- und Abschätzungsverfahrens auf das verpflichtete Hofland;

Annahme des Principis der Umwandlung mit Ausschluß des Grundsatzes der Ablösung für beide Hauptarten der Last;

Hinzurechnung einfacher Zinsen bei Fixirung der festen Baurente;

Benutzung des Credits zur Herbeischaffung der Ergänzungskapitalien für die Vorperioden; endlich

Verwaltung sämmtlicher Renten durch eine Central-Kasse.

Das ist die positive Seite der Kritik, welcher wir unbefangene Erwägung und Beherzigung wünschen und von der wir glauben, daß sie die Schwierigkeiten der gestellten Aufgabe befriedigend und ohne zu großen Zeitverlust zu überwinden vermöchte. Es scheint kaum als ob weiteres Temporistren hier zu empfehlen wäre: ist es nicht das confessionnelle, so ist es das wirtschaftliche Moment, welches die Reform ohne Zweifel bald unabweislich machen muß. Ueberdies liegt schon im allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862 die Nöthigung zur That. Wir möchten die gegenwärtige Lage dieser Sache überhaupt mit dem Standpunkt der Sundzollfrage im Jahre 1855 vergleichen. Als die nordamerikanischen Freistaaten am 12. (31.) April 1855 durch ihren Gesandten in Kopenhagen erklären ließen, daß sie den Sundzollvertrag vom 26. April 1826 nicht mehr erneuern, ihren Handelsschiffen vielmehr eventuell freien Durchgang

durch die dänische Meereenge mit einer Kriegsflotte erzwingen würden, sand sich Dänemark zu Verhandlungen bereit. Dieselbe Macht, die jene berühmte Erklärung abgab, hat — als das Princip der Entschädigung von dem Berechtigten angenommen war — an letzteren sich betheiliget; sie hat also einmal, daß sie zu zahlen schuldig sei, entschieden gelenguet, das andere Mal ebenso entschieden anerkannt. Eine nur scheinbare Inconsequenz. Nicht das Recht Dänemarks, nicht die Pflicht Nordamerikas wurden im Grunde zurückgewiesen, sondern nur die Form der Effectuirung beider, das der modernen Menschheit unerträgliche Hinderniß freier wirthschaftlicher Bewegung. Dies Hinderniß aufrecht erhalten wollen, ist zu Meere und zu Lande vergebliches Bemühen, es hinwegzuräumen unausbleibliche Nothigung. Immer aber wird, wer das Letzte zu thun sich entschloesse, nach dem Beispiel Americas so handeln müssen, daß auch das volle Recht auf Entschädigung gewahrt bleibe, denn das ist das sittliche, ebenso unabweisbare Postulat der Neuzeit. Der Träger dieses Rechts aber wird gut thun, sich nach dem Vorgang Dänemarks zu richten und wenn die eine Form der Effectuirung seines Rechts in der Zeit ihre Stütze verloren hat, sich eine andere gefallen zu lassen.

Betrachtungen über die Jury in Strassachen.

Wenn in einem Lande die Einführung der Criminaljury in Frage steht, geht ihre Zweckmäßigkeit nicht schon daraus hervor, daß das alte Verfahren als verwerflich erkannt ist, denn eine Verbesserung des Strafprocesses kann auch ohne Jury erreicht werden. Man muß aber doch das Beste erreichen wollen und da fragt es sich denn, ob die Criminaljury das Beste sei, das sicherste Mittel, um in Strassfällen das Recht zu produciren. Ueber kein juristisches Thema ist, schon seit Jahren, so viel geschrieben worden, als über die Criminaljury, das Pro und Contra ist den Juristen so bekannt, daß es scheint, als könne darüber nur noch abgestimmt, nicht weiter discutirt werden. Die Wissenschaft, besonders die deutsche, hat aber die Behandlung des Themas in eine ganz andere Bahn gelenkt, seit sie dasselbe aus dem Kreise criminalpolitischer Betrachtungen auf den historischen Boden verpflanzt und nicht blos den Unterschied der englischen und französischen Jury scharf herausgestellt, sondern auch ergründet hat, in welcher Weise die Einführung und Entwicklung des Instituts in den beiden Ländern eine total verschiedene gewesen sei. Die Geschichte der Jury in Frankreich kann nicht genug studirt werden, wenn es sich in einem Lande darum handelt, das Institut einzuführen. Diese Geschichte warnt vor Ueberstürzung, und zeigt auf jeder Seite Irrthümer, in die man verfallen ist, weil man von der genetischen Entwicklung des Rechts eines Volkes keine Ahnung hatte, sondern glaubte, mit dem Rechte ließe sich so lange in Gesezen experimentiren, bis es brauchbar geworden sei. Die wichtigste

Vorfrage nach den Voraussetzungen einer so bedeutenden Einrichtung überging man und erkannte nicht, daß eine Institution, die sich in natürlicher Weise aus dem Rechtsleben eines Volkes herausgebildet hat, in einem andern Lande sich nicht bewähren kann, wo die Voraussetzungen fehlen.

Den Franzosen erschien nichts leichter als Einrichtungen des von ihren Staatsweisen, besonders Montesquieu, gepriesenen Englands über den Canal zu sich herüberzunehmen, und die Verpflanzung der englischen Jury auf französischen Boden machte ihnen keine Schwierigkeit, aber so wie sie aus dem englischen Friedensrichter eine ganz andere Figur machten, indem sie den englischen (germanischen) Begriff des Friedens verkannten, so ging es ähnlich mit dem Schwurgerichte, weil sie von vorn herein die Aufgabe der Geschworenen schief auffaßten. Für die Neugestaltung Frankreichs sah man das Heilmittel in der Theilung der Gewalten, das war die Abstraction, welche Montesquieu aus der Betrachtung der englischen Verfassung gewonnen hatte. Diese Theilung fand man auch in dem Nebeneinander des Richters und der Geschworenen im englischen Schwurgericht; die Geschworenen, glaubte man, hätten es nur mit der Thatfrage, der Richter nur mit der Rechtsfrage zu thun. Montesquieu sagt: „In Rom sprachen die Richter nur aus, daß der Angeklagte eines bestimmten Verbrechens schuldig sei; die Strafe fand sich dann in dem Gesetze. In England entscheiden die Geschworenen, ob die ihnen vorgeführte That erwiesen sei oder nicht. Ist sie erwiesen, so erkennt der Richter auf die vom Gesetze dagegen verhängte Strafe und dazu braucht er nichts als Augen“. Wie hiernach die Aufgabe des Richters ungemein leicht ist, so stellte sich nach einem Ausspruch Napoleon I. auch die Aufgabe der Geschworenen als eine sehr einfache heraus, „sie zu lösen, dazu sei nur der sechste Sinn nothwendig: das Gewissen“. Aehnlich wie Montesquieu sprach sich auch der berühmte Italiener Filangieri aus und allgemein gab man sich einer solchen Anschauung hin, bei der es auf eine Abschwächung der richterlichen Gewalt vornehmlich abgesehen war. Mit einer Nüchternheit, wie man es sonst bei den Franzosen nicht gewöhnt ist, formulirte der Berichterstatter in der constituirenden Nationalversammlung den Hauptsatz: „die Geschworenen urtheilen über die Wahrheit der Thatfachen, das Tribunal wendet das Gesetz an. Jede Beimischung von Thatfragen (tout mélange de faits) ist dem Richter fremd; er kennt nur diejenige Thatfache, die das Verdict der Jury ihm hinstellt; dann muß er das Gesetz öffnen und dort findet er eine bestimmte Strafe, anwendbar auf die bereits festgestellte Thatfache. Seine einzige

Pflicht ist, die Strafe zu verhängen“. Die Aufgabe des Richters wäre also hiernach noch leichter als die der Geschworenen, sie wäre eine rein mechanische Operation und es bedürfte dazu keiner weiteren juristischen Bildung, sondern nur einer vollständigen, wo möglich an das Auswendigwissen grenzenden Bekanntheit mit dem Detail des Gesetzbuches. So scheint es, und mancher Laie denkt auch heut zu Tage die Sache so, daß der Richter nur ein Automat sein würde, während der gebildete Jurist die lebendige Construction des Rechtsverhältnisses für jeden Fall, sei er ein Civil- oder Criminalfall, als unerläßlich ansieht. Eine solche Construction ist aber nicht schon vorhanden, wenn die Thatsache ermittelt und ein Gesetz vorhanden ist, unter welches sie gestellt werden könnte: sondern es ist zu ermitteln, in welcher Gesetzesbestimmung die Thatsache ihre vollkommene Deckung findet, mit andern Worten: die Subsumtion der Thatsache unter das Gesetz ist das verbindende Mittelglied. Wenn nun diese Subsumtion, bei welcher vieles zu erwägen ist und die Momente des Falles sowohl als der Geist des Gesetzes gewürdigt werden müssen, dem Richter obliegt, ist seine Aufgabe doch keine so ganz leichte, als die application de la loi nach der Auffassung jenes Berichterstatters in der constituirenden Nationalversammlung scheinen könnte. Sind nun aber die Geschworenen von solcher Substitution ganz fern zu halten, so daß sie zwar, wie der beliebte französische Ausdruck ist, souveräne Richter der Thatsache sind, aber mit der Rechtsfrage gar nichts zu thun haben? Lassen wir uns nicht blenden von französischen Phrasen, sondern treten wir in einen englischen und in einen französischen Schwurgerichtssaal.

Die Formel der Frage, welche die Geschworenen zu beantworten haben, lautet in England: „Ihr Herren von der Jury, seht auf den Angeklagten in der Schranke! Was sagt Ihr, ist er des Verbrechens (des Mordes, der Fälschung, des Diebstahls mit Einbruch 2c. 2c.) schuldig, dessen er angeklagt ist, oder ist er nicht schuldig?“ Die ganze Anklage bildet also das Beweisthema und wenn der Spruch der Geschworenen „Schuldig“ lautet, so heißt das: „Die Anklage, das Thema ist bewiesen“, wenn „Nichtschuldig“ gesprochen wird: „Der Beweis, das Thema probandum ist nicht geliefert“. In dem „Nichtschuldig“ thun die Geschworenen nicht nothwendig ihren Glauben an die Unschuld des Angeklagten kund und sie können nicht nur mit gutem Gewissen dieses Verdict abgeben, sondern es ist ihre Pflicht es zu thun, wenn der Beweis der Schuld nicht ganz vollständig ist, wie groß auch der Verdacht sein möge, der in dieser Beziehung

bei ihnen zurückbleibt, denn nach gesetzlicher Präsuntion ist jedermann unschuldig, dem seine Schuld nicht bewiesen wurde *).

Durch das „Schuldig“ der Geschworenen wird also die Anklage, das Indictment, einfach acceptirt; die Anklage beschreibt aber die Handlung nicht bloß nach ihrer thatsächlichen, sondern auch nach ihrer rechtlichen Seite d. h. sie charakterisirt die Handlung als eine Verletzung des Strafgesetzes und in dem „Schuldig“ liegt also die Erklärung: „Ja, der Angeklagte hat das Strafgesetz in der und der Weise verletzt“. Das war aber gerade die Rechtsfrage, folglich hatten die Geschworenen die Rechtsfrage zu beantworten. Damit die englischen Geschworenen dies können, damit sie in den Stand gesetzt werden, die Subsumtion der Thatfachen unter das Gesetz in richtiger Weise vorzunehmen, beehrt sie der Richter und eine englische Schwurgerichtsstiftung erscheint oft als eine Lectio, in welcher 12 rechtsungelehrte Männer in juristischen Fundamentalbegriffen unterrichtet und zur juristischen Logik hingeführt werden, insofern der Richter sie anleitet, die Beweisregeln (law of evidence) anzuwenden.

Wenn nun durch ein „Schuldig“ die zu einer Einheit verbundene That- und Rechtsfrage, die Schuldfrage von den Geschworenen beantwortet worden ist, hat der Richter nichts zu thun, als die Strafe auszusprechen, denn nur dieses bleibt noch übrig.

Daß die englischen Geschworenen in der Regel die ganze Schuldfrage durch Annahme oder Abweichung des Indictment zu beantworten haben, erhellt, wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfte, aus der Abweichung von der Regel, wo sie kein Generalverdict, sondern ein (bedingtes) Specialverdict abgeben d. h. wo sie zwar die erheblichen Thatfachen als bewiesen annehmen, aber mit der Subsumtion derselben unter das Gesetz nicht im Reinen sind, also sich nicht getrauen die Rechtsfrage zu beantworten. Die Formel eines Specialverdicts lautet etwa: „Die Geschworenen sagen, daß M. den N. an dem Tage — auf dem Jahrmarkt — mit einem Messer gestoßen und ihm eine tödliche Wunde beigebracht hat (die Art der Tödtung und der ganze Vorgang wird kurz angegeben) — und wenn es nach diesen Thatfachen den Richtern scheint, daß die Thatfachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach denselben Thatfachen den Richtern scheint, daß diese That-

*) Forsyth, history of trial by jury (1852) p. 336.

sachen das so qualifizierte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist". Allein in Tödtungsfällen kommt es jetzt wohl nie zu einem solchen bedingten Verdict, das überhaupt nicht häufig ist, weil, wie Mittermaier sagt: „die Geschworenen in Widerspruch mit ihrer Aufgabe, auch die Rechtsfrage und die ganze Schuldfrage zu entscheiden, durch dieses Verdict sich ein schlechtes Zeugniß geben“. Bei dem oft vorkommenden Verbrechen der Tödtung können auch die Geschworenen leicht über die rechtlichen Momente, wenn Zweifel aufstauen, vom Richter belehrt werden. Früher waren Specialverdicts bei Preßvergehen, deren criminelles Character nicht so schrecklich ist, als der Begriff des Mordes, Diebstahls 2c., häufig; jetzt ist es, nach den Angaben der Berichterstatter, die Bigamie, welche noch von Zeit zu Zeit zu einem Specialverdict führt z. B. in dem Falle in Liverpool, wo jemand nach dem Tode seiner Frau seine Schwägerin geheirathet und bald darauf diese verlassen und eine dritte Frau genommen hatte. Dieses Thatsächliche war vollständig bewiesen, ob aber der Begriff der Bigamie erfüllt sei, war den Geschworenen nicht klar, da nach dem englischen Rechte die Ehe mit der Schwägerin nichtig ist. Die hieraus sich ergebende Rechtsfrage überließen die Geschworenen dem Richter, der sich mit seinen Collegen berathen konnte.

Das Gegenstück zum Specialverdict bildet der Fall, wo die Geschworenen, wenn sie der Meinung sind, daß die Thatfachen, welche sich ergeben haben, ein geringeres Verbrechen ausmachen, als in der Anklage angegeben war, den Angeklagten für nichtschuldig des schwereren Verbrechens, für schuldig des geringeren erklären z. B. nichtschuldig des Mordes, schuldig des Todtschlages; nichtschuldig des Kindsmordes, schuldig der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft. Voraussetzung ist, daß die Thatfachen sowohl in der Anklage enthalten als im Beweisverfahren verhandelt seien; dann können die Geschworenen die genannte rechtliche Würdigung der Thatfachen vornehmen.

Die Fragestellung an die Geschworenen ist in Frankreich weit complicirter und umständlicher als in England und es blickt dabei die Grundansicht durch, daß die Geschworenen nur Thatfachen zu lösen haben. Daher werden die Rechtsbegriffe ihrer präcisen Fassung entkleidet und möglichst vollständig auseinandergelagt in thatsächliche Momente; aber deswegen haben doch die Geschworenen mit dem Rechtsbegriffe zu thun, nur daß dieser ihnen mundgerecht gemacht wird. Sie werden z. B. nicht ge-

fragt, ob der Angeklagte des Versuchs eines Verbrechens schuldig sei, sondern ob die Absicht des Angeklagten durch äußere Handlungen an den Tag gelegt sei und einen Anfang der Vollziehung erhalten habe. Das ist gemäß der Realdefinition des Versuchs in Art. 2 des Code pénal. Die so geformte Frage können sie aber gar nicht anders beantworten, als wenn sie sich klar zu machen suchen, an welchem Punkte das französische Recht die Vorbereitungs-handlungen von dem Versuche des Verbrechens sondert. Der sechste Sinn, das Gewissen, reicht also doch auch für die französischen Geschworenen nicht aus, sondern sie haben sich in das Gesetz und folglich in eine juristische Auffassung hineinzuendenken und sie haben, wie die englischen Geschworenen, das Gesetz auf den concreten Fall anzuwenden.

Bei dieser Sachlage, die sich sowohl aus der Betrachtung des französischen als des englischen Schwurgerichts ergibt, müssen wir einen ziemlichen Grad von Bildung der Geschworenen für eine notwendige Voraussetzung des gedeihlichen Wirkens einer Jury halten. In England ist bei den Bürgern, die überhaupt Geschworene werden können, ein gebildeter Rechtsfinn das Resultat langer Uebung des Volkes in Mitwirkung bei der durchweg öffentlichen Rechtspflege. Die Öffentlichkeit weckt wie das Vertrauen zu der Rechtsübung, so auch das Interesse daran im hohen Grade, und da England nicht blos eine Criminaljury, sondern auch eine Civiljury hat, die sogar älter ist als jene, so ist eine thätige Theilnahme der Bürger an der Rechtspflege alltäglich. Die Jury ist ihrem Wesen nach in England so allgemein, den Engländern angestammt, daß sie weit hinausreicht über die eigentliche Criminal- und Civiljury, und „das Princip, auf dem die Einrichtung der Jury beruht, ist dort ein allen Einwohnern so lebendig einwohnendes, daß es etwas ganz Gewöhnliches ist, bei Streitigkeiten, die auf der Straße vorkommen, sogleich eine Anzahl gerade anwesender Personen zusammentreten zu sehen, die beide Theile sehr ausführlich hören und dann gemeinsam ihre Entscheidung aussprechen, womit der Streit zur Beruhigung Aller geschlichtet wird“). — Für die Criminaljury liegt in England eine beträchtliche Garantie der Bildung in dem Census, wenigstens läßt sich präsumiren, daß diejenigen, welche Geschworene in Criminalsachen werden können, fähig sind, der Rechtsbelehrung des Richters zu folgen. In Frankreich hat man die Rücksicht auf die Bildung neben dem Census darin sehr deutlich hervortreten lassen, daß gewisse Ca-

*) Göthe, über die preussischen Schwurgerichte und deren Reform (1851). S. 7.

pacitäten, abgesehen vom Censur, berechtigt sind, Geschworene zu werden. Der Art. 382 führt nämlich im Katalog der zum Geschworenendienst tauglichen Personen auf: „Doctoren und Licentiaten bei einer oder bei mehreren Facultäten, die Mitglieder oder Correspondenten des Instituts und der übrigen vom Staat anerkannten gelehrten Gesellschaften“, und ausgeschlossen sind diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können, deren es bekanntlich in der „großen Nation“ unendlich viele giebt. Wie sehr auch mit Recht diese französische Anordnung getadelt worden ist, die Anerkennung, daß ein Geschworener Bildung haben müsse, ist evident.

Es erschien mir nothwendig, meine Betrachtungen über das Schwurgericht mit dem Nachweise zu beginnen, daß die Geschworenen nicht in der Weise, wie man es noch oft irrthümlich glaubt, die Thatfrage zu beantworten, dagegen mit der Rechtsfrage nichts zu thun haben. Zwar sagt einer der ersten deutschen Prozessualisten, Planck (systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens § 137), die Geschworenen hätten die That- oder Schuldfrage, der Gerichtshof die Rechtsfrage zu beantworten, aber P. hat bei richtiger Ansicht von der Sache nur eine besondere Terminologie gewählt, denn er verwahrt sich gegen Mißverständniß, indem er sagt: „Frigg wäre freilich die früher nicht selten vorkommende, heutzutage hinlänglich widerlegte Vorstellung, als ob zur Beantwortung der ersteren Frage gar keine, und zur Beantwortung der letzteren nur Rechtskenntnisse erfordert würden. Denn so wie bei jener eine genaue Kenntniß dessen, was das Strafgesetz unter einem Verbrechen der angeschuldigten Art und dessen einzelnen Merkmalen versteht, verlangt werden muß, so kommen bei dieser nicht bloß Rechtsätze, sondern auch die thatsächlichen Voraussetzungen derselben, wodurch die Zulässigkeit und Höhe der Bestrafung bedingt wird, in Betracht“.

Wenn ich nun näher herantrete zu dem Thema: ob in den drei Ostseeprovinzen Rußlands die für Einführung der Jury in Strassachen unerläßlichen Bedingungen vorhanden sind, so muß ich freilich, fern von dem Lande, das mir einst zur zweiten Heimath geworden war und dessen rechtliche und sociale Entwicklung stets das größte Interesse für mich haben wird, die Beantwortung der Frage, ob nicht die Sprachverschiedenheit der Bewohner der Ostseeprovinzen ein schwer zu überwindendes Hinderniß sei, den zur Beprüfung des Gegenstandes an Ort und Stelle befindlichen Männern überlassen. Vielleicht irre ich, wenn ich diese Schwie-

rigkeit für die größte halte bei der Entwicklung des Schwurgerichtlichen Verfahrens. Die französische Strafprozeßordnung Art. 332 schreibt vor: „Wenn der Angeklagte, die Zeugen oder einer von ihnen nicht dieselbe Sprache oder dieselbe Mundart sprechen, so ernennt der Präsident von Amts wegen, bei Strafe der Nichtigkeit, einen Dolmetscher, der wenigstens 21 Jahr alt ist, und läßt ihn, bei derselben Strafe, den Eid leisten, die Reden getreu zu übersetzen, welche denjenigen, die verschiedene Sprachen sprechen, gegenseitig mitgetheilt werden müssen. — Der Dolmetscher kann, bei Strafe der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung des Angeklagten und des Generalprocurators nicht aus den Zeugen, den Richtern und den Geschworenen genommen werden“. Diese Vorschrift, durch Androhung der Nichtigkeit des Verfahrens geschärft, trägt ihre Rechtfertigung in sich, indem sie eine nothwendige Folge des Princips der Oeffentlichkeit ist, und weiter ist ein schwurgerichtliches Verfahren ohne Oeffentlichkeit nicht denkbar. Die Oeffentlichkeit besteht aber nicht bloß darin, daß dem mehr oder weniger bei der Verhandlung interessirten, vielleicht nur von Neugierde angelockten Publikum der Zutritt gestattet wird, sondern, was überall in dem Grade, wie es in dem Heimathlande der Jury, in England, geschieht, erkannt werden sollte, vornehmlich darin, daß die Hauptinteressenten des Falles von Allem Einsicht nehmen können, was für sie von Bedeutung ist. In England erstreckt sich die Oeffentlichkeit nach der Seite des Angeklagten so weit, daß ihm selbst in der Voruntersuchung kein Geheimniß aus den Aussagen der Zeugen gemacht wird und er in der Regel bei ihrer Vernehmung gegenwärtig sein und in seinem Nutzen Fragen an sie stellen kann. Daß in dem Hauptverfahren, dem Trial, etwas verhandelt würde, was der Kenntnißnahme des Angeklagten vorenthalten werden könnte, erscheint einem Engländer undenkbar. Während in dem alten Inquisitionsprozeße der Inquist ein Object ist, das behandelt wird, ist er in dem neuen Verfahren ein Subject, das mit seinen Rechten dem anklagenden Subject mit dessen Rechten gegenübersteht und verlangen kann, daß er höre und gehört werde, so weit dies auf sein Schicksal von Einfluß sein kann. In den Ostseeprovinzen, die man wohl als deutsche bezeichnet, weil die Bildung, so weit sie vorhanden, deutsch ist, und wo die Sprache der Gerichte ebenfalls deutsch ist und dominiren wird, wenn es zur Einführung der Schwurgerichte in Strassachen kommen sollte, werden die Angeklagten wie die Zeugen in größerer Zahl undeutsch sein und es werden in den Verhandlungen die verschiedenen Sprachen, deutsch,

estnisch, lettisch, russisch, zum Vorschein kommen, folglich wird eine unendliche Thätigkeit des Dolmetschens nothwendig werden, wenn die der Jury wesentliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewahrt werden soll, und dabei werden Mißverständnisse an der Tagesordnung sein.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich gegen die Einführung der Jury erhebt, liegt in dem Bildungsgrade der Bevölkerung der Ostseeprovinzen. Mittermaier (die Mündlichkeit, das Anklageprincip 2c. S. 382) sagt: „Vorzüglich kann nur dann auf unparteiische und gerechte Ansprüche der Geschworenen gerechnet werden, wenn der Staat hoffen kann, daß auf den Bänken der Geschworenen Männer sitzen werden, welche ebenso einrichtsvoll als unabhängig und selbständig, characterfest, und weder durch religiösen Fanatismus, noch durch politischen Parteigeist geleitet sind. Es muß bei dem Volke in allen Klassen eine große Masse echter Bildung vorhanden sein, und die Scheidewand der Stände nicht zu schroff die einzelnen Klassen von einander absondern“. Hiernach müßte man vor der Einführung der Jury in den Ostseeprovinzen ohne weiteres zurückschrecken, denn niemand wird zu behaupten wagen, daß dort bei dem Volke in allen Klassen eine große Menge echter Bildung vorhanden sei. Aber Mittermaiers Forderung geht zu hoch und würde auch für England und Frankreich die Möglichkeit des Gedeihens der Jury negiren. So wünschenswerth auch für ein Volk ein so hoher Grad von Bildung ist, darf man doch behaupten, daß ein Volk zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erzogen werden kann und eben durch die Betheiligung daran allmählig befähigt wird. Die Einführung der Jury an dem deutschen linken Rheinufer war ein rasches Experiment, bei welchem nach einer durch die allseitige Bildung des Volkes gegebenen Bürgerschaft nicht gefragt wurde; das dortige Volk ist aber zu seiner Function im Geschworenendienste erzogen worden und betrachtet die Jury als eine kostbare Erzungenschaft, die es sich nur mit dem größten Schmerz würde entreißen lassen. — Die Schulbildung ist bei der Landbevölkerung der Ostseeprovinzen wie im großen Rußland äußerst gering, oft gleich Null *). Wenn

*) Hier und in Bezug auf einige bald folgende Aeußerungen über denselben Gegenstand muß gesagt werden, daß der verehrte Herr Verf. die Schulbildung unserer Landbevölkerung stark unterschätzt. Schon damals, als Herr Prof. Osenbrüggen durch ein bedauernswerthes Verhängniß uns entrisen wurde, (1851), wäre sein betreffendes Urtheil ungerechtfertigt zu nennen gewesen; seitdem aber hat ein Fortschritt in beschleunigter Progression stattgefunden. Wenn die Verbreitung von Zeitungen und Kalendern einen Maßstab ab-

sich nun auch nicht in Abrede stellen läßt, daß manche Leute, die lesen und schreiben können, dennoch den praktischen Sinn haben, welcher ihnen die Beurtheilung der Verhältnisse ermöglicht, um die es sich im Schwurgerichte gewöhnlich handelt, so können wir doch, wenn ein allgemeiner Maßstab der Bildung gefunden werden soll, uns nur an die Schulbildung halten und da ergiebt sich denn wohl das Resultat, daß die größere Zahl der Bauern zum Amte der Geschworenen nicht fähig sei. Dies ist auch im Justizreform-Entwurfs für das Reich, der unter den Voraussetzungen für dieses Amt die „Anzeichen eines bestimmten Grades von Bildung“ betont, anerkannt (§ 34), indem zuletzt für fähig erklärt werden „Bauern, die zu Richtern bei den Gebiets- und den ihnen gleichstehenden ländlichen Gerichten gewählt sind, sowie Bauern, welche Aelteste gewesen sind und in diesem Amte eine bestimmte Reihe von Jahren tadellos gedient, oder die das Amt von Kirchenvorstehern verwaltet haben“. Wenn nach Maßgabe des Entwurfs hinsichtlich der Auswahl der Geschworenen die Einführung der Jury in den Ostseeprovinzen versucht würde, so müßte, damit die Einrichtung wirklich vorkühnlich werde, darauf gerechnet werden können, daß das leider so lange vernachlässigte Volksschulwesen energisch gepflegt würde, damit bei dem Fortschreiten der Bildung des Volkes der Kreis der zum Geschworenenamt Tauglichen erweitert werden könne.

Bei Einführung der Jury in einem Lande ist ferner die Erwägung wichtig, wie das von der Jury zu gebrauchende Strafgesetzbuch be-

giebt für die Verbreitung eines gewissen wenigstens elementaren Bildungstoffes, so wird durch die folgenden Ziffern etwas bewiesen werden. Im J. 1851 gab es eine lettische Zeitung, deren Abonnentenzahl nur einige Hunderte betrug; jetzt giebt es deren drei, die zusammen circa 10,000 Exemplare vertreiben. Im J. 1851 erschienen zwei lettische Kalender, zusammen in etwa 20,000 Exemplaren, während die jetzigen drei einen Gesamtabsatz von 60,000 Exemplaren aufzuweisen haben. Für ein Völkchen von 800,000 Köpfen scheint das nicht ganz unbedeutend, und wenigstens im „großen Rußland“, welches der Herr Verf. in Parallele gestellt hat, ist die „Gramotnost“ (Lese- und Schreibkunst) noch lange nicht so verbreitet. Im Uebrigen verweisen wir auf den sachkundigen, ebenso weit von Optimismus und Beschönigung als von gehässiger Anschwärzung entfernten Aufsatz im 6ten Bde. unserer Monatschrift: „Ueber die Bildung des lettischen Landvolks“ und haben nur noch zu bemerken, daß der Bildungsfortschritt unter den Esten im Ganzen ein dem lettischen proportionaler sein dürfte. Hier wie dort beginnt das bisher nur künstlich gepflegte Bildungswesen in dem freien Triebe und Bedürfnisse des Volkes Wurzel zu schlagen, und zwar auf lettischer Seite sogar in Begleitung gewisser Sturm- und Drangphänomene, welche freilich weit entfernt davon sind, als Argument für die Dringlichkeit der Einführung von Schwurgerichten gelten zu können.

schaffen sein müsse, denn man darf doch von vorne herein vermuthen, daß eine Harmonie des formellen und materiellen Strafrechts wünschenswerth sei und daß ein Strafgesetzbuch, welches dem principiell verschiedenen alten Strafverfahren gedient habe, sich nicht eigne für die neue Ära. Ich darf mich auf Erfahrungen in deutschen Ländern berufen, wenn ich den Satz hinstelle, daß der Uebergang vom alten zum neuen Verfahren nie gemacht werden sollte ohne eine gründliche Revision des Strafgesetzbuchs und daß Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuch wie aus einem Gusse hervorgegangen erscheinen müssen. Darin stimmen alle Sachkenner überein, daß ein in Schwurgerichten anzuwendendes Strafgesetzbuch einfach sein soll. Wenn wir eine Autorität darüber hören wollen, so äußert sich Mittermayer (a. a. O. S. 379): „Vorzüglich müssen wir den Irrthum hervorheben, nach welchem man oft glaubt, daß jedes Strafgesetzbuch ebenso auf Anwendung durch Geschworene als durch rechtsgelehrte Richter passe. Wir leugnen dies, und finden einen Hauptgrund, aus welchem im Jahre 1843 die Rheinländer gegen die Annahme des preussischen Entwurfs sich erklärten, darin, daß dieser zur Geschworenenverfassung nicht paßt. Der französische Code pénal enthält eine große Einfachheit der Begriffe, so daß die Geschworenen weiten Raum genug haben, um nach Bedürfnissen des Falles zu entscheiden, oder den einfachen Begriff des Gesetzes leicht zu verstehen oder anzuwenden, während unsere Strafgesetzbücher so viele verwickelte, nur demjenigen verständliche Begriffe enthalten, der die Wissenschaft kennt und die ganze Entwicklung des schweren Geburtsacts studirt hat, durch welchen das Gesetz zu Stande kam“. Der code pénal mit allen seinen Fehlern und Härten verdankt seinen Succes ohne Zweifel vornehmlich dem Umstande, daß er einfach ist und daß auch Nichtjuristen sich in demselben leicht orientiren können. Daß sich nun aber diese Einfachheit erreichen lasse, ohne die Fehler des französischen Strafgesetzbuchs mit in den Kauf zu nehmen, zeigt das bairische Strafgesetzbuch von 1861, welches grade mit Rücksicht auf Brauchbarkeit beim Verfahren mit Geschworenen gearbeitet ist. Es steht auf der Höhe der Wissenschaft, überläßt aber der Wissenschaft was nicht Sache der Gesetzgebung ist; die Einfachheit und Verständlichkeit als Ziel im Auge haltend, vermeidet es alles doctrinäre Beiwerk und ist sparsam in Definitionen, den gefährlichen Klippen mancher Strafgesetzbücher; es hält sich besonders fern von Casuistik, die nur eine quantitative Fülle, aber keine Bürgschaft der Vollständigkeit giebt, während es diese Vollständigkeit in der Durchführung eines einfachen Systems und

im Festhalten an den Principien sucht, auf denen es ruht, ohne daß dieselben in der Form eines Lehrbuchs an die Oberfläche gebracht sind. Einfach und mäßig ist denn auch das Strafsystem, so daß die Geschworenen nicht verlockt werden, im Glauben an eine gefährliche Omnipotence der Jury sich über das Gesetz zu erheben. Bei Mittermaier, der sich in einem besonderen größeren Aufsatze über „die Umgestaltung der neuen Strafgesetzbücher nach den Bedürfnissen der Schwurgerichte“ ausgesprochen hat (Archiv des Criminalrechts 1850) könnte freilich auch das bayerische Strafgesetzbuch keine Gnade finden, aber die Realisirung seiner Forderungen würde ein Strafgesetzbuch liefern, in welchem alle Wissenschaft der Volksthümlichkeit und dem Volksrechtsbewußtsein zum Opfer gebracht wäre. Die letzteren Begriffe sind aber irriger Auffassung sehr ausgesetzt, sie gehören zu den Kautschuk-Begriffen.

In nächster Nähe habe ich seit mehreren Jahren Gelegenheit gehabt, die Uebelstände zu bemerken, welche entstehen, wenn das neue Strafverfahren eingeführt, daneben aber ein Strafgesetzbuch beibehalten wird, welches schon theilweise veraltet ist und unter der Herrschaft eines anderen Strafprozesses gearbeitet war. Der Canton Zürich hat ein Strafgesetzbuch vom Jahre 1836, vielfach nachgebildet den damaligen Entwürfen von Baiern, Württemberg und besonders Hannover. Das schwurgerichtliche Verfahren wurde in Zürich eingeführt im Jahre 1853 und hat eine größere Hinneigung zu englischen Einrichtungen als das Strafverfahren in den Staaten Deutschlands (ausgenommen Braunschweig). Die Systematik jenes Strafgesetzbuchs erscheint in einem sehr unvortheilhaften Lichte wenn als Milderungsgründe an einander gereiht sind: Jugend des Verbrechers, höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit, Verjährung. Als die neue Strafprozessordnung erschien, war von der Wissenschaft die Eintheilung in nahen und entfernten Versuch des Verbrechens, welcher letztere die Vorbereitungs-handlungen umfassen sollte, schon aufgegeben, durch das Strafgesetzbuch ist sie aber dem schwurgerichtlichen Verfahren in Zürich überwiesen und darin steckt nicht bloß eine fehlerhafte Bezeichnung, die materiell nicht schaden würde, sondern es hat dies die Folge, daß gar keine Grenze existirt, von welcher an Vorbereitungs-handlungen, die unendlich verschieden sein können, crimineil strafbar werden; es wird dies oft Veranlassung, worauf ich später zurückkommen werde, daß die Geschworenen des entfernten Versuchs des Verbrechens schuldig erklären, wo der Begriff des Verbrechens zweifelhaft oder der Beweis unzulänglich war. In welchem Grade

eine falsche Definition den gesunden Sinn der Geschworenen verwirren kann, zeigt die Definition des Raubes in demselben Gesetzbuche: „Wer, in der Absicht, sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht“. Der Geschworene, welcher bisher gedacht hat, wenn vollendeter Raub vorliege, müsse auch jemand beraubt sein, kommt, wo ihm diese Definition maßgebend sein soll, in eine seltsame Verlegenheit und es ist in Zürich sogar der Fall vorgekommen, freilich noch vor Einführung des Schwurgerichts, daß, als ein alter Mann todt mit zerschmettertem Hirnschädel gefunden war, dessen Sohn aber, der auch einen Schlag über den Kopf bekommen hatte, mit dem Geldsacke sein Haus erreichen konnte, der Raubmörder „eines Raubes ersten Grades schuldig, des Mordes, sowie des nahen Versuchs eines Mordes verdächtig erklärt und demnach in letzterer Beziehung von der Instanz entlassen, für (vollendeten) Raub ersten Grades zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt wurde“. Zu solchem Unsinn kann eine unrichtige Definition führen.

Ich will hier nicht eingehen auf eine Kritik des Strafgesetzbuchs für das russische Reich, das im Jahre 1845 promulgirt wurde, als man an die Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens dort im Entferntesten nicht dachte, aber der Zweifel wird wohl berechtigt sein, ob es mit seinem unendlichen Detail sich eignen würde zur Behandlung im Schwurgerichte. Daß es seither auch in den Ostseeprovinzen oft genug von Richtern gebraucht ist, die auf den Namen von Juristen keinen Anspruch machen konnten, wird wohl keinen Beweis dafür abgeben, daß es sich für das Schwurgericht eigne.

Zu den Voraussetzungen für das Gedeihen der Criminaljury in einem Lande gehört noch, daß das Land eine bedeutende Anzahl gebildeter Juristen habe, die zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden können. Den Irrthum, als ob es für das neue Verfahren weniger Juristen bedürfte als für das alte, als ob an die Stelle der Juristen mit ihrer feinen und superfeinen Jurisprudenz die Geschworenen mit ihrem gesunden Sinn und natürlichen Rechtsgefühl als Hauptpersonen träten, kann die Betrachtung eines einzigen, vollständig nach der neuen Ordnung durchgeführten Prozesses widerlegen. Als vor 20 Jahren die Einführung der Schwurgerichte in

meiner Heimath Schleswig-Holstein in Frage stand, machte ein sehr gediegener Praktiker in seiner davor warnenden Schrift auch besonders geltend, wie es ganz ausgemacht sei, daß durch die Einführung der Criminaljury auch nicht ein einziger der bisherigen Justizbeamten entbehrlich, dagegen noch ein kostspieliger Zuwachs nothwendig werde. Von dem Richter in der Voruntersuchung bis zu den Mitgliedern des Cassationshofes müssen sehr viele Juristen thätig werden. Man braucht nur die französische Gerichtsorganisation, die, welche Fehler auch dem dortigen Strafprozeß ankleben, vortrefflich genannt werden kann, anzusehen. Der mit einem ersten Präsidenten, drei Präsidenten und 45 Richtern besetzte Cassationshof in Paris hat drei Sectionen, la chambre des requêtes, la chambre civile, la chambre criminelle, aber es kommen Fälle vor, daß in Strafsachen alle drei Kammern eine gemeinschaftliche Sitzung halten müssen. Nur die durch Wissenschaft und praktische Uebung ausgezeichneten Männer gelangen zu einem Sitze im Cassationshofe, denn bei dieser Behörde ist die auctoritas prudentum, ihre arrêts gestalten die jurisprudence. Die Staatsbehörde, das ministère public, bedarf ebenfalls einer beträchtlichen Anzahl juristisch gebildeter Männer, wie die verschiedenen Gerichtshöfe für ihre Mitwirkung bei der Strafrechtspflege, und dazu kommen die Hunderte von Bertheidigern, welche in den Assisen auftreten. Es wäre nun freilich sonderbar, wenn ich mit Frankreich für die Ostseeprovinzen exemplifiziren wollte, allein aus dem Gesagten läßt sich doch entnehmen, daß auch hier viele juristische Kräfte für das etwa einzuführende schwurgerichtliche Verfahren thätig werden müßten, und was namentlich hervorzuheben ist, die gerichtliche Beredsamkeit müßte in weit höherem Maße gepflegt werden als es bisher nöthig war. Man wird mich nicht mißverstehen, wenn ich in dieser Weise ein Postulat für die Criminaljury hinstelle, das ich ja nicht als ein Hinderniß für deren Einführung ansehe, denn ich weiß aus Erfahrung, daß die Neigung zum juristischen Studium in den Ostseeprovinzen zu Hause ist, und bei steigendem Bedürfniß wird sich die Zahl tüchtiger Juristen in sicherer Progression mehren. Den Anfang einer Uebung in der gerichtlichen Beredsamkeit kann und soll schon die Universität darbieten; es läßt sich sehr leicht ein s. g. Criminalpracticum einrichten, in welchem die Studirenden, welche schon mit der Theorie des materiellen und formellen Strafrechts bekannt sind, angeleitet werden, auf Grundlage von Criminalacten als Ankläger und Bertheidiger zu plaidiren, und ich weiß aus mehrjähriger Erfahrung, daß die Studirenden mit wahrer Lust

solchen Uebungen sich widmen. In den Städten, in denen sich eine größere Zahl von Juristen findet, läßt sich auch ein Verein für den genannten Zweck bilden; ich meine nicht mit der Einrichtung, wie sie für ein Criminalpracticum auf der Universität dienlich ist, sondern für freie Vorträge über wissenschaftlich und praktisch interessante Themata, und an diese Vorträge würden sich die Discussionen von selbst anschließen. Ein solcher „Verein zur Uebung gerichtlicher Beredtsamkeit“ besteht in Wien. Es nehmen an demselben Praktiker und Professoren der Universität Theil; es werden Ideen zur Neugestaltung des Rechtslebens in Oesterreich ausgesprochen und ausgetauscht und es ist auch besonders das Thema an die Tagesordnung gekommen, wie in der Criminaljury „die höchsten Resultate wissenschaftlicher Forschung mit dem unverdorbenen Gefühle des Volkes zu vermitteln seien“.

Da es sich jetzt in den Ostseeprovinzen nicht mehr darum handelt, ob man bei dem bisherigen Strafverfahren bleiben oder eine Umgestaltung desselben veranlassen will, sondern die Umgestaltung wie ein kategorischer Imperativ auftritt, so sind es wohl nur zwei Wege, die betreten werden können, wenn ein wirklicher Fortschritt gemacht werden soll, oder vielmehr, es ist ein Weg, der betreten werden muß, nur fragt es sich, ob es zweckmäßig sei, auf diesem Wege vorerst mit der immerhin schon einen bedeutenden Kraftaufwand fordernden Erreichung eines näheren Zieles sich zu begnügen, oder ob sogleich darüber hinausgegangen werden sollte bis zu einem weiteren Ziele hin. Das nähere Ziel ist ein mündlich-öffentliches Anklageverfahren in Gerichten, die mit tüchtigen Juristen besetzt sind, das weitere Ziel ist die Geschworenenverfassung in Strassachen, welche Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageprincip einschließt. Hätte ich durch meine Stimme für die Entscheidung mitzuwirken, so würde ich mich für das Erstere erklären, denn es scheinen mir die im Vorhergehenden besprochenen Voraussetzungen nicht in dem Maße vorhanden zu sein, daß auf ein Gedeihen der Criminaljury gerechnet werden könnte, und bei einer Verkrüppelung des Instituts würden auch die großen Vortheile gefährdet werden, welche ein mündlich-öffentliches Anklageverfahren gewährt. Nicht nur ist der Bildungsgrad der Bevölkerung im Ganzen nicht ausreichend, sondern es müssen sich erst noch manche Verhältnisse abklären, das Verhältniß der Grundbevölkerung zu der herrschenden deutschen Bevölkerung, die Stellung der Bauern zu den „Herren“ und manches, was damit zusammenhängt.

Die Geschworenen sollen nicht nur einsichtsvolle Männer sein, sondern auch Charakterfestigkeit und diejenige Selbständigkeit haben, ohne welche die unmittelbare Theilnahme an der Rechtsverwaltung nur zu einem Schein würde und ohne welche das Gewissen leicht in Gefahr kommen kann. Darf man eine solche Selbständigkeit bei den Bauern der Ostseeprovinzen jetzt schon erwarten, wo bisher nur noch Scheinsfreiheit war? Die edelsten Pflanzen bedürfen der längsten Zeit um zur Blüthe zu kommen, und so ist es mit der Freiheit.

Im Großherzogthum Baden wurde 1845 ein auf Anklageverfahren, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauter Strafprozeß eingeführt, im Jahre 1851 die Criminaljury; die neueste Reform, welche die Jury brachte, machte sich ohne Schwierigkeit, denn nicht nur war der allgemeine Bildungsgrad der Bevölkerung dem Institute günstig, sondern constitutionelles Staatsleben und active Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten äußerten ihre Wirkung im Gerichtswesen und wenige Jahre reichten hin, um ohne alle Gefahr die Jury einführen zu können, die jetzt in dem überhaupt glücklichen Lande so eingebürgert ist, daß man wohl nirgends weniger klagen hört über die mit dem Geschworenendienst verbundenen Lasten. Es weiß dort das Volk, daß durch die ihm gewährten Rechte auch Pflichten bedingt sind. Wir dürfen nun zwar nicht hoffen, daß auch in den Ostseeprovinzen schon wenige Jahre nach Einrichtung eines auf dem Anklageprincip ruhenden Strafverfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Criminaljury am Plage sein würde, aber der Schritt zu jenem Verfahren wäre ein wirklicher Fortschritt und man kann ihn unbedenklich wagen, denn er hat sich überall bewährt.

Der Hauptvorthheil der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens besteht darin, daß das allgemeine Vertrauen zu der Rechtspflege wächst, und dies kann nicht verfehlen eine wohlthätige Rückwirkung auf den Richter auszuüben; auch wird dabei eine größere Kenntniß des Rechts im Volke verbreitet. Wie sehr das Vertrauen zu der Rechtspflege im Volke sich dadurch festsetzt, kann man besonders in England sehen, wo die Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Maße Regel ist, und in keinem Lande fühlen die Richter sich so sehr verpflichtet diesem Vertrauen zu entsprechen; daher genießt denn auch der Richterstand dort ein so großes Ansehen, das nicht geschwächt wird, wenn hie und da, wie es nicht anders sein kann, Mißgriffe der Gerichte vorkommen. Dem englischen Gerichtswesen, einer Bildung von Jahrhunderten, kleben manche Mängel an, steife Formen und Förmlichkeiten

scheinen fast unerträglich zu sein, dennoch scheut der Engländer, der überhaupt sehr conservativ ist, sich vor raschen Aenderungen, und wenn man ihm diese Mängel aufzählen wollte, würde er vielleicht sagen, wie ein berühmter Staatsmann von der englischen Verfassung: „die Maschine ist schlecht, aber sie arbeitet gut“.

Wenn man das einzige Ziel des Strafprozesses, zur Wahrheit zu gelangen, ins Auge faßt, ist vielleicht der Nutzen der Mündlichkeit noch höher anzuschlagen als der Nutzen der Oeffentlichkeit. Mündlichkeit ist synonym mit Unmittelbarkeit. Unmittelbar gelangen die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen zum Ohr des Richters, unmittelbar steht sein Auge, wie sie sich geriren: er empfängt das Originalbild des Ganzen, nicht eine — vielleicht sehr unvollständige, schlechte — Copie durch Protokolle. In dem alten Prozesse nimmt das von dem untersuchenden Richter verschiedene erkennende Gericht nur mittelbar Kenntniß von dem, worauf es für die Entscheidung ankommt, und in der Regel nicht einmal durch genaues Studium der Untersuchungsacten, sondern durch den Vortrag des Referenten, also nach einer Copie der Copie. Daß die s. g. Geberdenprotokolle den Vernehmungsprotokollen als Glossen beigelegt werden, zeigt die Erkenntniß, daß das Anschauen der Haltung des Angeschuldigten und der Zeugen von Wichtigkeit ist, aber diese Glossen können nur ein ungenügendes Surrogat für die eigene Anschauung des Richters sein, der sie für die Bildung seines Urtheils benutzen soll. Wenn ein Stück Geberdenprotokoll lautet: „der Angeklagte erblaßte als ihm diese Frage vorgelegt wurde“, so hat die so verzeichnete einzelne Thatsache gar keinen Werth für die Beurtheilung des Menschen, denn nicht bloß der Schuldige kann blaß werden, wenn ihm eine gefährliche Frage hingestellt, sondern auch der Unschuldige, dem ein Verbrechen zugemuthet wird und der nun aus der Frage erkennt, wie weit sich schon die Vermuthung gefahrdrohend gegen ihn erhoben hat. Wenn aber der Richter in dauernder Betrachtung des Menschen das Blafwerden zusammenhalten kann mit anderen Zeichen, die sich ergeben, da das Innere des Menschen sich im Außern, besonders im Gesichte abspiegelt, so kann er daraus als Psycholog vielleicht einen wichtigen Schluß machen und eine richtige Anzeige gewinnen für den Beweis aus den Umständen. In einem seiner Zeit großes Aufsehen machenden livländischen Falle, dem Brandstiftungsfalle in Pernau 1842, denuncirte der Thäter einen Freund, den Büchschmiedgesellen R., als Theilnehmer und der Inquirent fand auch Umstände, die den R. verdächtig machten. Rasch

und energisch vorwärts schreitend, glaubte der Inquirent bald an der Schuld des R. nicht mehr zweifeln zu dürfen, daher heißt es im Protokoll, als R. jede Theilnahme und Mitwissenschaft an der Sache leugnete: „doch das unaufhörliche Verändern seiner Gesichtsfarbe und die bis dahin nicht bemerkte Befangenheit verriethen, daß er mindestens Mitwisser sei, wie solches auch aus der detaillirten Erzählung der Momente durch Inculpaten J. mit ziemlicher Gewißheit gefolgert werden konnte“. R. bleibt aber, wie es weiter im Protokoll heißt: „hartnäckig beim Leugnen und war durchaus nicht zum Geständniß zu bewegen“. Die Unschuld des R. stellte sich aber später vollkommen heraus und doch war er in den Verhören besangen gewesen und hatte unaufhörlich seine Gesichtsfarbe verändert! Als Gegenstück hiezu kann ein bairischer Fall *) dienen, insofern er zeigt, wie die lebendige Action auf der Bühne des öffentlich-mündlichen Verfahrens den zum Urtheilen Berufenen unmittelbar die Prämissen eines richtigen Urtheils im Zusammenhange zuführt.

Am 29. October 1849 stand Franz Mantel, 19 Jahr alt, Sohn einer Reviergehilfen-Wittwe von Ruppertshütten, unter der Anklage des Raubes vor dem Schwurgerichte in Würzburg. Der Jude Samuel Dppenheimer von Rinneck, welcher fast täglich in Handelsgeschäften nach Ruppertshütten kam, hatte am 8. August d. J. nachmittags 4 Uhr diesen Ort verlassen, um sich zu seinem 2 Stunden entfernten Wohnort zu begeben. Franz Mantel hatte ihn zum Dorfe hinausgehen sehen und beschloß ihn zu verfolgen. Schon im Jahre 1845 nämlich war Mantels Mutter von Dppenheimer wegen einer Waarenschuld zu 13 Gulden gerichtlich belangt und ausgepfändet worden, aber, wie sie mehrfach ihrem Sohne erzählte, nachdem die Schuld schon bezahlt gewesen. Sie hatte daher auch dem Sohne gesagt, wenn er einmal dem „Schmul“ etwas abnehmen könne, brauche er sich kein Gewissen daraus zu machen. Da Dppenheimers Heimweg durch einen Wald führte, schlug Mantel einen näheren Fußweg ein, schnitt sich unterwegs einen Stock und schwärzte sich das Gesicht an einer Röhlerhütte. Zu Dppenheimer hatte sich inzwischen ein anderer Jude, Moses Neugast von Rinneck, gesellt. Als beide mitten im Walde an einen Bergabhang kamen, trat Mantel plötzlich aus dem Gebüsch hervor, stellte sich mit dem Stocke vor die Juden hin, sprach kein Wort, sondern machte mit den Fingern die Bewegung des Geldzählens.

*) Sitzungsberichte der bairischen Strafgerichte I. S. 378.

Neugast ergriff mit Abwerfung seines Rockes sogleich die Flucht. Mantel blieb vor Oppenheimer stehen, der ihm sagte, er solle sich an Neugast wenden, welcher reicher sei. Als Mantel jedoch stehen blieb, reichte Oppenheimer ihm 24 Kreuzer, da aber Mantel in der Bewegung des Geldzählens fortfuhr, that Oppenheimer endlich seinen Geldbeutel heraus und warf ihn mit dem Inhalte zu 5 Gulden 39 Kreuzer auf den Boden. Mantel bedeutete dem Oppenheimer durch Geberden, zurückzutreten, was dieser auch sogleich that und nach Ruppertsbütten zurückging, wo er, da er ungeachtet des geschwärzten Gesichts den Mantel erkannt hatte, die Anzeige beim Ortsvorsteher machte. Mantel las das Geld vom Boden auf und nahm es mit sich, den Rock des Neugast versteckte er im Gebüsch. Auf Zureden einer Verwandten gab er schon am 10. August das Geld dem Oppenheimer zurück. Bei dem Ortsvorsteher hatte er zwar anfangs die That geleugnet, bei dem Untersuchungsgerichte legte er aber sogleich ein umständliches Bekenntniß ab und zeigte Reue, freilich mit dem Zusage, er werde sich sein Leben lang mit Freuden daran erinnern, wie die Juden gesprungen seien, die er doch eigentlich nur habe schrecken wollen. Den Rock des Neugast zog er auf Anforderung des Gerichts aus dem Versteck hervor und gab an, er habe denselben bei Gelegenheit dem Neugast wieder zustellen wollen. Oppenheimer behauptete, Mantel habe beim Angriffe ein feststehendes Messer gezogen und damit gedroht, was aber Mantel beharrlich in Abrede stellte.

Wie nun die That vorlag, erschien sie als Raub zweiten Grades, weil Mantel sein Gesicht geschwärzt hatte, oder gar als Raub dritten Grades, wenn er mit tödlicher Waffe gedroht hatte.

Der Angeklagte machte in der öffentlichen Sitzung den Eindruck eines gutmüthigen Jungen, die Juden konnten aber nicht genug erzählen, wie ganz „grausig“ er ausgesehen, als er auf sie zugekommen. Während Mantel angab, daß er sich im Walde einen gewöhnlichen Gehstock abgeschnitten, wuchs dieser Stock im Munde des Oppenheimer zu einer Länge von vier Fuß und der Dicke einiger Fulle, in der Schilderung des Neugast sogar zur Mannshöhe und Armsdicke. Neugast verwickelte sich darüber, ob Mantel ihm den über die Schultern gehängten Rock herabgerissen oder ob dieser ihm im Fliehen herabgefallen, in unaufhörliche Widersprüche; von einer Peise mit silbernem Beschlage, die im Rocke gewesen sein sollte, wollte Mantel durchaus nichts wissen; ebenso beharrte Mantel darauf, ein Messer nicht gezogen zu haben, während Oppenheimer angab, Mantel

habe solches mehrere Male gegen ihn gezücht, mit der andern Hand die Bewegung des Geldzählens gemacht und — den Prügel dabei unter dem Arme gehabt. Aus allem ging hervor, daß die Juden, beide starke rüstige Männer, aus Schrecken vor einem schwächtigen Bürschchen und in erhiteter Einbildungskraft, obgleich bei hellem Sonnenschein, mehr gesehen haben mochten, als wirklich vorgegangen war.

Dem Staatsanwalt war es nicht leicht, die Anklage aufrecht zu erhalten, er machte aber die Geschworenen aufmerksam, die Sache nicht als bloßen Scherz zu betrachten, sie habe auch ihre sehr ernsthafteste Seite, nämlich die stattgehabte Verletzung der Sicherheit einer öffentlichen Landstraße.

Der Verteidiger dagegen suchte den Vorfall lediglich als einen unüberlegten, übel angebrachten Spas darzustellen, höchstens liege in dem Beginnen das Vergehen der Selbsthülfe durch Verletzung persönlicher Sicherheit, da die Mutter Mantels sich von Oppenheimer betrogen glaubte und ihr Sohn nur Wiedervergeltung üben wollte, auch bekannt sei, unter welchem Drucke das Landvolk von einem gewissen Theile jener Menschenklasse, zu welcher der Beschädigte gehöre, noch immer gehalten werde. In richtiger Würdigung der Geschworenen schilderte der Verteidiger mit grellen Farben das Bild eines Straßenräubers, wie sich das Volk einen solchen denke, und stellte im Gegensatz hiezu die harmlose Gestalt des angeklagten Jünglings hin.

Den Geschworenen wurden drei Fragen, gehend auf Raub dritten und zweiten Grades und auf Vergehen der Selbsthülfe durch Verletzung persönlicher Sicherheit, vorgelegt. Sie bejahten die letzte Frage und der Schwurgerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu einmonatlicher geschärfter Gefängnißstrafe, nach Art. 421 des (früheren) bayerischen Strafgesetzbuchs: „Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein bis sechs-monatliche Gefängnißstrafe“.

Ohne Anschauung der Personen des Dramas und ohne die Zeichnung und das Colorit des Gesamtbildes sich richtig vergegenwärtigen zu können, würde das erkennende Gericht, auf die papiernen Verhandlungen hin und nach dem todten Buchstaben des Gesetzes über Raub, den Angeklagten wahrscheinlich zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt haben.

Der erzählte Fall stellt auch einen sehr bedeutenden Vortheil der Mündlichkeit des Verfahrens heraus, daß die Verteidigung lebendig und

wirksam wird. Wer die Verkümmernng der Bertheidigung auf dem Boden des gemeinen deutschen Strafprozesses gesehen hat, wird diesen Vortheil hoch anschlagen müssen. Die sehr prekäre s. g. materielle Bertheidigung als Theil der Thätigkeit des Richters, der pflichtgemäß auch alle zur Entschuldigung des Angeeschuldigten dienenden Umstände berücksichtigen soll, kann niemand ernstlich als ausreichend ansehen, und doch konnte der Inquisit von Glück sagen, wenn er in dem inquisitorischen Prozesse diese fand und nicht von einem Inquirenten behandelt wurde, der, mit der Präsumtion der Schuld des Angeeschuldigten beginnend, in einseitiger Richtung alle Kräfte und Mittel anstrenge, um seine Voraussetzung wahr zu machen. In dem mündlich = öffentlichen Anklageverfahren herrscht das Princip der Gleichberechtigung, der Angeklagte steht dem Ankläger als Subject gegenüber und genießt die Rechte einer Partei. Die Mündlichkeit bewirkt, daß in dem Kampfe der Parteien der Richter, der nicht Partei ist und nicht, wie in dem alten Verfahren zugleich mit den Functionen des Belastens, Entlastens und Richtens beschwert wird, alles dasjenige, was der Angeklagte selbst oder durch seinen Rechtsbeistand zur Abwehr vorbringt, unmittelbar entgegennimmt, nicht in der Form einer Defensionschrift, die den Acten einverleibt und mit diesen der Filtration durch den Referenten unterzogen wird. Aber es genügt in dem neuen Verfahren nicht die Hauptbertheidigung, welche in dem mündlichen Vortrage alle Bertheidigungsmomente zusammenfaßt, damit sie ihren Einfluß üben auf die nunmehr bevorstehende Entscheidung, sondern es muß dem Angeeschuldigten, zumal wenn er in der Haft vom Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen ist, gestattet sein, schon vorher während des Processes einen rechtskundigen Beistand zu haben, der die Rechtmäßigkeit solcher Maßregeln zu prüfen im Stande und befugt ist, die sich für den Angeeschuldigten zu bedeutenden Uebeln gestalten können. So ist es in England:

Wofür die Central-Commission zur Berathung der Justizreform sich entscheiden werde, ob für die Einführung der Criminaljury oder dagegen, das kann ich natürlich nicht wissen und auch meine Wahrscheinlichkeitsrechnung könnte trügen; aber ich glaube annehmen zu dürfen, daß das Beharren beim Alten außer dem Kreise der Möglichkeiten liege. Vielleicht wird eine Probe mit der Criminaljury in den Städten Riga, Reval und Mitau beliebt, worin ich kaum einen Nutzen sehen würde, denn wenn die Probe in Riga etwa einigermassen nach Wunsch ausfiele, so wäre damit

gar nichts für das ganze Land bewiesen, höchstens könnte man daraus den Vortheil ziehen, daß eine Anzahl Juristen sich mit der Handhabung der neuen Rechtsform bekannt machen. Von einer Continuirung der Probe in diesen städtischen Kreisen könnte deshalb nicht die Rede sein, weil darin eine Zurücksetzung der übrigen Theile des Landes liegen würde, denen man es zumuthete sich mit der abgetragenen, nur noch für eine Papierfabrik zu verwendenden Kleidung zu begnügen, während jene Städte ein neues Gewand hätten.

Für den Fall, daß nach Maßgabe der „Grundprinzipien einer Reform des Justizwesens“ das Schwurgerichtliche Verfahren in Strassachen beschlossen würde, will ich mir noch erlauben, meine durch Studien und Anschauung gewonnenen Ansichten über einige Hauptpunkte des Verfahrens auszusprechen.

Bekanntlich steht dem englischen Richter von Rechts wegen eine stärkere Einwirkung auf den Wahrspruch der Geschworenen zu als dem Präsidenten des französischen Gerichtshofes. Ein der Berathung der Jury vorangehender Vortrag des englischen Richters ist oft weit mehr als ein Resümé der Verhandlungen; nicht nur geht er sehr ausführlich auf das Beweisverfahren ein, sondern es ist dort auch nicht anstößig, wenn er ganz entschieden seine Meinung über das Ergebnis des Beweises ausspricht. Ein berühmter deutscher Jurist, der vor einigen Jahren in Berlin gestorbene Keller, ging daher so weit, den „gesunden Grundgedanken“ der englischen Jury so zu formuliren: „Man soll keinen aus unserer Mitte herausnehmen und ihm schwere Strafe auflegen, wenn nicht ein gelehrter Richter zwölf schlichten Bürgern begreiflich machen kann, daß es so recht ist.“ Keller war kein Freund des Schwurgerichts und will daher die Geschworenen nur als Nebenpersonen des Richters figuriren lassen, als Stützen, die er für seine Ansicht von der Sache gewinnt. So sieht man aber weder in England das Verdict der Geschworenen an, noch ist irgend eine der neueren deutschen Strafprozeßordnungen so weit gegangen. In dem Gesetze betreffend das Strafverfahren in Zürich (1853) heißt es § 244: „Der Präsident setzt den Geschworenen ihre Aufgabe auseinander, er zergliedert alle Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens und kann damit eine geordnete Uebersicht der für und gegen den Angeklagten geleisteten Beweise verbinden.“ Näher steht der englischen Einrichtung das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 im Art. 79: „Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigen-

falls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.“ In der zweiten Kammer war noch der Zusatz vorgeschlagen: „Er ist befugt, hierbei seine Ansicht über das Gewicht der Beweisgründe zu äußern.“ Gegen diesen Zusatz erklärten sich aber mehrere Abgeordnete, weil der Vorsitzende dadurch veranlaßt werde, öffentlich zu votiren und ihm diese Bestimmung einen zu großen Einfluß auf den Wahrspruch der Geschworenen geben würde. Der Zusatz wurde auch bei der Abstimmung nicht angenommen.

In dem etwaigen Gesetze über das schwurgerichtliche Verfahren in den Ostseeprovinzen würde ich jenen Artikel 79 des preussischen Gesetzes ganz am Platze finden. Die Geschworenen, welche zu ihrer neuen Thätigkeit erst in längerer Übung herangebildet werden müssen, werden viel Belehrung von Seiten des Richters bedürfen, daher ist eine Annäherung an die Befugniß des englischen Richters zweckmäßig; aber ein entschiedener Ausspruch des Richters über das Gewicht der Beweisgründe wäre in den Ostseeprovinzen als indirecter Zwang sehr gefährlich, weil die Leute aus dem Volke es gewohnt sind, die Richter als Herren zu betrachten, deren Ansichten sie nicht opponiren dürfen*). Sie müssen aber zur Selbstständigkeit herangebildet werden, wenn sie zur thätigen Mitwirkung an der Rechtspflege fähig erscheinen sollen. Jahrelang werden die Schwurgerichtspräsidenten die Stellung von Lehrern der Geschworenen einnehmen müssen und daher wohl thun, sich in den englischen Richtern die Vorbilder recht klar vor Augen zu stellen. Der englische Richter hat eine hervorragende äußere Stellung, insofern er in der Regel eins der 15 Mitglieder der drei obersten Gerichtshöfe des Reiches ist. Die jährliche Besoldung derselben soll 8000 bis 12000 Pfund betragen, woraus man schon einigermaßen auf ihr Ansehen schließen kann. Aber nicht ihrer Machtstellung als höchststehende richterliche Beamte der Krone, oder doch nicht allein dieser

*) Wer unsere ländlichen Zustände genauer kennt, als es dem Herrn Verf. nicht etwa nur jetzt, sondern auch schon während seiner Stellung in Dorpat, möglich gewesen sein dürfte sie kennen zu lernen, der kennt auch die völlige Ungenüßlichkeit, mit welcher der Bauer unter Umständen den Ansichten seines Herrn opponiren darf und oft zu seinem eigenen, spät erkannten Schaden opponirt. Statt aller andern Belege sei nur an die Zeit der kirchlichen Wirren 1845 und 1846 erinnert, eine Zeit, welche der Herr Verf. mit uns erlebt hat. Was damals von Seiten eines großen Theils der Bauern in Livland geschah, geschah doch in offener Opposition zu den Ansichten ihrer Herren. D. Red.

Dignität verdanken die Richter der Jury das Ansehen und das Vertrauen, welches sie als solche durchweg genießen, sondern ihrer Eigenschaft als große Juristen, und diese Eigenschaft hat sie eben zu der höchsten richterlichen Würde erhoben. So ist denn die Leitung der Schwurgerichte in England den besten Händen anvertraut und mit dem größten Vertrauen geben die Geschworenen sich dieser Führung hin.

Sollten die Geschworenen in den Ostseeprovinzen in den ersten Jahren ihres Wirkens häufig zu einem Specialverdict im englischen Sinne des Wortes kommen, so würde ich darin kein Unglück sehen, sondern ein Zeichen ihrer Gewissenhaftigkeit. Wenn sie ungeachtet der Belehrung durch den Richter darüber nicht klar sind, ob in den erwiesenen Thatsachen des Falles alle Merkmale der strafbaren Handlung, welche das Gesetz als solche angiebt, enthalten seien, so werden sie wohl thun, ein Specialverdict zu geben und dem Richter oder Gerichtshofe die Subsumtion der ermittelten Thatsachen, über deren Existenz sie sich erklären, unter das Gesetz zu überlassen. Die Grenzen z. B. von Diebstahl, Unterschlagung und Betrug sind auch für gebildete Juristen oft schwer zu finden und für den so oft betonten „gesunden Sinn“ der Geschworenen, wenn sie nicht denken, es sei im Grunde gleich, ob jemand gestohlen oder unterschlagen oder betrogen habe, wird sich dieselbe Schwierigkeit erheben. Nehmen wir einen nicht fingirten Fall. Es ist in neuester Zeit mehrfach vorgekommen, daß jemand sich durch eine besondere Vorrichtung, durch widerrechtliches Anbringen einer Röhre, Gas zugeleitet, also angeeignet hat. Da nun nach dem russischen Strafgesetzbuche § 2146 als Diebstahl jede Entwendung fremder, beweglicher Sachen angesehen werden soll, wenn sie heimlich u. verübt ist, und ähnlich die Definitionen in allen Strafgesetzbüchern lauten, wie sollte man in einem solchen Falle nicht Diebstahl sehen dürfen? Der seit 1848 in England bestehende Court of appeal hat sich auch 1853 für Diebstahl entschieden, aber unter den deutschen Juristen ist die Ansicht vertreten, darin Betrug zu sehen und jene Auffassung oberflächlich zu nennen. In der englischen Jury hielt der Richter die Beantwortung der Frage, ob Diebstahl vorliege, für so schwierig, daß er nicht selbst zu entscheiden wagte und auch den Geschworenen die Entscheidung nicht zumuthete, sondern die Rechtsfrage dem Appellhofe zuwies. Daß dieser hohe Gerichtshof sich für Diebstahl entschied, erklärt sich wohl daraus, daß das englische Recht (wie die Franzosen das *frauduleusement*) in seiner Definition des Diebstahls das zweideutige Wort *fraudulently* hat. Die Geschworenen in den Ostseepro-

vinzen könnten nun, je nach der Erläuterung des Richters über Diebstahl und Betrug, den Angeklagten des Diebstahls oder des Betrugs schuldig erklären; da ihnen aber schwerlich die Unterscheidung von Diebstahl und Betrug in ihrer ganzen Tragweite klar zu machen wäre, würden sie wohl thun, sich mit einem Specialverdict zu begnügen, denn sie können doch nicht gezwungen werden zu entscheiden, wo sie in ihrem Rechtsbewußtsein unsicher sind; das würde keinen „Wahrspruch“ ergeben.

Der gründlichste Kenner des schwurgerichtlichen Verfahrens, jedenfalls des englischen, J. A. Bienet, hat in einem besonderen Aufsatz: „Gegen Anklage-Jury und für Special-Verdict“ das letztere in Schutz genommen *) und dasselbe als eine nothwendige Ergänzung für das Verfahren mit Geschworenen, auch in Deutschland, empfohlen. Biener hebt sehr richtig hervor, daß in einem bekannten oder berüchtigten Criminalfalle, dem Falle des Cassetten-Diebstahls in Köln im Jahre 1847, den Geschworenen erspart worden wäre, ein verkehrtes Verdict oder sogar zwei sich widersprechende Verdicte zu geben, wenn sie sich mit einem Specialverdict hätten begnügen können.

Ein preussischer Jurist, v. Kräwel, hat sich gegen das Specialverdict erklärt**). Er sagt: „Abgesehen von der Erfahrung, die man in England gemacht hat, läßt sich die Entbehrlichkeit des Specialverdicts auch theoretisch nachweisen. Das Strafgesetz muß auch den Laien verständlich sein. Wie sollte es sonst gegen dieselben zur Anwendung gebracht werden können? Nulla poena sine lege. Ein unverständliches Strafgesetz ist aber als solches nicht vorhanden. Erklärt also die Mehrheit der Geschworenen, daß sie das Gesetz nicht dahin verstehen können, daß es die in Rede stehende Handlung des Angeklagten habe mit Strafe bedrohen wollen, so müssen sie insoweit das Nichtschuldig aussprechen“. Diese Logik ist aber nicht richtig. Die Geschworenen können sehr wohl über die Culpabilität mit sich einig sein, aber über die Qualification der Handlung z. B. über das die Unterschlagung vom Diebstahl unterscheidende juristische Moment in Zweifel. Es kommen im bunten Leben von Zeit zu Zeit Fälle vor, wo auch aus einem guten Gesetzbuche die Grenze der Verbrechenskreise nicht klar hervortritt, wo aber die Geschworenen deshalb ein „Nichtschuldig“ nicht auf ihr Gewissen nehmen können. Ein vollendet gutes Strafgesetzbuch ist noch

*) Archiv des Criminalrechts 1849.

***) Archiv des Criminalrechts 1855 S. 320 ff.

nirgends geschaffen und eben so wenig sind 12 Geschworene zu finden, die mit sicherem Takt alle Zweifel sich zu lösen im Stande wären.

Der englischen Einrichtung nähert sich Art. 292 der Strasprozessordnung für die thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar, Meiningen u. vom Jahre 1850: „Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.“

Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Entbehrlichkeit des Specialverdicts steht im engsten Zusammenhange mit der Frage, ob das System der concentrirenden englischen Fragstellung an die Geschworenen oder das detaillirende französische System vorzuziehen sei. Diese Frage ist aber bekanntlich eine so weit greifende Cardinalfrage, daß sie eine fast eben so große Literatur aufzuweisen hat als das allgemeine Thema von der Bedeutung der Jury. Theoretische Erörterungen und praktisches Experimentiren haben noch nicht dazu geführt, den Weg aus diesem Labyrinth zu zeigen. Ohne eine größere Abhandlung über den Gegenstand zu schreiben, könnte ich hier auf dieses Thema nicht eingehen, will mich daher begnügen, die an das englische Verfahren und das Specialverdict anknüpfende Bestimmung der Strasprozessordnung von Braunschweig § 140 anzugeben, die mir sehr zweckmäßig erscheint: „Die Hauptfrage soll dahin gehen: ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben, mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung. — Können sich die Geschworenen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen spezielle Wahrsprüche abzugeben.“ Diese Anordnung hat sich, wie Mittermaier*) berichtet, in Braunschweig praktisch gut bewährt, wozu auch die gute Beschaffenheit des dortigen Strafgesetzbuches beigetragen haben mag. Die Berathungen

*) Gerichtsfaal 1853 S. 1.

der Geschworenen pflegen aber lange zu dauern, weil in Braunschweig nach dem englischen Vorbilde Einstimmigkeit zum Verdict gefordert wird.

Daß in England ein Verdict nur durch Einstimmigkeit der 12 Geschworenen zu Stande kommen kann, erklärt sich aus der ursprünglichen Bedeutung der 12 Geschworenen. In England besteht nicht bloß eine Criminaljury, sondern auch eine Jury für (manche) Civillsachen. Für beide gilt dasselbe Beweisrecht und: worauf schon der Name Verdict (*vere-dictum*) hindeutet, die Geschworenen waren ursprünglich Zeugen, sie gaben das Zeugniß der Gemeinde, also ein Beweismittel, welches die formellen Beweismittel der Gottesurtheile und des Zweikampfes verdrängte. Ein Zeugniß der Gemeinde wurde nur dann als existirend angenommen, wenn nicht weniger als 12 die Gemeinde vertretende Stimmen zusammentrafen. Im Fortgange der Zeit behielten die Geschworenen nicht die Dualität der Zeugen, sondern sie wurden in der Criminaljury Urtheiler über die Schuldfrage, aber dennoch läßt sich das Verdict noch als ein Moment des Beweisverfahrens nehmen, insofern dasselbe der Reflex des durch das Beweisverfahren Gewonnenen im Volksbewußtsein ist. Wenn nun die verhältnißmäßig kleine Zahl der 12 Männer das ganze Volk vertritt — wie es auch in der Formel heißt, welche der Gerichtsschreiber den Geschworenen vorliest: „*which country you are*“ d. h. Ihr stellt das Land vor — so darf man auch jetzt noch sagen, die Vertretung könne nicht als vollständig angenommen werden, wenn die 12 Vertreter nicht übereinstimmen, und es ist auch, gewiß mit Recht, hervorgehoben worden, daß die Forderung der Einstimmigkeit der Geschworenen das Vertrauen des englischen Volkes zu deren Wahrprüchen besonders aufrecht erhalte.

Dennoch sind auch in England Stimmen gegen die Forderung der Einstimmigkeit laut geworden. Der Historiker Hallam nannte sie sogar „*a preposterous relic of barbarism*“, einen widersinnigen Ueberrest der Barbarei. Eine Commission, die freilich mehr die Civiljury ins Auge faßte, sprach sich 1830 dahin aus: „Es ist wesentlich zu Gültigkeit eines Verdicts, daß die Jury einstimmig sei, und in der Regel wird sie nicht entlassen (außer mit Uebereinstimmung der Parteien) bis ein einstimmiges Verdict geliefert ist. Es ist schwer, die Gerechtigkeit oder Weisheit des letzteren Grundsatzes zu vertheidigen. Es scheint absurd zu sein, daß die Rechte einer Partei, bei Fragen von einer zweifelhaften und verwickelten Natur, davon abhängig sein sollen, daß sie im Stande sei, zwölf Personen davon zu überzeugen, daß eine besondere Darstellung von Thatsachen die

richtige sei. Da es notorisch ist, daß über solche Fragen ein Verein von so vielen Männern oft in unvereinbarer Weise in den Ansichten auseinander geht, so liegt es auf der Hand, daß die Nothwendigkeit in jedem Falle ein Verdict zu geben und zwar ein einhelliges, bevor sie sich trennen können, oft zu einem unpassenden Compromiß führen muß in Betreff der Meinungen der Geschworenen. — Die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit der Jury führt aber einen wichtigen Vortheil mit sich. In dem Falle der Meinungsverschiedenheit muß es zu einer Discussion kommen und eine einzige dissentirende Person kann die übrigen elf nöthigen ihre Meinungen genau und ruhig zu prüfen. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, genügend zu einer vernünftigen und reichlichen Discussion, sollte jedoch eine Jury, die noch nicht einig geworden, von der Nothwendigkeit ein Verdict abzugeben entbunden und das gegenwärtige Princip, sie durch eine Art harter Gefangenhaltung zur Einigkeit zu zwingen, aufgegeben worden. Die Interessen der Gerechtigkeit fordern augenscheinlich eine Aenderung des Rechts über diesen Gegenstand“. Der Commissionsbericht schließt mit dem Vorschlage, die Jury nicht länger als 12 Stunden berathen zu lassen, wenn sie nicht mit Einstimmigkeit eine Verlängerung dieser Frist begehre, die dann zu gewähren sei; nach Ablauf der 12 Stunden oder der verlängerten Frist möge, falls neun Geschworene über das Verdict einig seien, dasselbe protokolliert werden und die Partei, zu deren Gunsten es ausgefallen, berechtigt sein zum Urtheil. — Eine Criminal-Commission im Jahre 1848 erklärte, daß sie von der Nothwendigkeit des einstimmigen Verdicts nicht überzeugt sei, daß jedenfalls eine Aenderung dahin getroffen werden möge, daß zum „Nichtschuldig“ Einstimmigkeit nicht nöthig sei. — Forsyth, dessen oben erwähnte Geschichte der Jury weit mehr den deutschen Forderungen wissenschaftlicher Haltung entspricht als die meisten Schriften der englischen Juristen, entscheidet sich nach Darlegung der Gründe und Gegenstände für Aufgeben der Forderung der Einstimmigkeit in der Civiljury, für Beibehalten in der Criminaljury; denn, sagt er in letzterer Beziehung, wenn das Verdict „Schuldig“ durch eine Majorität gesprochen wird, so liegt darin, daß eine Minorität dissentirt, daß eine gewisse Anzahl der Geschworenen nicht von dem Beweise der Schuld des Angeklagten überzeugt oder vielleicht von seiner Unschuld überzeugt ist. Dies werde nur in zweifelhaften Fällen vorkommen, denn nur in diesen könne eine wirkliche Meinungsverschiedenheit sich erheben. Wie müsse es aber den Arm der Gerechtigkeit lähmen, wenn von demselben Tribunal, das vom Gesetze

berufen sei über den Angeklagten zu urtheilen, eine Stimme gehört werde, die da erkläre, daß er nicht zuschlagen dürfe! Wenn man die Stimmung des Volkes in Betreff der Kapitalstrafe berücksichtige, würde es möglich sein in einem solchen Falle das Todesurtheil zu vollziehen? Aber eine andere Strafe zu substituiren, weil das Verdict nur durch eine Majorität zu Stande gekommen sei, das hiesse einen versteckten und sehr unheimlichen Verdacht gegen die Richtigkeit der Beurtheilung verrathen.

Bei dem Ernste, mit welchem die Engländer die Reformen ihrer Strafrechtspflege behandeln, ist die angeregte wichtige Frage praktisch noch ungelöst geblieben. Mittermaier*) referirt über den Stand der dortigen Ansichten, daß eine entschiedene Meinung gegen die Einstimmigkeit nicht bestehe, daß vielmehr die überwiegenden Vortheile dieses Erfordernisses von Juristen und Bürgern erkannt werden, daß man aber wünsche, es möge nur zur Beurtheilung Einstimmigkeit verlangt und die nordamerikanische Einrichtung getroffen werden, die eigentlich dem englischen Richter schon zustehe, bei welcher, wenn die Geschworenen nach aller Wahrscheinlichkeit sich nicht vereinigen werden, nachdem sie schon geraume Zeit eingeschlossen gewesen, die Jury entlassen und die Sache einer neuen Jury übergeben wird. Auf diese Weise scheint mir der gewichtigste Grund gegen das Festhalten an der Einstimmigkeit beseitigt werden zu können. Man hat nämlich gesagt, erzwungene Einstimmigkeit sei nur eine scheinbare, wenn die Minderheit, des langen Haberns müde, um einen Beschluß herbeizuführen, sich der Mehrheit anschliesse. Man kann noch weiter gehen und behaupten, ein Geschworener, der aus der Opposition herausträte, um von der Clausur befreit zu werden, verlege eine heilige Pflicht. Er hat geschworen, ein wahrhaftes Verdict (a true verdict) zu geben gemäß dem Beweise. So lange er daher seine Ueberzeugung hat, muß er an ihr festhalten, welches auch die Folge sein möge.

Von den deutschen Juristen haben diejenigen, welche das englische Strafverfahren durch Studium und Anschauung am genauesten kennen, sich für die Beibehaltung der Einstimmigkeit der Geschworenen als nothwendig zum Verdict ausgesprochen und meistens die Forderung der Einstimmigkeit auch für die deutschen Schwurgerichte empfohlen. Ich nenne außer Mittermaier besonders Rüttimann in seinem schon 1837 erschienenen trefflichen Bericht über die englische Strafrechtspflege. Nicht ganz so entschieden in Betreff der Uebertragung des Postulats auf andere Länder

*) Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren S. 476.

außerhalb Englands ist A. v. Drelli (die Jury in Frankreich und England 1852). Er sagt, wenn man in England dieses Princip aufgeben wollte, so würde der der Harmonie des ganzen Verfahrens entsprechende volle Schlußaccord verloren gehn; die Einstimmigkeit entspreche allein dem wahren Wesen des Schwurverfahrens, denn nur ein einstimmiges Verdict gebe dem Richter Gewißheit, ein mehrstimmiges bloße Wahrscheinlichkeit der Schuld*); auch zeige uns das Beispiel von Frankreich, wie man jeglichen Bodens entbehre, wenn man einmal das Princip der Einstimmigkeit verlassen habe; allein, wenn man die Frage vom praktischen Gesichtspunkte aus auffasse, so lasse sich die Forderung des einstimmigen Verdicts auf dem Continente wohl schwerlich durchführen, weil die Bedingungen fehlten, welche dasselbe in England ermöglichen. Ich meine aber, daß, wenn man die Fragestellung in ähnlicher Weise concentrirt wie in England, damit auch die Hauptbedingung vorhanden sei. Das ist daher in Braunschweig geschehen, wo man die Einstimmigkeit zum Verdict verlangt.

Wenn man die Forderung der Einstimmigkeit der Geschworenen aufgiebt, so entsteht die Frage, ob die einfache Majorität genügen soll, wie in Schottland (wo 15 Männer die Jury bilden), oder ein anderes Zahlenverhältniß besser sei. Es läßt sich da nur experimentiren und in Frankreich ist auch so ziemlich alles Mögliche in dieser Richtung versucht worden, bis man im Jahr 1853 wieder zu der ursprünglichen Regel, die einfache Majorität entscheiden zu lassen, zurückkehrte. Das Experimentiren in Deutschland erweckt auch kein Vertrauen. Hannover steht im Extrem zu seinem nächsten Nachbarlande Braunschweig, das es aller Wahrscheinlichkeit nach nächstens als Staat sich annectiren wird. Hannover fordert nur einfache Stimmenmehrheit für und gegen den Angeklagten, Stimmengleichheit gilt zu Gunsten des Angeklagten. Die meisten deutschen Strafprozeßordnungen haben neufranzösisches Recht adoptirt, indem sie zu jeder Entscheidung gegen den Angeklagten wenigstens 8 Stimmen verlangen, jede andere Stimmenvertheilung zu seiner Gunst auslegen (Baiern, Kurhessen, Württemberg, Baden, Thüringen). Andere haben sich einer älteren französischen Einrichtung accommodirt. So Preußen, wo in dem Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 92 bestimmt ist: „Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug“; sodann im Art. 98: „Wenn die dem Angeklagten nachtheilige

*) S. Kintel, von der Jury S. 337.

Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschloffen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt“. Nachdem also zuerst das Princip der einfachen Mehrheit angenommen ist — von dem ein französischer Berichterstatter, als in Frankreich einmal wieder geändert werden sollte, im Jahre 1853 sagte, daß es die Welt ordne und das gemeine Recht aller beratenden Versammlungen sei — wird die Richtigkeit dieses Princips im Art. 98 wieder in Frage gestellt und eine Halbheit eingeführt, bei welcher die Selbständigkeit der Geschworenen in ihrem innersten Kern angegriffen ist.

Um meine im Vorstehenden durchblickende Ansicht von der Sache deutlich herauszustellen, bemerke ich

1) daß zwei Richtungen, welche hier eingeschlagen werden können, das Verlangen der Einstimmigkeit der Geschworenen und das der einfachen Majorität, auf Principien beruhen*). Für die einfache Majorität darf man anführen, daß dieselbe sehr allgemein Regel ist in Gerichten wie in gesetzgebenden Versammlungen verschiedener Art. Wenn ein Gesetz, welches das Wohl und Wehe eines ganzen Landes bestimmen kann, in constitutionellen Staaten auf diese Weise zu Stande kommt, so scheint auch für die Jury die einfache Majorität genügen zu müssen, da ja die gewissenhaftesten Menschen in einer und derselben Sache zu einem verschiedenen Resultat ihrer Prüfung kommen können. Allein für die Einstimmigkeit fallen so gewichtige Gründe in die Waagschale, daß, falls sie als Regel durchgeführt werden kann, damit das Mögliche erreicht wird, was sich überhaupt erreichen läßt. Es kann zwar auch ein einhellig zu Stande gekommenes Verdict in seiner Richtigkeit angezweifelt werden; aber wenn die Erfahrung in England, dem Geburtslande der Jury zeigt, daß durch die Einstimmigkeit der Verdicts das Vertrauen des Volkes zum Schwurgericht aufrecht erhalten und auch dadurch nicht wankend gemacht wird, daß, weil Menschen irren können, auch dort zuweilen ein Unschuldiger durch einstimmige Geschworene verurtheilt worden ist, so meine ich, daß dieser Vortheil möglichst hoch anzuschlagen ist. Die Forderung der Einstimmigkeit muß auch grade

*) Sehr scharfsinnig hat übrigens Gundermann in seiner Schrift „über die Einstimmigkeit der Geschworenen“ (1849) die Einstimmigkeit von mindestens 11 Geschworenen, sowohl zur Verurtheilung als zur Freisprechung, für die auf dem richtigen Princip ruhende Form des Verdicts erklärt.

zur genauesten Prüfung der Sachlage und des Beweises führen und das Gefühl der Solidarität bei den 12 Geschworenen, als Vertretern des Volks dem Volke gegenüber, stärken. Aber, sagen auch einige Männer, welche das Princip der Einstimmigkeit als das richtige anerkennen, es läßt sich dieses Princip auf dem Continent nicht durchführen! Es müssen also in England Mittel der Durchführung vorhanden sein, die uns fehlen oder die wir uns unmöglich aneignen können. Man denkt dabei unwillkürlich an den Zwang und die Entbehrungen, denen die in ihrem Berathungszimmer wie in einem Gefängnisse eingeschlossenen Geschworenen in England unterworfen werden, wenn ein pedantischer Richter sich streng an den Buchstaben der alten Vorschrift hält, daß die Geschworenen sine cibo et potu bleiben sollen, bis sie sich geeinigt haben, oder wie die Regel sich später gestaltet hat, daß, wenn ihre Berathung einmal begonnen hat, ihnen versagt ist „Essen, Trinken und Feuer, Kerzenlicht ausgenommen“. Forsyth vermuthet, daß die Vorschrift, wie sie sich in der s. g. Plea, einem Rechtsbuche aus der Zeit Edward I. (um 1390) findet, keine andere Bedeutung gehabt habe als die Geschworenen mäßig und nüchtern zu erhalten, wozu die Neigung der Vorfahren, zumal bei öffentlichen Zusammenkünften, nicht eben groß gewesen sei. Das würde dann übereinstimmen mit ähnlichen oft in den altdeutschen Rechtsquellen wiederholten Vorschriften, während auch die Neigung zur Böllerei in den Rechtsquellen hinlänglich documentirt ist z. B. in einem rheinischen Weisthum, wo es heißt, es solle den Schöffen so viel eingeschenkt werden, daß sie eine Taube nicht von einer Krähe zu unterscheiden vermöchten. Aber welche Bedeutung auch die englische Vorschrift ursprünglich gehabt haben mag, nehmen wir sie in ihrer späteren Anwendung, so werden wir sie nicht auf deutschem Boden recipiren wollen, da sie zu einem Nothstande führen kann, in welchem der Geschworene gegen sein Gewissen sich zu einem Spruche versteht, um nicht ausgehungert zu werden. Vielmehr scheint es mir

2) zweckmäßig zu sein, wenn die Jury in einer sechsständigen Berathung nicht zu einem Verdict sich vereinigt hat und nicht die Mehrheit der Geschworenen eine Fristerstreckung von weiteren sechs Stunden wünscht, weil keine Aussicht vorhanden, daß es zu einer Einigung kommen werde, daß dann diese Jury entlassen und die Sache einer neuen Jury übergeben werde. Wenn man hiegegen einwendet, daß auf diese Weise, da die ganze Assisenverhandlung von neuem beginnen müsse, viel Zeit und Mühe verwendet und auch die Kosten bedeutend vergrößert würden, so muß ich das

zwar zugeben, aber die Consumtion von Zeit, Mühe und Geld darf nicht in Betracht kommen, wenn der entsprechende Gewinn die Gerechtigkeit ist. Für einen solchen Fall ist auch wohl die Frage am Platze, ob es nicht zweckmäßig sei, dann auch einen neuen Richter oder Gerichtshof einzusetzen. Dagegen spricht, daß der bisherige Richter sehr genau mit der Sache bekannt geworden und dadurch im Stande ist, die neue Verhandlung mit Sicherheit zu leiten, aber er ist auch ermüdet und vielleicht mißmüthig geworden, während ein neuer Richter der Schwierigkeit gegenüber, die sich erhoben hat, alle Kraft entwickeln wird, nicht um auf die Geschworenen einen Zwang auszuüben, sondern um die möglichste Klarheit in die Sache zu bringen. Falls nun die zweite Jury nicht weiter kommt als die erste, so darf man annehmen, daß alle Kenntnißquellen erschöpft seien ohne daß eine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen wurde von denen, die das Volksrechtsbewußtsein repräsentiren, und da dem Angeklagten seine Schuld zu beweisen ist, so kann nur ein Nichtschuldig das Finale sein: Dieses Nichtschuldig würde dann freilich nicht auf Einstimmigkeit der Geschworenen beruhen, aber mir scheint es auch vollkommen genügend zu sein, wenn überhaupt, wie von einer Seite in England vorgeschlagen ist, nur zum „Schuldig“ die Einstimmigkeit der Jury verlangt wird. Man könnte auch für einen solchen casus perplexus die schottische Formel „not proven“ (nicht bewiesen) vorschlagen, welche dort neben dem guilty und not guilty steht; aber damit wäre nichts gewonnen, wenn man nicht zur alten absolutio ab instantia zurückkehren will, was doch niemandem — am wenigsten in Livs, Est- und Kurland — einfallen kann. Das schottische „not proven“ hat Aehnlichkeit mit dem römischen non liquet und mit der absolutio ab instantia, ist aber doch in seiner Wirkung von beiden verschieden. Wenn bei der Abstimmung der römischen geschworenen Richter das non liquet überwog, so mußte die Sache zu einer neuen Verhandlung kommen und ein von der Instanz Entbundener konnte wegen derselben Sache noch einmal angegriffen werden; dies ist aber nicht der Fall, wenn in Schottland das Verdict not proven lautet. Walter Scott nannte diese Formel mit Recht „Bastard“. Wenn not guilty in Wahrheit nur bedeutet, daß die Anklage nicht bewiesen ist, so ist die dritte zwischen guilty und not guilty gestellte Formel unnütz. Sie ist aber nicht bloß unnütz, sondern schädlich, denn (wie der von der Instanz Entlassene) der mit dem „nicht bewiesen“ in Schottland Abgefertigte trägt einen unauslöschlichen Flecken an seinem Rufe mit sich ins weitere Leben hinüber. Vielleicht war

er der Schuldige, der mit dieser Straffolge davonkommt, vielleicht ein Unschuldiger, der, nachdem er wegen des Verdachts die Tortur der schau stellenden Schwurgerichtshandlung ausgehalten hat, nun noch wegen desselben Verdachts es ertragen muß, daß die Leute mit Fingern auf ihn weisen.

In England cessirt die Thätigkeit der Jury, wenn der Angeklagte „Schuldig“ plädirt, in Frankreich wird auch der geständige Angeklagte nur verurtheilt, wenn die Geschworenen ihn durch ihr Verdict für schuldig erklärt haben. Das letztere war früher auch in Schottland nothwendig, und zwar sprach die Jury sogleich ihr „Schuldig“ aus, wenn der Angeklagte vor ihr sein Geständniß wiederholt hatte *); das neuere schottische Recht hat sich dem englischen in diesem Punkte genähert, jedoch ist es immer noch mißtrauischer gegen das Geständniß und es kann auch bei einem substantiirten Geständniß die Thätigkeit der Jury in Anspruch genommen werden, wenn der Ankläger es verlangt, der sich getraut weiteren Beweis bringen zu können.

Die englische Regel wird auf das reine Anklageprincip und die geschichtlichen Anfänge der Jury zurückgeführt. So lange die Geschworenen die Zeugen der Gemeinde waren, bedurfte es ihres Zeugnisses nicht, wenn der Angeklagte durch Eingestehen der ganzen Anklage sich selbst bezeugt hatte, und die Ankläger konnten sich darauf berufen, daß nun kein thema probandum vorliege, folglich kein veredictum nöthig, sondern sein Anspruch auf Bestrafung des Schuldigen begründet sei. Obgleich nun freilich die Bedeutung der Geschworenen sich längst geändert hat, ist man doch bei jener Regel geblieben, deren Gefährlichkeit man nicht überseht, indem nicht nur gar nicht auf Erlangung des Geständnisses hingearbeitet wird und der Richter genau zu prüfen hat, ob das Geständniß ein völlig freies und wohl überlegtes sei, sondern es dem Angeklagten gestattet ist, sein Geständniß zurückzunehmen, und der englische Richter sogar so weit geht, vor Ablegung des Geständnisses zu warnen.

Jene Regel hat auch auf deutschem Boden Nachahmung gefunden, was um so begreiflicher ist, da man sich im gemeinrechtlichen Strafprozeß seit Jahrhunderten daran gewöhnt hatte, die confessio als regina probationum zu betrachten. Preussische Verordnung vom 3. Januar 1849 Art. 98: „Bekennet der Angeklagte sich schuldig und waltet gegen die Rich-

*) Alison, Practice of the criminal law of Scotland II, 367.

tigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab.“ Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75: „Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennet und auf näheres Befragen auch alle Thatfachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Bertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.“ Wenn dann der Gerichtshof gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken hegt, so hat er, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Bertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen. Aehnlich das württembergische Gesetz vom 14. August 1849 Art. 90 und die züricher Str. P. D. von 1853 §. 213, nur daß diese sich sehr kurz faßt: „So weit der Angeklagte sich für schuldig erklärt, finden vor dem Schwurgerichte keine Verhandlungen über die Schuld statt, sondern es wird bloß über die Strafe, deren Maß, den Schadenersatz oder Kostenpunkt eingetreten.“

Die braunschweigische Str. P. D., welche sonst in Hauptsachen mehr den englischen Einrichtungen huldigt als irgend eine deutsche Str. P. D., hat die Regel nicht acceptirt und Rittermaier, der nicht leicht dem französischen Verfahren einen Vorzug vor dem englischen einräumt, hat sich sehr energisch gegen ihre Nachahmung in Deutschland erklärt*).

Was Rüttimann in seinen Erläuterungen der züricher Str. P. D. zur Empfehlung des betreffenden vorbringt, hat die Sache nur ganz äußerlich gefaßt. Er sagt: „Die Vorschrift beabsichtigt, in den Fällen, in denen der Angeklagte sich schuldig erklärt, den Geschworenen und den Zeugen Zeit und dem Staate oder dem Angeklagten Kosten zu ersparen, indem dergleichen Strafsachen auf den Schluß der Sitzung verlegt, und die Geschworenen vor der Behandlung derselben entlassen werden können, die Zeugen aber gar nicht zu erscheinen brauchen.“ Dieser ökonomische Vortheil darf nicht entscheidend sein, wenn sich in wenigen Sätzen beweisen läßt, daß durch eine solche Einrichtung das Schwurgerichtsverfahren in einem wesentlichen Stücke verlegt wird. Sundermann nennt den Wahrspruch der Geschworenen das Herz des ganzen Strafverfahrens, indem es die unmittelbare Folge des Beweisverfahrens und zugleich die Voraussetzung des Rechtspruches ist. Wird der Wahrspruch als unmöglich bei

*) Gerichtsjaal I. (1849) S. 432. vergl. Walther, Lehrbuch des bayerischen Strafprozeßrechts S. 302.

Seite gelassen, so verstummt damit der Herzschlag. Mit diesem Bilde ist freilich nicht der Beweis geführt, sondern es ist nachzuweisen, daß das Bild richtig sei, und das ist nicht schwer. Im schwurgerichtlichen Verfahren haben die Schuldfrage und die Straffrage ihre besonderen Organe, jene die Jury, diese das Gericht. Ein Geständniß ist nicht ohne Weiteres beweistüchtig, sondern es muß jedenfalls geprüft werden, ob es dies sei, wie auch das preussische Gesetz von 1852 postulirt. Diese Prüfung fällt aber noch in den Bereich der Schuldfrage, nicht in den der Straffrage, folglich gehört sie der Jury als dem Prozeßorgane, dem die Würdigung der Beweisführung und die Entscheidung der Schuldfrage überhaupt zugewiesen ist *). Der Geständige giebt Thatsachen zu, aber die Würdigung der Thatsachen darf den Geschworenen nicht entzogen werden, in deren Verdicht die Thatsachen in dem Begriff der Schuld aufgehen. Es ist sehr wohl möglich, daß der Angeschuldigte die fraglichen Thatsachen einräumt und dennoch die Jury ihn für nichtschuldig des fraglichen Verbrechens erklärt, namentlich, wenn es sich um ein sogen. politisches Verbrechen handelt. Das „Schuldig“, welches der sich selbst bezeugende Angeschuldigte ausspricht, und das „Schuldig“ in dem die ganze Schuldfrage bejahenden Wahrspruch der Geschworenen stimmen nur in der Wortform überein, aber die Begriffe decken sich durchaus nicht. Jenes ist ein Zeugniß, das freilich dahin reichen kann, wohin Aug und Ohr eines sonstigen Zeugen nicht gelangten; das Schuldig des Verdichts faßt das Resultat des ganzen Beweisverfahrens zusammen.

In Zürich hat die dem englischen Verfahren entnommene Regel in vorkommenden Fällen nicht selten Bedenken erregt, nicht bloß wenn ein Angeklagter ein Geständniß ablegte, ein Mitangeklagter sich dazu nicht bequemem wollte. Im Herbst 1862 wurde ein Angeklagter, der sich, als die Anklage durch die Anklagekammer eröffnet wurde, schuldig erklärt hatte, im Schwurgericht von dem Präsidenten gefragt, ob er auf seiner Schuld-erklärung beharre? Der Angeklagte erwiederte, daß er zwar bekenne, die ihm zur Last gelegten Handlungen verübt zu haben, daß er aber nicht wisse, wie diese Handlungen zu qualificiren seien. Es war auch höchst zweifelhaft, ob es sich um nahen oder entfernten Versuch handle, wie die Staatsanwaltschaft selbst bei Begründung des Strafantrages anerkannte. Der Angeklagte wurde aber durch die formelle Schuldigerklärung gebunden gehalten und der Präsident leitete ihn auch ganz sanft wieder auf dieselbe

*) Walther im Archiv des Criminalrechts 1851, S. 242.

zurück. Das Urtheil des Gerichtshofes lautete auf zwei Jahre Zuchthaus, während bei Annahme des entfernten Versuches, wohin sich die Geschworenen möglicherweise erklärt hätten, etwa sechs Monate Gefängniß herausgekommen wären. Der Präsident war zu jener Frage nach dem Gesetz gar nicht genöthigt, wenn ihm aber ein englischer Richter vorschwebte, so hätte er auch einen Schritt weiter gehen, und dem Angeklagten gestatten müssen, sein Bekenntniß zurückzunehmen. Der Fall zeigt zugleich, daß es mit der Vertheidigung in Zürich noch nicht englisch bestellt ist, denn wenn dem Angeklagten bei der Eröffnung der Anklage ein Vertheidiger zur Seite gestanden hätte, würde er ihm vor allem die Bedeutung der Qualification erklärt haben.

Am Schlusse mag hier noch eine Betrachtung stehen, die nicht dazu dienen soll, von dem schwurgerichtlichen Verfahren abzumahlen, sondern auf eine Gefahr hinzuweisen bestimmt ist, die der Erfahrung gemäß bei demselben oft zu Tage kommt, zumal wenn das Gesetzbuch, wie der französische Code pénal hart ist und das System der Fragstellung complicirt.

Keine menschliche Einrichtung ist absolut gut und nur diejenigen, welche es lieben mit dem nebelhaften Begriffe des „gesunden Menschenverstandes“ zu spielen, werden in der Einrichtung des Schwurgerichts die tadellose Form der Strafrechtspflege sehen, während die gebildeten Juristen mit ihrer Geheimlehre als blindgeworden verdammt werden. „In England, sagt Rüttimann, denkt wohl niemand daran, daß die einzelnen Geschworenen geschickter seien, die Wahrheit zu finden als der Richter, oder daß sie, die weniger Gewandten und Erfahrenen, die ohne besondere Wahl aus der Menge herausgegriffen werden, ihn, einen Mann von erprobter Tüchtigkeit, zu controlliren haben, wie überhaupt die ganze Theorie der Eifersüchtelei und der Opposition zwischen Jury und Richter mehr ein Erzeugniß des Continents ist“. Nur in der rechten Verbindung juristischer Weisheit und eines umfangreichen Sinnes für die Beurtheilung der Verhältnisse des buntgestaltigen Lebens kann der Vorzug des schwurgerichtlichen Verfahrens gesehen werden. Aber die Geschworenen werden mitten in einen Kampf geführt, der ihre Unbefangenheit in Gefahr bringt, und da sie nun einmal genöthigt sind mit ihrem Verdict die Sache zum Abschluß zu bringen, begnügen sie sich nicht selten damit einen Mittelweg einzuschlagen, der nicht zum Ziele führt, das hätte erreicht werden sollen.

Statt in Frankreich das Strafgesetzbuch, dessen Härten man eingese-

hen hatte, gänzlich umzuarbeiten, begnügte man sich damit, den Geschworenen einen Weg zu zeigen, auf welchem sie mitwirken könnten zur Milderung der Härten, und gab ihnen damit eine gefährliche Waffe in die Hand. Die Geschichte der Strafrechtspflege aller Zeiten und aller Länder zeigt, daß, wenn das Gesetz zu streng und zu hart ist, sich in den Gerichten eine Reaction dagegen bildet und das Gesetz vielfach umgangen wird. In Frankreich bestand eine solche Reaction darin, daß die Geschworenen oft ganz ohne Grund freisprachen. Um dieses Uebel zu beseitigen, erhielt die Jury durch das Gesetz vom 28. April 1832 die Befugniß, dem Schuldverdict hinzuzufügen: „Mit Stimmenmehrheit, es sind Milderungsgründe zu Gunsten des Angeklagten vorhanden“. Die Folge davon ist, daß der Gerichtshof die gesetzliche Strafe um einen Grad herabsetzen muß, auch weiter herabgehen kann. Im Grunde bestimmen in diesem Falle die Geschworenen die Strafe, welche erkannt werden darf. Worin die Milderungsgründe bestehen, haben die Geschworenen nicht anzugeben und sehr oft ist kein juristisches Mikroskop im Stande auch nur eine Spur von wirklichen Milderungsgründen zu entdecken, wohl aber ist es nachgewiesen, namentlich von Rintel in seinen Beiträgen zur Würdigung der französischen Jury (1845), daß die Geschworenen häufig ein „Schuldig, aber mit mildernden Umständen“ aussprechen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zweifelhaft blieb oder der Schuldbeweis ihnen nicht vollständig erschien. Das ist denn aber ein Zurücksinken in die Theorie der außerordentlichen Strafen im schlimmsten Sinne des Worts, denn wenn die Schuld nicht ganz bewiesen ist, ist sie gar nicht bewiesen und es darf auch keine Strafe eintreten. Es ist eine sündhafte Logik, bei halbem Beweise die halbe Strafe für gerechtfertigt zu halten und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man jene Maßregel der französischen Gesetzgebung, welche dem Unwesen der grundlosen Freisprechungen wehren sollte, einen Versuch nennt, den Satan durch den Beelzebub auszutreiben.

In Deutschland hat jene französische Maßregel keinen Beifall gefunden, aber auf einem anderen Wege werden bisweilen die Geschworenen verführt, die Theorie von den außerordentlichen Strafe einzuschmuggeln, nämlich durch die Eventualfragen. *Medium tenuere beati!* Während eine Minderheit der Geschworenen, nicht überzeugt von der Schuld, eine Freisprechung will, hifft sich die Mehrheit dadurch aus der Unsicherheit heraus, daß sie die auf ein geringeres Verbrechen oder nur auf den Versuch des Verbrechens gerichtete Eventualfrage bejaht. In Zürich, wo das Straf-

gesetzbuch auch noch die veraltete Unterscheidung des nahen und entfernten Versuchs hat, ist mir dies besonders bei Anklagen wegen der s. g. Fleischesverbrechen aufgefallen. Da setzt sich der Geschorene meistens auf seine Bank mit der Präsumtion, es werde wohl etwas an der Sache sein. Nach der Aufzählung der Nothzucht, Schändung u. s. w. hat das Gesetzbuch noch zur Aushülfe „Erregung öffentlichen Aergernisses durch anderweitige unzüchtige Handlungen“ und ich glaube, daß die Geschworenen sich bisweilen hierauf zurückziehen, wo nur Nothzucht hätte in Frage stehen sollen, diese aber zweifelhaft blieb. Noch häufiger dient die in der Eventualfrage liegende Hinweisung auf nahen oder entfernten Versuch dazu, daß die Geschworenen durch Bejahung dieser Frage ein Compromiß zwischen ihrem Gewissen und ihrem Zweifel an der Unschuld zu Stande bringen. Da die Eventualfragen nicht wohl entbehrt werden können und die Geschworenen über ihren Ausspruch keine Rechenschaft geben, so ist wohl keine Möglichkeit ihnen diesen schlimmen Ausweg zu versperren, aber es muß eine Hauptaufgabe des Assisenpräsidenten sein, sie davor zu warnen und ihnen deutlich zu machen, daß ein solcher Ausweg ein Irrweg ist.

Dfenbrüggen.

Suum cuique!

S heute, da möglicher, ja sogar wahrscheinlicher die Tage der Rentenbank gezählt sind: die Tage wenigstens in ihrer dermaligen, keinem einzigen der zu ihr einnehmbaren Standpunkte genügenden Form — es wäre denn dem der Schadenfreude über ihre Unwirksamkeit: — gezählt freilich nur, um einem rationellern, wirksamern und somit dem weitverbreiteten Wunsche der livländischen Gutsbesitzer, ihr Bauerland zu verkaufen, mehr als die Rentenbank entsprechenden Systeme des bäuerlichen Bodencredits Platz zu machen; — heute haben wir eine doppelte Schuld historischer Gerechtigkeit abzutragen, und zwar gegen zwei Männer, welche dahingegangen sind, nachdem jeder von ihnen in seiner Weise in die Geschichte der Entwicklung unserer bäuerlichen Verhältnisse in hervorragender Stellung eingegriffen hatte: der Eine von 1803 bis etwa zehn Jahre vor seinem Tode, d. h. bis 1848, der andere von 1842 bis an seinen Tod im Jahre 1856; der eine als Conciptent des Landtagsrecesses von 1803, welcher den Stoff zu der Bauerverordnung von 1804 enthält, als Beantwarter der Freilassung der livländischen Bauern im Juni 1818 und Redacteur der auf die Landtagsbeschlüsse von 1818 gegründeten Bauerordnung von 1819, als im October 1841 vom Convente gewähltes Mitglied und zugleich Schriftführer der großen ritterschaftlichen Commission, welche dem Februarlandtage von 1842 in Sachen der Revision der bäuerlichen Zustände im Januar 1842 in Dorpat vorarbeitete, auch als einer der im Jahre 1846 vom damaligen Generalgouverneur der ritterschaftli-

den Deputation in St. Petersburg beigeordneter Commissär, endlich als Mitglied der auf St. Petersburger Grundlagen den Entwurf der nachmaligen Agrar- und Bauerverordnung von 1849 ausarbeitenden ritterschaftlichen Commission von 1847, — der Andere als das geistige Haupt derjenigen zuerst im November 1841 gebildeten Schule, aus welcher die Grundzüge der später in dem s. g. „Gehorslande“ zu legislatorischer Anerkennung gelangten Lehre von der Demarkationslinie hervorgingen, als seit dem Februarlandtage 1842 mit bis dahin hier zu Lande kaum vorgekommenem Glanze hervorgetretener Landtagsredner, dann, seit 1845, als Acclimatistzer der sächsischen Rentenbank in und für Livland und gleichzeitiger Vertreter der später ebenfalls zu legislatorischer Anerkennung gelangten Idee einer zwischen Freiheit und Zwang mitten inne schwebenden Frohnabolition, dann als der zweite im Jahre 1846 vom damaligen Generalgouverneur der ritterschaftlichen Deputation in St. Petersburg beigeordnete Commissär, auch Mitglied der oben gekennzeichneten ritterschaftlichen Commission vom Jahre 1847 und schließlich von 1851 an, erster Oberdirector der livländischen Bauerrentenbank. Genug, es handelt sich um einen der vielen möglichen Acte der historischen Gerechtigkeit gegen Reinhold Johan Ludwig Samson von Himmelstern (geb. 1778 † 1858) und Hamillar Baron Fölkersahm (geb. 1811, gest. 1856).

Was letztern betrifft, so erheischt die Gerechtigkeit, angesichts der jetzt allgemein beklagten Mängel unserer Rentenbank, daran zu erinnern, daß er nur für den strengtsten derselben, nämlich daß sie überhaupt eine Rentenbank, keine Bank kündbarer Kapitalien ist, scheint verantwortlich gemacht werden zu können. An ihren beiden unstreitigen Hauptmängeln dagegen — dem Fehlen der materiellen Garantie der Ritterschaft und der Unerläßlichkeit der, der Perficirung des jedesmaligen die Bankoperation bedingenden Kaufes vorgängigen Ausscheidung der einzelnen zu verkaufenden Parcellen aus dem Hypothekenverbände des Hauptgutes — an diesen Mängeln hat der Baron Fölkersahm nicht nur keinen persönlichen Theil, sondern es muß vielmehr insbesondere anerkannt werden, daß er in den für die Agrar- und Bauerverordnung, wenn auch nicht grundlegenden, so doch das Detail der Modalitäten vorbereitenden Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1847 mit großer aber erfolgloser Entschiedenheit für die Nothwendigkeit und zugleich Gefährlosigkeit einer materiellen Garantie der livländischen Ritterschaft eingestanden hat.

Anderer, ja, fast könnte man sagen, entgegengesetzter Art ist die historische Gerechtigkeit, welche wir dem Landrath Samson schulden. Denn während es bei dem Baron Fölkersahm galt, daran zu erinnern, daß gewisse zu Tage getretene Uebelstände sein Werk nicht sind, gilt es bei dem Landrath Samson, daran zu erinnern, daß eines seiner besten Werke bis hiezu nicht zu Tage getreten ist, während dasselbe, — seiner Zeit gehörig anerkannt und verwerthet, — uns so manche seitdem hervorgetretene und auch noch nicht hervorgetretene Uebelstände dürfte erspart haben. Ich meine sein für die große in Dorpat versammelte ritterschaftliche Commission des Januar 1842 ausgearbeitetes Botum d. d. „Zusitzer 31. December 1841“.

Dieses Botum, welches das ganze der bäuerlichen Materie, wie dieselbe damals vorliegen konnte, in der mir zur Verfügung stehenden Abschrift auf 96 Quartseiten abhandelt, ist theils zu umfangreich, theils aber auch, trotz seinen zwei und zwanzig Jahren, in gewissem Sinne immer noch zu neu, um hier und heute rückhaltlos veröffentlicht zu werden. Es genüge daher ein summarischer Ueberblick über den Gedankengang des Ganzen und ein Auszug in extenso desjenigen Theiles, welcher zu dem Hauptgegenstande dieser Zeilen, dem bäuerlichen Bodencredite, in unmittelbarer Beziehung steht.

An der Spitze stehen zwei Motti: eins von Goldsmith, dem Verfasser des Vicar of Wakefield des Deserted Village u. s. w. lautend:

„A bold peasantry, their countrys pride,
When once destroy'd can never be supplied“ —

oder in Samsons eigener deutscher Uebersetzung:

„Ein tücht'ger Bauerstand, des Landes Stolz,
Zu Grund' gerichtet, lebt nicht wieder auf“.

Was aber Samson als erste und unerläßliche Bedingung solcher Tüchtigkeit wollte angesehen wissen, besagt das zweite, aus Ernst Moritz Arnolds Erinnerungen u. s. w. p. 259 entnommenem Motto:

„Politische Freiheit ist
höchste und ausnahmslose
Herrschaft des Gesetzes“.

Beseht man sich nun in die Zeit, da jenes Botum geschrieben wurde, d. h. in den Winter 18⁴¹/₄₂, erinnert man sich, bis zu welchem Grade eben damals die Ausnahmezustände zur Herrschaft gelangt waren, so ist unschwer zu errathen, worin Samson die Gefahr einer Zugrunderichtung

des Bauernstandes erblickte. Denn ein materiell noch so wohlbehaltener Bauerstand wird ohne „ausnahmslose Herrschaft des Gesetzes“ und ohne unnachsichtige Gewöhnung an die Ausnahmslosigkeit solcher Herrschaft doch immer nur ein, zwar emancipirtes, trotz dem aber unfreies, im besten Falle wohlgenährtes Gesindel bleiben!

Nach einem raschen Rückblick auf die bis dahin verlaufenen Phasen unserer Legislation in bäuerlichen Angelegenheiten, unterwirft Samson die social-politische Krifts, deren kirchlicher Hintergrund sich schon damals (18¹¹/₄₂) unmöglich verkennen ließ, einer kurzen aber scharfen Würdigung und geht dann zu einer kritischen Analyse derjenigen Winke über, welche unlängst höhern Orts dem livländischen Landraths-Collegio behufs Herbeiführung eingehender und allseitiger Vorberathung der Verhältnisse der livländischen Bauern in der vom Octoberconvente 1841 ernannten ritterschaftlichen Januar-Commission 1842 für den Februarlandtag 1842 zugegangen waren.

Das Erste nun gleich, was an diesen Winken Samson zu vermissen findet, ist die — Allseitigkeit, denn sie verbreiteten sich, und zwar unter den beiden Hauptgesichtspunkten einmal der Frohnregulirung und Anbahnung einer „Einführung“ des Geldpacht-systems, sodann aber der Sicherstellung der bäuerlichen Pächter vor „willkürlichen“ Aussetzungen im Wesentlichen nur über die ökonomischen Verhältnisse des livländischen Bauernstandes. „Die religiösen und moralischen Verhältnisse desselben sind unberührt geblieben“.

Darum fährt Samson, nachdem er die Verhältnisse der livländischen Bauern und insbesondere diejenigen der bäuerlichen Pächter in Livland unter jenen zwei an die Hand gegebenen Hauptgesichtspunkten ausführlich abgehandelt, also fort.

„Alles Vorstehende bezweckt die Verbesserung des Bauernzustandes. Ich bin aber überzeugt, daß wir diesen Zweck, so ruhmvoll auch unsere aus freiwilliger Gewährung hervorgegangenen Bestrebungen in dieser Hinsicht sein mögen, — daß wir, sag' ich, diesen Zweck nicht erreichen werden, wenn wir nicht mit gleichem, ja mit noch größerem Eifer auf die Veredelung des Bauers selbst bedacht sind. Diese Aufgabe, die uns nach den Gesetzen der Ehre wie der Menschlichkeit noch obliegt, ist dringend und keineswegs problematisch“.

Nachdem er dann noch Dasjenige, was hinsichtlich der religiös-moralischen, intellektuellen und kirchlichen Bildung der livländischen Bauern zu thun sein dürfte, in lechterer Beziehung, unter ernstlicher und fürwahr

zeitgemäßer (18^{41/42}) Abmahnung von allen pseudo-protestantischen Unduldsamkeit gegen die Brüdergemeinde, eindringlich besprochen, schließt er eine gedrängte Zusammenfassung alles von ihm Vorgesprochenen mit einem gar vielseitigen „Suum cuique“ und fügt dann noch folgende Ansprache an seine Collegen in der Dorpater Januar-Commission hinzu:

„Wenn Sie, meine Herren, in Vorstehendem die Darstellung meiner Ueberzeugungen in einer Angelegenheit sich gefallen lassen, die aus mehr als einem Grunde izt unser bestes Wissen und Wollen nicht nur bestätigen, sondern auch zu unserer eigenen ritterlichen Ehre und zum dauernden Wohl unserer Mitmenschen bethätigen muß: so vergönnen Sie mir auch, daß ich neben jene Ueberzeugungen zugleich meine Hoffnungen in den schönen Worten eines alten Weltweisen *) niederlege:

„An dem, was fest besteht, sollst Du nicht rütteln ...

Wie viel es auch der Lebenspfade giebt, —

Auf wen'gen nur ein Genius geleitet

Die Sterblichen ... doch bleibt uns reiche Hoffnung,

Und immer steht ein Gott herab auf uns,

Wenn wir den Kampf bestehn um das Gerechte“.

Es ist, wie gesagt, nicht der Zweck dieser Mittheilung, alles zu reproduciren, was Samson über Veredelung des Bauern und über Verbesserung des Bauerzustandes, ja auch nur über letztere, und zwar an dem Leitfaden jener beiden ihm von außen her an die Hand gegebenen Hauptgesichtspunkte entwickelt. Heute wollte ich nur aus demjenigen Theil seines Botums, welcher den zweiten dieser Gesichtspunkte abhandelt, einen Abschnitt in extenso veröffentlichen, mit welchem niemand unbekannt bleiben darf, dessen Wissen um die Geschichte der Idee des bauerlichen Bodenkredits in den baltischen Landen und zunächst in Livland nicht gerade da lückenhaft bleiben soll, wo eine Lücke am wenigsten hingehört: am Anfange!

Nach einer Besprechung der, seiner Ansicht zufolge zur Sicherstellung des bauerlichen Pächters in seinem Pachtbesitze sowohl als in dem unverkürzten Genuße der wohlverdienten Früchte seines Fleißes erforderlichen und zugleich mit dem Grundeigenthumsrechte des gutherrlichen Verpächters verträglichen Bestimmungen, fährt Samson a. a. D. also fort:

„Ich gehe jedoch noch weiter und — nach meinen Kräften alle Mög-

*) Im Originale steht nicht bloß die hier gegebene eigene deutsche Uebersetzung Samsons, sondern auch der griechische Urtext aus Plutarch, de Genio Socratis. 16, 26 fin.

lichkeiten berücksichtigend, welche die Verbesserung des Bauerzustandes herbeiführen können — wage ich einen Vorschlag, von dem ich mir selbst sage, daß er auf den ersten Anblick vielleicht abenteuerlich, d. h. unüberlegt erscheinen mag, von dem ich aber überzeugt bin, daß er bei genauer Erwägung nicht in das Register der frommen Wünsche gestellt zu werden verdient.

„Nach den Erfahrungen alter und neuer Zeit giebt es kein Mittel, den Wohlstand und die Gesittung des Landvolks, dieses zahlreichsten und nützlichsten Theiles der Staatsbewohner, kräftiger zu fördern, als den Grundbesitz. Wir adeligen Gutsbesitzer haben selbst in dieser Zeit unser altes Privilegium in Betreff des Grundbesitzes mit all dem Eifer verfochten, den wir einer so theuern Ueberlieferung schuldig sind, und wir dürfen hoffen, daß unsere Kämpfe nicht vergebens waren. Was unserem adeligen Stande der Grundbesitz ist, das ist er auch dem Bauerstande. Den einen wie den andern schließt sein Beruf vom bürgerlichen Gewerbe aus.

„Daß einem freien Bauerstande, wie dem der Ostseeprovinzen, von selbst das Recht des Grunderwerbes zukomme und daß dieses Recht ein nothwendiges Attribut seines politischen Daseins als freien Staatsbürgers sei, hat auch die livländische Bauerverordnung von 1804 erkannt, indem sie den Bauer berechtigt, mit Ausschluß der adeligen Güter, Grundeigenthum zu erwerben, so gut und so viel er kann.

„Von diesem so wichtigen Vorrechte hat gleichwohl der Bauer seither so wenig Gebrauch gemacht, daß von den geringen Ausnahmen (wenn es dergl. giebt) kaum die Rede sein kann. Einerseits ist dem adeligen Grundbesitzer die Vorstellung, daß er seinen Grund und Boden durch Detailverkauf parzellire und sich auf solche Weise seines Eigenthums an steuerpflichtigen Ländereien selbst mit Vortheil entledige, noch nicht geläufig, auch ist er durch seine Schuldverhältnisse zu dem Creditssystem gebunden. Andererseits hat es seither an Käufern aus dem Bauerstande gefehlt, weil der Bauer im Ganzen noch mit feinen eigenen Kaufmitteln versehen ist und es mit gezwungenen Anleihen aus dem Beutel des Grundherrn nicht so glatt abgehen möchte, wie mit den gezwungenen Anleihen aus seinem Getreidevorrath.

„Eine ausführlichere Erörterung über die Frage: ob die parzielle Veräußerung der Bauerländereien dem Gutsherrn vortheilhaft sei oder nicht, — denn ein positiver Nachtheil läßt sich schwerlich denken — und ob durch die Möglichkeit, die dem Bauerstande durch den parziellen Er-

werb von Ländereien gegeben wird, dessen Zustand in pekuniärer und moralischer Hinsicht gebessert werde, und darin allein schon ein unmittelbarer, wenn auch dem Anschein nach sich nur mittelbar darstellender Vorteil für den Gutsherrn liegt, — das alles zu erörtern möchte zu Auseinandersetzungen führen, die zunächst nicht hierher gehören, und nur Wiederholung dessen wären, worüber uns nicht die speculative Wissenschaft allein, sondern auch die tägliche Erfahrung satfam belehrt. Also darüber kein entbehrliches Wort weiter und auch darüber nicht, daß dem Bauern das Recht zum Erwerb von Grund und Boden unverkümmert bleiben müsse.

„Wie aber ihm die Mittel zur Ausübung dieses Rechts geben, da kein Grundbesitzer vernünftiger Weise gezwungen werden kann, lediglich auf Credit zu verkaufen, und da dem Bauer keine öffentlichen Kassen zur hypothekarischen Anleihe zu Gebote stehen, auch keine daheringe Aushülfe durch die Staatsregierung zu erwarten sein möchte?

„Ich glaube, daß das Creditssystem hier den nöthigen Ausweg darbieten kann, ohne von dem Wesen dieses Instituts und den organischen Bestimmungen des allerhöchst bestätigten Creditreglements abzugehen.

„Jedes Gut erhält sein regelmäßiges Pfandbriefdarlehn in der Regel nach dem Thalerwerth seiner Bauerländereien, d. h. nach den Haken, welche aus deren Betrag, zu 80 Thaler, berechnet werden. Hierbei wird insbesondere auf die übrigen Eigenschaften des Gutes Rücksicht genommen, um gewiß zu sein, daß dasselbe nicht nur in dem Thalerwerthe seiner Bauerländereien, sondern auch in dessen Verbindung mit den übrigen Hofesländereien und Hofesappertinentien hinlängliche Sicherheit für das zu bewilligende reglementsmäßige Darlehn gewährt.

Wir scheint es nun ausführbar, daß bei dem Verkauf einer Gefindestelle nach dem nämlichen Verhältnisse, nach welchem der Gutsherr auf sein Gut das Darlehn erhalten hat, auch dem Acquirenten für die Gefindestelle das Darlehn quotativ zu gut komme. Dieses Darlehn beträgt regelmäßig zwei Drittel des ermittelten Werthes. Wenn der Bauer beim Kauf einer Gefindestelle einen Fonds von $\frac{2}{3}$ ihres Thalerwerthes als unkündbaren Vorschuß erhält und für das letzte Drittel entweder aus eigenen Mitteln Rath zu schaffen weiß oder auch Credit bei seinem Verkäufer findet, so erfährt er bei dem Kauf seiner Gefindestelle die nämliche Hülfe, die dem Gutsherrn bei dem Kaufe des Gutes selbst durch das Creditssystem zu Theil wurde.

„Allerdings sage ich mir selbst, daß ein Institut wie das Creditssystem, das seinem ganzen Wesen nach ein hypothekarisches ist und bleiben soll und das nach seiner gedeihlichen Entwicklung im Laufe weniger Jahre nun schon ein Requirement von beiläufig 13 Millionen Rub. S. M. umfaßt, — daß ein solches Institut aus Spiel um so weniger gesetzt werden kann, als dasselbe nicht nur in das Interesse so vieler activer Theilnehmer, sondern auch in die Rechte so vieler Kapitalisten greift, die zu demselben nur im Verhältniß von Gläubigern stehen. Die wesentlichsten Collisionen, welche sich auf den ersten Anblick ergeben, dürften durch nachfolgende organische Bestimmungen zu beseitigen, die übrigen Festsetzungen für das Detail aber ohne erhebliche Schwierigkeit zu treffen sein, sobald die Idee an sich Eingang findet. Also:

1) Veräußert der Grundherr dem Bauer eine Gefindestelle, so muß er darüber vorgängige Anzeige bei der örtlichen Direction machen, damit dieselbe unter Bestätigung der Oberdirection verfüge, ob und unter welcher Bedingung die Gefindestelle in hypothekarischer Beziehung von dem Hauptgute getrennt werden kann. Wird das Gegentheil ermittelt, so kann von einem Verkauf der Gefindestelle nicht die Rede sein, so lange der Eigenthümer des Hauptgutes noch in irgend einem hypothekarischen Nexus mit dem Creditssystem steht.

2) Wird dem Bauer eine Gefindestelle verkauft, und ihm $\frac{2}{3}$ des Thalerwerths als Darlehn gelassen, so gilt dieses der Gefindestelle gelassene Darlehn nur in so lange, als sie von einem ackerbauenden Bauer eigenthümlich besessen wird.

3) Verkauft oder vererbt er sie an Jemand, der nicht zum ackerbauenden Stande gehört, so ist das Darlehn eo ipso und der Verkauf oder die Vererbung ohne dessen baare Ablösung auf keine Weise rechtsgültig oder gerichtlich zu corroboriren. Denn den Leuten, die unter der Firma von Bauerhändlern (oder Landschäumern, wie das Gesetz sie nennt) sich auf dem Lande niederzulassen suchen, soll bei dieser, dem activen Bauerstande zugedachten Hülfe durchaus kein Vorschub gethan werden.

4) Als unbestrittenem Eigenthümer von Grund und Boden kann dem Grundherrn in Ansehung des Kaufpreises und der sonstigen von der Direction zugelassenen Kaufbedingungen ebensowenig ein Zwang auferlegt werden, als er gesetzlich verpflichtet werden darf, zu verkaufen oder sonst zu veräußern, wenn er nicht will.

5) Da die Directionen des Credit-systems sich unmöglich mit dem einzelnen Gefinde-Eigenthümer, der demselben $\frac{2}{3}$ in Pfandbriefen schuldet, befassen können, so bleibt der Eigenthümer für das ganze Darlehn, das auf seinem Gute haftet, in unverändertem Verhältniß zu dem Credit-system. Dagegen werden ihm in jeder Beziehung rücksichtlich des mit Pfandbriefen verschuldeten Gefinde-Eigenthümers alle Rechte übertragen, die das Credit-system gegen ihn gesetzlich hat; insbesondere das Recht der Sequestration und was dem anhängig, im Fall unterlassener Rentenzahlung oder verwaarlosender Bewirthschaftung der Gefindestelle.

6) Entstehen aus diesem wechselseitigen Verhältnisse Wirrungen zwischen dem Eigenthümer des Hauptgutes und dem Eigenthümer der verkauften Gefindestelle, so haben beide Theile sich deshalb lediglich bei der örtlichen Direction in erster, bei der Oberdirection in zweiter, und bei dem Creditconvent in letzter Instanz ohne Zuziehung von Advocaten und Rechtsgelehrten ex professo auseinanderzusetzen. Wendet sich der Eigenthümer der Gefindestelle zur Rechtserlangung an irgend eine andere Autorität, welche sie auch sei, und aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwande es auch geschehe: so hat er eo ipso und unausbleiblich alles Recht auf Belassung des Pfandbriefdarlehns nicht nur verwirkt, sondern sich auch ohne alle Widerrede die Sequestration von Seiten des Gutseigenthümers gefallen zu lassen, und sollen dagegen auch alle Inhibitorien und ähnliche hindernde Maßregeln, von wem sie auch angeordnet werden mögen, durchaus effectlos und in sich selber null und nichtig, der Gutseigenthümer aber nicht gehalten sein, vor erfolgter haarer Entrichtung des Darlehns irgendwo sich auf des Gegners Anträge einzulassen. Denn die Selbstständigkeit, welche einem so wichtigen Institute, wie das Credit-system, in dem allerhöchst bestätigten Reglement zugesichert worden ist, soll und darf in keinem Stücke beeinträchtigt oder erschüttert werden.

7) Der Eigenthümer der mit Pfandbriefen belasteten Gefindestelle hat zeitig zu den reglementsmäßigen Terminen die jährlichen Zinsen seines Darlehns bei dem Gutseigenthümer abzutragen, und außerdem ein Procent als Sinkung-Fonds zu entrichten, bis das Darlehn getilgt ist.

8) Allen Bestimmungen der Directoren des Credit-Convents und der Generalversammlung ist der in Pfandbriefen verhaftete Gefinde-Eigenthümer, wie der Gutsherr rücksichtlich des Hauptgutes unterworfen, ohne von sich aus in Betreff der Convents- oder Versammlungs-Beschlüsse zu einer besondern Vertretung berechtigt zu sein.

9) Zu desto größerer Sicherheit des Credit-systems wie auch des Besitzers des Hauptgutes, ist hinter der Forderung des Credit-systems keine specielle Verpfändung der Befindestelle zulässig. Eben so wenig hat der Verkäufer, wenn er den Kauffchilling über den contractlichen Zahlungs-termin einstehen läßt, ein privilegiertes Hypothekenrecht in Ansehung des einstehenden Kauffchillings.

10) Macht der Eigenthümer des Hauptgutes dem Eigenthümer der Befindestelle irgend welche Vorschüsse, oder bewilligt er ihm Termine in der Zinszahlung u. dgl., so thut er solches lediglich für seine Gefahr, da er gesetzlich dazu nicht verpflichtet ist.

11) Verkauft der Gutseigenthümer mit Bewilligung der Direction und unter Bestätigung der Oberdirection, und der Bauer entrichtet die ganze Kauffsumme baar, so hat Verkäufer sich wegen des der Hypothek des Hauptgutes entnommenen Theils mit dem Credit-system auseinanderzusetzen.

12) Ist das Hauptgut mit Privatschulden belastet, die hinter dem Credit-system ingrossirt stehen, so hat der Verkäufer die Einwilligung der Ingrossarien zu dem beabsichtigten Verkauf zu bewirken.

13) Die öffentlichen Abgaben, welche auf der Befindestelle haften, sie mögen in Geld oder Naturalienzahlung, oder in frohnartiger Leistung, als Wegebau, Schießstellung oder Einquartierung u. dgl. bestehen, sind unzertrennlich von dem Kaufstück und gehen auf dasselbe nach Verhältniß der übrigen Befindestellen des Hauptguts stillschweigend über. Für deren Ableistung und Zahlung haftet der Eigenthümer des Hauptgutes keinen Falls. Es versteht sich übrigens nach dem Begriffe des Eigenthums von selbst, daß, wie die gegenwärtigen, so auch die künftigen Zahlungen und Abgaben, welche die Staatsregierung etwa auferlegen sollte, hierunter mit begriffen sind.

14) Die solidarische Verpflichtung, welche die Bauerverordnung von 1819 den Gemeindegliedern gegen einander auferlegt, bezieht sich rückblicklich des Eigenthümers einer Befindestelle nur auf diejenigen Obliegenheiten und Zahlungen, welche persönlich von den Individuen der Gemeinde, zu welcher er angeschrieben ist, zu tragen sind, nicht aber auf diejenigen, welche gesetzlich von den Befindestellen oder Bauerländereien des Gutes getragen werden müssen, d. h. auf die Personal- und nicht auf die Reallasten.

15) In gutspolizeilicher, gemeinde- und kirchspießgerichtlicher, auch kirchlicher Beziehung verbleibt der Eigenthümer der gekauften Befindestelle nach wie vor in dem gesetzlichen Nexus zu dem Hauptgute.

16) Will der Eigenthümer des Hauptgutes eine dem ganzen Grundbesitz zu gut kommende Verbesserung z. B. durch Entwässerung, durch Erbauung einer Mühle, durch Anlegung von Wegen u. dgl. unternehmen, so kommt ihm, gegen gesetzliche Entschädigung, das Recht der Expropriation zu statten; gleichwohl darf er zu solcher Unternehmung das verkaufte Grundstück nicht in einen Anspruch nehmen, der dasselbe seiner ökonomischen Nutzbarkeit ganz berauben, und den Eigenthümer nöthigen würde, dasselbe aufzugeben.

17) Obige Grundsätze kommen ungeändert in Anwendung, wenn der Eigenthümer des Hauptgutes an Bauern Hofesländereien verkauft, die nicht als Bauerländereien im Fiskusanschlag stehen. Da gleichwohl solche Hofesländereien überhaupt nicht in die Kategorie der für sich zur Pfandbriefsanleihe sich qualifizirenden Hypotheken gehören, so versteht sich von selbst, daß auf solchen Kaufstücken keine Pfandbriefsdarlehen stehen bleiben können.

18) Eine schuldenfreie Gefindestelle kann, als solche, keine Pfandbriefsanleihe bei dem Creditssystem machen, so wie überhaupt alle bäuerlichen Grundstücke nur in Verbindung mit dem Hauptgute, von dem sie abgetrennt worden, auf vorgedachte Weise mittelbare Schuldner des Creditystems sein können.

19) Will der Bauer sein gekauftes Grundstück zum Behuf eines Verkaufs parzelliren, so ist ihm solches unverwehrt, sobald er oder sein Käufer auf der Parzelle für die nöthigen Gebäude aus eigenen Mitteln Rath zu schaffen wissen. Der Gutsherr ist dabei zu keiner Hergabe von Materialien verpflichtet, noch zu sonstiger Hülfsleistung, er verstehe sich denn freiwillig dazu.

20) Um der überall als nachtheilig anerkannten übermäßigen Zerstückelung des Grundbesitzes vorzubeugen, ist keine Parzellirung unter d. i. von weniger als 6 oder 7 Thaler Landeswerth in obigem Falle zulässig *).

21) Alle Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819 in Betreff

*) „In mehreren Ländern hat man die Parzellirung, wie z. B. in Frankreich, ganz freigegeben, in andern aber, wie z. B. in den Oesterreichischen Staaten beschränkt, weil man gefunden, daß eine zu schnelle und zu häufige Parzellirung die Verarmung des Bauerstandes herbeiführt. In Neapel z. B. hat das Parzelliren so überhand genommen, daß die Parzelle nicht mehr zum Unterhalt einer einzigen Familie hinreicht. Hier möchte vieles einen solchen Uebelstand noch nicht besorgen lassen; indessen dürfte doch auch jetzt schon ein bezüglicher Fingerzeig, kommt er zwar früh — doch nicht ohne Nutzen sein“.

der Pacht und des Kaufs der Ländereien bleiben, mit Aufhebung des, die Zeitpacht auf 50 Jahre beschränkenden § 479 in Rücksicht auf den Bauerstand ungeändert in Kraft. Namentlich aber sind Erbpachten auf die vom Herrn und Bauer nach freiwilliger Uebereinkunft zu contrahirenden Bedingungen, wie jede andere Nutzung der Bauerländereien zulässig.

22) Der antichretische Pfandbesitzer eines adeligen Gutes ist zu vorgedachter Parzellirung mittelst Verkaufs nicht berechtigt, so lange er die Antichresis nicht in Kauf verwandeln lassen. Der kontraktliche Vorbehalt in Betreff solcher Verwandlung in Kauf giebt ihm daher vor seiner Verwirklichung kein betreffendes Recht.

23) Wie es mit dem Verkauf und der Parzellirung des Landes auf Corporations- und Majoratsgütern und auf Pastoraten, die eigene Bauern haben, zu halten sei, bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten“.

So sprach der Mann, auf dessen, als des-Berreters eines „überwundenen Standpunktes“ politische Beseitigung seit 1842, ganz besonders aber seit 18^{45/46}, wie überhaupt auf Beseitigung der Idee einer Aktivirung des livländischen Credit-systems behufs bäuerlichen Bodencredits die anhaltendsten und mannichfaltigsten Bemühungen gerade dort gerichtet waren, wo man die Idee eines bäuerlichen Bodencredits zur leichtern und raschern Herbeiführung eines Standes von kleinen, resp. im weitern Sinne bäuerlichen Grundeigenthümern erst mehrere Jahre später aufzufassen die günstige Gelegenheit hatte; so sprach der Mann, welchem wir gelegentlich, und zwar im Gegensatze zu gewissen Epigonen, den Anspruch auf den Namen eines livländischen Staatsmannes müssen streitig machen hören; so sprach der Mann schon im December 1841 und Januar 1842 an einer Stelle, welche für jeden livländischen Edelmann, der sich für das Kapitel vom bäuerlichen Bodencredite speciell interessiren mochte, auch schon vor 1845, um so zugänglicher war, als dieses sein gesprochenes Wort mit nur unwesentlichen Modificationen integrireder Theil der Dorpater Commissions-Vorschläge an den Landtag vom Februar 1842 geworden war.

Doch nicht nur die Idee eines durch das bestehende Bodencredit-Institut zu befördernden Verkaufes der Gutsstellen, so daß dieses Institut mit seiner Bodencredit-Operation vermittelnd zwischen den verkaufenden Gutsherrn und den kaufenden Bauer träte, findet sich, wie wir sehen, in bewusster und entwickelter Form in dem Botum R. J. & Samsons v. J. 1841.

Auch sogar die Idee eines einziehbaren Bruchtheiles des Bauerlandes, gegenüber allem übrigen „für immer“ zu ausschließlicher Nutzung durch den Bauerstand uneinziehbar verbleiben sollenden Bauerlande findet sich in explicitester Weise von Samson ebendasselbst schon 1841 dargelegt. Man höre:

..... „Wenn jedoch auf solche Weise, dem Bauer seine persönliche Freiheit in jeder Hinsicht ganz ungefränkt verbleibt, andererseits aber der Hauptgrundsatz: „daß der adelige Besitzer unbestrittener Eigenthümer von Grund und Boden ist“, unmöglich aufgegeben werden darf: so finde ich in zwei Punkten die Zusicherung des erblichen Pachtbesitzes zu beschränken für billig:

1) nach dem allgemeinen und auch hier recipirten Rechtsgrundsatz, daß Kauf Feuer bricht, müßte der Pachtbesitzer das Pachtstück räumen, wenn der Grundherr dasselbe irgend Jemand zu verkaufen (nicht antichrestisch zu verpfänden) Gelegenheit sucht und findet; und will der Grundherr eine allgemeine Gutsverbesserung, z. B. durch Entwässerung und dergl. vornehmen, so darf der Gestüdepächter sich derselben nicht widersetzen, sobald er für das, was ihm dadurch etwa entkommt, nach den Grundsätzen der Bauerverordnungen von 1804 und 1809 entschädigt wird.

2) Die Landwirtschaft auf den Höfen ist meistentheils erst noch in ihrer Entwicklung begriffen, bei den Bauern aber fast noch überall in dem ersten Stande der Kindheit. Das beweisen noch zur Zeit die vielen Buschländer, die theils ungenutzt, theils gemißbraucht und keiner ausreichenden Controle unterworfen, meist in unverhältnißmäßigen Massen daliegen. Rückfichtlich des Grundherrn nicht nur, sondern auch in staatswirthschaftlicher Rückficht wäre es unbillig und nachtheilig, wenn man ihn als solchen in vernünftiger Verwerthung seines eigenthümlichen Grund und Bodens für immer beschränken, und jede wesentliche Verbesserung und für sich sprechende Ausdehnung seiner Oekonomie durchaus unmöglich machen wollte. Man stelle es also in seine Verfügung, daß er auf Erfordern einen bestimmten Theil sämtlicher Bauerländer — etwa $\frac{1}{4}$ *) des Gesamtbetrages als Maximum — zu seinen Hofsländern ziehe und den Pächter, der etwa weichen muß, nach den Bauerverordnungen von 1804 und 1809 entschädige. Diese Offenlassung gelte ihm als Ausgleichung dafür, daß er sich des Kündigungsrechtes begiebt, während der Bauer dasselbe nach wie vor behält. Würde obige Maßregel

*) Dieses $\frac{1}{4}$ hatte die Commission sogar noch auf $\frac{1}{10}$ reducirt.

gesichtlich: so folgt daraus, daß der nicht vorbehaltene Gesamtbetrag der Bauerländereien für immer in dem Pachtbesitz des Bauerstandes verbliebe, und das große Uebel vermieden würde, das sich bekanntlich z. B. im Mecklenburgischen verspüren lassen, wo der Grundherr sämtliche Bauerländereien zu unmittelbarer Nutzung sich angeeignet, und den ganzen Bauerstand zu Tagelöhnern heruntergedrängt, also ihm eine Existenz angewiesen hat, die ohne Widerrede unter allen die beklagenswertheste erscheint“.

Auf diese Stelle folgt dann, mit ihrem: „Ich gehe jedoch noch weiter“, die zuerst mitgetheilte größere.

Offenbar bedurfte es fortan einerseits kaum eines Mehrern, als der Anbringung, resp. Erfindung der Wörter „Quote“ und „Gehorchsland“ — letzteres, beiläufig, als Name für das, mittelst einer „Frohnaboli-tionsordnung“ vom „Gehorch“ zu befreiende Land: lucus a non lucendo; — durfte nur etwa andererseits die neu-sächsische Rentenbank-Idee der alt-baltischen *) Credit-systems-Idee substituirt werden, und Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstjern konnte in die Rumpfkammer der „unstaatsmännischen“, der „überwundenen Standpunkte“ wandern Genug:

„In Hamburg sah ich Altona,
Ist auch 'ne schöne Gegend;
Ein ander Mal erzähl ich euch,
Was mir allda begegnet!“

Es gelten eben auch hier gewisse Kernsprüche aus den Alten, welche „der alte Samson“ öfters, wenn auch mitunter nur im Stillen und mit dem ihm eigenthümlichen ironisch-resignirten Lächeln anzuführen liebte, z. B. aus dem Horaz:

„. „habent sua fata libelli!“

oder aus dem Virgil:

„Ego versiculos feci, tulit alter honores!“

*) Damit soll nur das relativ höhere Alter, die bereits erfolgte Einbürgerung des Credit-systems angedeutet, nicht aber geleugnet werden, daß die Idee desselben ein halbes Jahrhundert früher aus Deutschland entlehnt worden war.

St. Petersburger Correspondenz.

Mitte Januar 1864.

Das neue Jahr ist da und man drückt sich die Hand, verbeugt sich und murmelt Glückwünsche. Und da erscheine auch ich und wünsche zunächst der Baltischen Monatschrift, als deren treuer Diener, so viel Abonnenten, als — die Moskauer Zeitung des Hrn. Kattow hat, wenn auch nicht mit derselben tapórnaja rabóta (Arbeit mit dem Beil) erworben, als die des genannten populären Organs. Oder vielmehr — da man Individuen derselben Species vergleichen soll — so viel Leser, als der „Russische Bote“ desselben zornigen und übermüthigen Herrn einst hatte und nicht mehr hat. Die Baltische Monatschrift verdient es wohl, denn hat sie nicht auch in ihrer Art ein wichtiges Amt zu verwalten, ist sie nicht auch, gleich ihrer berühmten Pariser Collegin, eine Warte beider Welten? Der kleinen baltischen nämlich und jener auswärts liegenden, ganz anders gearteten, ungeheuer ausgehuten byzantinisch-slavischen Welt, die mit eigenen Schriftzeichen schreibt, mit eigenen Kugeln auf Drahtstäben rechnet, ihre Grüße so körnig ist, wie der Perser seinen Reiß, und sich mit dem Vor- und Vaternamen nennt, wie die Völker des Alterthums, der Welt uranfänglicher Dorfgemeinschaft, stammartig wachsender, durch kein Princip der Persönlichkeit sich auflösender Familie, der Tauben in allen Straßen, der Dohlen auf allen Dächern und der ungeheuren schwarzen und kleinen gelben Schwaben in allen Küchen, Gestindestuben und auch Wohnzimmeren. Weiter aber

wünsche ich den baltischen Landen, von dem steilen „Glint“ im Norden bis zum Bernsteinstrande im Süden, von dem Roggen- und Aepfellande, wo der „Ritterschaftshauptmann“ regiert (ach, welch ein schöner romantischer Titel, so goldig und noch nicht von Schießpulver geschwärzt — wie aus Fouqué's Romanen!), bis zum Weizen- und Birnenlande, wo die Rehe springen und die Störche nisten und der „Landesbevollmächtigte“ (psui, wie modern; wie verständig, wie juristisch!) gewählt wird, ihnen allen wünsche ich, daß sie im neuen Jahr ein recht großes Stück ihrer sogenannten „Eigenthümlichkeit“ abthun mögen, als einziges Mittel eben diese eigene Existenz zu erhalten und ihr bei Gott und den Menschen Werth zu verleihen; daß die sog. „continuirliche Entwicklung“ im neuen Jahr recht große Sprünge machen möge, weil man diese Formel sonst für einen schlechten Witz eigennütziger und fauler Stabilisten oder für den Angstruf politischer alter Weiber halten könnte; daß es ihnen gelingen möge, im neuen Jahr vor aller Welt darzuthun, wie die locale Selbstregierung den humanen Interessen nicht hinderlich, sondern dienlich ist, wie die Gewohnheit, mit nahen Dingen umzugehen, nicht nothwendig kurzschichtig macht und wie es folglich der Leitung und Aushülfe der allgemeinen Staatskunst nicht bedarf. Amen.

Wird das Jahr 1864 Krieg oder Frieden bringen? Diese Frage ist gewiß in allen fröhlichen Gesellschaften, in denen am Sylvesterabend ein Glas geleert wurde, aufgeworfen worden. Ueberlassen wir die politischen Prophezeihungen dem kannegießernden Philister, zu dessen Domäne sie recht eigentlich gehören: er hat gut wahrsagen, da er alle Absichten der Machthaber wittert und die Geheimnisse aller Kabinette erräth, auch da wo solche gar nicht vorhanden sind und hinter dem Vorhang nichts steckt, als menschliche Schwächen und höfische Zufälle gewöhnlicher Art. Die Rüstungen, die hier in großem Maßstab den ganzen Herbst und Winter ihren Fortgang hatten, haben indeß auch manchem Kundigen zu denken gegeben. Gingen sie aus der Ueberzeugung hervor, daß im Frühling der Krieg doch unvermeidlich sei? Oder wurde die Zeit nur benutzt, um sich auf alle Fälle in Bereitschaft zu setzen und eben dadurch ein sonst mögliches Unheil zu beschwören? Die Umgestaltung der Armee — kürzere Dienstzeit, regelmäßige Aushebung, bessere Bewaffnung — mag manche Maßregel veranlaßt haben, die das Publikum als directe Kriegsrüstung deutet: so wenn tausende von Stutzen zur Bewaffnung des Kosakenheeres aus Lüttich bezogen wurden. Am meisten fielen natürlich die gewaltigen Kruppschen Guß-

stahllanonen auf, die jede Woche in eigens dazu construirten Waggons mit der Eisenbahn hier anlangten und dann, gleich ägyptischen Kolossen, unter Zulauf des Volkes von langen Reihen von Pferden durch die Straßen weiter geschleppt wurden. Jedes dieser sieben- bis neunzölligen Ungeheuer kostet über 20,000 Rbl.; bei jedem Schuß gehen etwa 50 Pfund prismatisches Pulver auf; dafür fliegt die geschleuderte, 300 Pf. wiegende, pulvergefüllte Masse unabsehbar weit und zertrümmert, was ihr vorkommt, auch die dicksten Eisenpanzer sammt der dahinterliegenden hölzernen Schiffswand. Kronstadt soll neunhundert solcher Geschütze erhalten, so daß also die bloße Armirung dieser Seefestung etwa zwanzig Millionen erfordert. Neulich plakte eine dieser Kruppschen Kanonen beim Probeschießen, zu großer Beunruhigung des immer mißtrauischen Publikums; glücklicher Weise aber zeigte sich, daß das Metall selbst von gesundester Beschaffenheit und nur ein Fehler am Geschosse schuld an dem unglücklichen Zufalle war. Die Reflexionen, die sich an die neue infernalisische Zerstörungskunst, so wie an die ungeheuren Kosten jetziger Kriege knüpfen, sind so oft gemacht worden, daß ich sie nicht wiederholen mag. Keine Regierung will und kann in diesem Wettlauf zurückbleiben. Das Gefühl der Unsicherheit, das der letzte Krieg zurückgelassen hatte, forderte gebieterisch die Anwendung aller Mittel der neuesten defensiven Technik. Ich sage defensiven, denn die Zeiten, wo man dem Petersburger Hof mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit Eroberungs- und Weltbeherrschungspläne zuschrieb, sind gründlich vorüber. Beiläufig: ist es nicht ein neckischer Zufall, Komik einer umgekehrten Nemesis, daß dieselbe Zeitschrift, die den Mythos von dem Testament Peters des Großen kritisch aufgelöst hat, jetzt den völlig authentischen Sukowschen Entwurf bringen muß? (Walt. Monatschr. Bd. VIII S. 316—318).

Unterdeß nun, bis der Frühling uns über das Schicksal des Jahres ins Klare setzen wird, geht in Literatur und Journalistik der kleine Nationalitätenkrieg fort, oder vielmehr — er liegt unter der obern Erdschicht und verräth sich nur hie und da durch ein aufsteigendes Flämmchen. So hatte der Golos in Nr. 243 aus Anlaß der holsteinischen Bewegung sich mit Hohn vernehmen lassen: „Deutsche, was ist Euch angekommen? Ihr habt ja Eure Menschheits-Bestimmung ganz vergessen. Ihr habt vergessen, das es Euer Beruf ist, durch stille Tugenden und gestiftete Aufführung die Bewunderung der Welt zu sein. Die Söhne Germaniens sind mit einem Mal wild geworden und verleugnen ihr Naturell; es ist Zeit, daß die Diplomatie ihnen den Bügel wieder auflege u. s. w.“ Hierauf hatte die

Russ. St. Petersburger Zeitung in Nr. 287 dem *Golos* zugerufen, er sei doch ein ingrimmiger Feind alles Deutschen. Darauf erklärt sich der *Golos* am 31. December, also in der feierlichen Stunde des scheidenden Jahres, folgender Maßen: „Wir können verstehen, daß wir gegen die Deutschen weder besondere Zuneigung noch besondern Haß empfinden, viel weniger einen ingrimmigen Haß. Mag es ihnen in ihrem Deutschland doch recht wohl ergehen — uns wird dabei weder kalt noch warm. Ja, wir wünschen ihnen daheim das möglichste Gedeihen und die höchste Wohlfahrt, denn dann würden sie uns nicht mehr lästig fallen und wir würden nichts als Wohlwollen für sie zu äußern brauchen“. Verstanden? Die Melodie ist deutlich, obgleich nothgedrungener Weise *sotto voce* vorge tragen. Hr. Krajewski, ein alter Practicus, kennt seine Leute und spielt ihnen gewiß nichts auf, wovon er nicht weiß, daß es ihren Ohren wohlgefällt. Nur ein Umstand ist dabei höchst erfreulich: da nämlich im preussischen Staats- und Armeedienst und in Berlin unter den Aerzten, Apothekern, Lehrern und Bäckern nicht viel Russen sich befinden, auch an der Berliner Börse, in den Asscuranz- und Actiencompagnien und an der Akademie der Wissenschaften die Russen keine Hauptrolle spielen, so folgt unwidersprechlich, daß bei ihnen daheim Alles nach Wunsch geht und Gedeihen und Wohlfahrt herrscht. Für diesen tröstlichen Beweis verzeihen wir dem *Golos* gern seine neidischen Malicen gegen uns. Ein anderer Hüter nationaler Reinheit, der Feuilletonist der Nordischen Post nämlich, erhebt sich gegen das Petersburger französische und deutsche Theater, als ein Schmarozergewächs, das, wie er zu verstehen giebt, je eher je besser wegzuschneiden wäre. Von der italienischen Oper spricht er nicht, vermuthlich weil es eine solche auch in Paris giebt. So lange übrigens in gewissen Gesellschaftskreisen nicht ein puritanischer Geist um sich greift — und damit hat es keine Gefahr — ist die Aufhebung genannter Theater eine Chimäre und brauchen sich die schönen und gefälligen Choristinnen nicht zu grämen. Den hiesigen *Knownothings* aber — mit welchem Maß Du mißest u. s. w. — ist der Aerger zu gönnen, den ihnen eine neu aufgetretene nationale Secte bereitet, die der „Ukrainophilen“. Die *Chochols* nämlich (wörtlich: die Haarschöpfe) oder die Kleinrussen in der Ukraine, die bis Charkow inclusive reicht, fühlen sich als Nation oder vielmehr, um diesen sittlichen und Culturbegriff nicht zu mißbrauchen, als Stamm- und Raceneinheit, sie haben sich mit den gewöhnlichen genealogischen Documenten, d. h. mit Volksliedern und Sprichwörtern, eigener Schrift (sie

schreiben z. B. das i mit einem Punkt, wie wir, und nicht mit dem Doppelpunkt, wie das cyrillische Alphabet in Nachahmung des griechischen Eta (η) eigener Kleider- und Haartracht versehen, geben localpatriotische Concerte und Schauspiele, und es fehlt nur noch, daß sie auch für ein altes Epos, für ein kleinrussisches Nibelungenlied sorgen, wie die Tschechen im rechten Moment ihre Königinhofer Handschrift in einer alten Kirche hinter der Orgel neben einem Bündel rostiger Pfeile und Lanzenspitzen aufzufinden verstanden. Russinische Zeitschriften in Galizien, z. B. das Lemberger Slowo, bieten sich bereitwilligst zum Organ für die Ansprüche der Chochlomanen. Bei der Gelegenheit erlauben Sie mir eine Anekdote nachzuzählen, die ich vor einiger Zeit in der „Chronik der Gegenwart“ gelesen habe. Dort beschreibt ein ungenannter Moskowiter seine Reise durch Deutschland — solche Reiseberichte gehören für mich immer zum Allerergößlichsten und Lehrreichsten, da der Schreiber dabei nicht sowohl das durchreiste Land, als durch Gegenstellung sich und die Seinigen wider Willen zu spiegeln pflegt — und urtheilt über alles Vorkommende mit dem gesunden, aber rohen Verstand, dem in Moskau Katschow zur Sprache verholfen hat. In Prag ist ihm der Tschechenschwindel gleichfalls nicht saszlich genug, er gedenkt dabei der eigenen Slawenophilen daheim und erzählt, wie er einst in Moskau zu dem fashionablesten französischen Schneider an der Schmiedebrücke eingetreten sei und mit diesem eines der Häupter der genannten Secte in eifriger Berathung gefunden habe. Um was handelte es sich? Um den nationalen Armjak d. h. Kutscheroock, den diese Herren damals als Symbol der Emancipation vom Westen trugen und dem der französische Schneider Form, Eleganz und Ansehen geben sollte. Höchst charakteristisch! Eben so bezeichnend finde ich es, daß die Chochols zwar mancherlei Luftballons, große und kleine, steigen lassen, aber für ein wichtiges reales Culturmoment, das der kleinrussische Stamm vor dem großrussischen voraus hat, keine Augen haben, ich meine die Anwendung des Pfluges, an dessen Stelle in Großrußland überall der halbnomadische Saken im Gebrauch ist.

Die reformatorischen Maßregeln gehen, wie Sie zum Theil aus den öffentlichen Blättern ersehen haben werden, unaufhaltsam ihren Gang. Die Ungeduldigen, die Unerfättlichen sind freilich schwer zufrieden zu stellen; die Conservativen, deren Amme die Gewohnheit ist, bangen und verwunden sich, wenn sie auch kein Wort sprechen. Die Regierung verfolgt unbeirrt ihr groß angelegtes, nach allen Seiten verzweigtes und in Anbetracht

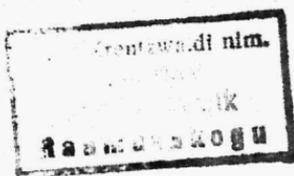
des Vorliegenden und Gegebenen wahrhaft kühnes und idealistisches Programm. Die Justizcommission hat ihren Detailentwurf durch den Reichssecretär an den Reichsrath gebracht; die wichtige dringend gebotene Reform der Gymnasien — sie sind die blutbereitenden Organe für die Universitäten — ist erledigt; ein neues Statut mit vermehrtem Etat für die Akademie der Wissenschaften wird berathen; das lang erwartete Gesetz für die Gubernial- und Kreisstände ist promulgirt. Das letztere giebt natürlich Stoff zu den mannichfachen Urtheilen und endlosen Debatten. Figuren zu zeichnen ist verhältnißmäßig leicht — werden sie sich mit Leben füllen? Bäumchen zu pflanzen ist gleichfalls nicht schwer — werden sie wachsen im feinen Boden und rauhen Klima, besonders wenn sie edlerer Art sind? Und im bejahenden Falle — wird sich der machtgewohnte Gärtner nicht über die ausschlagenden Zweige ärgern und sie mit seiner großen Scheere abzuschneiden versucht sein? Warten wir das Weitere ab; der Billige wird sagen: wer schwimmen lernen will, muß ins Wasser, ob es gleich Leute giebt, die nie rechte Schwimmer werden. — Eine neue Polizeiorganisation für unsere Hauptstadt soll über eine Million Rubel jährlich kosten (*excusez du peu*) und das Sümmden von dem Gewerbe- und Handelsstande derselben aufgebracht werden. Darf ich hier eine Kezerei bekennen? Ich glaube, daß die hiesige Polizei besser war als ihr Ruf, ja im Vergleich mit andern Zweigen des öffentlichen Dienstes eine Musteranstalt. Eine Reihe kräftiger Männer an der Spitze hatte das Ding energisch und soldatisch angefaßt und auf diesem Wege ist hier zu Lande immer auf Erfolg zu hoffen. Ausländern fiel die Ordnung und Stille auf den Straßen und an öffentlichen Orten auf; Diebstähle waren nicht häufiger, als in andern großen Städten; die nöthigen Zeugnisse wurden gegen eine kleine Vergütung ohne Schwierigkeit und Zeitverlust erlangt. Das Publikum aber, mit der Polizei in näherem und häufigerem Contact, als mit den übrigen Kanzelleistuben, vergaß die letzteren und wandte der erstern seine Ungunst zu. Ich zweifle, daß der neue vielgliederige Polizeipolyp, wenn er erst seine hundert Gelenke über die Stadt ausgestreckt hat, lange ein Liebling derer bleiben wird, auf deren Blut oder, ohne Bild gesprochen, Rubel er angewiesen ist. — Wissen Sie schon, daß die im Jahre 1859 für Ausarbeitung einer neuen Gewerbeordnung niedergesezte Commission, bestehend aus Beamten der Ministerien des Innern und der Finanzen unter Vorstz des Geheimraths A. v. Stackelberg, ihren Entwurf vollendet hat? Derselbe ist in dem freistinnigsten, nuthigsten Geiste ge-

halten. Abschnitt I sagt: Jeder, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts und der Nationalität, kann aller Orten im russischen Reiche ein Gewerbe treiben, wie und in welchem Umfange er will. Der Unterschied zwischen Handwerk und Fabrik ist aufgehoben. Niemand bedarf zum Gewerbebetriebe einer Erlaubniß oder der Erfüllung irgend einer Vorbedingung. Wer seinen Gewerbeschein gelöst hat — viel wird darauf ankommen, daß der Satz dafür der Vertiklichkeit angemessen und überhaupt nicht zu hoch gegriffen sei — kann ein Schild aushängen, Lehrlinge und Gehülfen annehmen und nach Belieben von den Früchten seiner Arbeit verkaufen, wem und wie viel er will, innerhalb und außerhalb seines Wohnortes. Die Motive zu diesen allgemeinen Bestimmungen sind dreifacher Art: 1) Die eigene Erfahrung. Sorgfältige beim Ministerium des Innern geschehene Aufnahmen haben gelehrt, daß überall wo Zunftordnung herrschte, wie in den beiden Hauptstädten und in den Ostseeprovinzen, ihr Einfluß kein wohltätiger war. Im Innern des Reiches trat der Zunftzwang praktisch nie recht ins Leben; in den Städten aber, wo das Gesetz in dieser Hinsicht mehr oder weniger streng ausgeführt wurde, sank das Gewerbe in demselben Maße, statt sich zu heben. 2) Die Autorität der Wissenschaft. Die Commission beruft sich auf die Schriften von Böhmert, Rossi, Stuart Mill, unter den Inländern auf die von Korsak, Tatarinow (Reichscontroleur), Graf Bludow (Präsident des Reichsraths), v. Thörner. 3) Der Vorgang aller übrigen europäischen Staaten. Hier wird eine übersichtliche Geschichte der unaufhaltsam von Jahr zu Jahr, von Land zu Land sich durchsetzenden Gewerbefreiheit gegeben. Seit dem 4. April 1861 ist selbst in Bremen das Handwerk emancipirt, in Bremen „der Zunfthauptstadt Deutschlands“, der Mutterstadt unserer zünftigen Ostseeprovinzen! — Die übrigen acht Abschnitte behandeln die gewerblichen Associationen, das rechtliche Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern, die polizeilichen Garantien bei gewissen Industriezweigen, die Arbeit der Kinder, die Gewerbeberichte u. s. w. Wenn der Entwurf in seinen Grundzügen, wie ich nicht zweifle, zum Gesetz erhoben wird, was werden dieser Magna Charta der Industrie gegenüber die baltischen Lande thun? Werden sie dulden, daß Unternehmungsgeist und Kapital und die Jugend aller Stände noch mehr als bisher den im Zunftzwang gebannten, gegen das Land abgeschlossenen, wie ein Materialwaarenladen in lauter Fächer und Büchsen eingetheilten Städten den Rücken wenden und dahin auswandern, wo sie Lust und Spielraum finden? Werden sie um den Preis der Armuth nach

dem Ruhme zeigen, kostbare Curiositäten- und Reliquien-cabinette für politische Antiquare abzugeben? Werden sie in ihrer hohen, maßvollen, conservativen Weisheit die Riemen, mit denen ihr Gewerbe geknebelt ist, ein ganz klein wenig loser schnallen, damit sie für den Augenblick nicht so hart drücken? — Doch es ist nicht meines Amtes, hier Fragen zu stellen und baltische Politik zu treiben, von der ich, wie Sie schon aus dem Obigen sehen, gar nichts verstehe, und die sich das Dorpater Tagesblatt vorbehalten hat. Nur die folgende ganz allgemeine These bitte ich mir nicht wegzustreichen: Der Feudalismus hat keinen größeren Feind, als die Volkswirtschaft; sie ist sein Verhängniß, sein nahendes Verderben; wie ein Thauwind verzehrt sie seine Institutionen. Ihrer Realität gegenüber ist es vergeblich, wenn eitle Federkünstler mythische Theorien für ihn auszumalen sich abmühen. Mit uns aber, den echten Kindern der Zeit, ist sie im Bunde; sie übernimmt den Kampf für uns, ganz ohne unser Zuthun; sie ist mächtiger, als Alles, woran Rabbiner, Rudimagister und transcendente Astrologen das Heil der Welt geknüpft glauben. —

Doch jetzt schnell zurück nach St. Petersburg. Was erzählte ich gleich? was giebt's Neues? Ja doch, der Glanzpunkt der Saison, das große Fest beim Marchese Pepoli, dem italienischen Gesandten, und seiner Frau, geborenen Hohenzollern-Sigmaringen, im Hause Demidow an der großen Morskoi, in den Prachtsälen, die, wenn ich nicht irre, einst die Prinzessin Mathilde bewohnte, und die jetzt die Elite der höchsten Gesellschaft, la fine fleur de la société, in sich vereinigen. Beim Gesandten des Königs von Italien! Gewisse dort anwesende Diplomaten sollen sich öfter die Augen gewischt haben, wie um einen sonderbaren Traum zu verschweigen. Italienische Musik ließen sie sich schon gefallen — obgleich die schönen Zeiten des Castratengesanges, den ihre Väter genossen, nicht mehr sind — aber auf die Wiedergeburt des jungen Königreichs schauen sie, wie der Tyrann Dionysus auf die Treue der beiden Freunde oder der Bauer auf den ersten Dampfwagen. Ach Italien! Ein herrliches Land! rief ich auf der Spitze des Mailänder Doms stehend aus. — Ja und ein Land voll Zukunft, fiel mir der Hamburger Kaufmann, mit dem ich hinaufgestiegen, ins Wort. In der Freude meines Herzens, dies aus einem zahlengewohnten Munde zu hören, vergaß ich meinen Freund zu fragen, ob er 5-procentige Rothschilde gekauft und zu welchem Course? Und diese Verjämniß ärgert mich noch jetzt, denn eine bejahende Antwort

hätte meinen mitunter wankenden Glauben — je theurer Einem etwas ist, um so mehr zittert man, es zu verlieren — unerschütterlich befestigt. — Zweite Neuigkeit: Ein wandernder Missionär, Schulz, Schulz oder Schulze (Sie hören schon am Namen, daß es sich um einen Bruder Brandenburger handelt) hält hier in den Kirchen unter ungeheurem Zulauf Kapuzinerpredigten, in denen er mit feuriger Beredtsamkeit die Anwesenden beschwört, sich der Erziehung der armen verwaisten Judenfinder anzunehmen. Sollte sich während dieses Erziehungsgeschäftes ein Knabe bewogen fühlen, zu der Religion seiner christlichen Lehrer und Wohlthäter überzutreten, so hat der schlaue Missionär natürlich nichts dawider. Deutsche Frauen und Jungfrauen, ja auch Männer, sind vom Geist ergriffen worden und opfern Gold, Ringe und Geschmeide für das heilbringende Werk. Ihrerseits wittern aber auch die Juden Verrath: sie haben unter den Auspicien des reichen Banquiers Günzburg ein Comité niedergesetzt, um über die Mittel zu berathen, wie der jüdischen Bevölkerung moralisch und materiell zu helfen sei. Daß der Proselytismus es gerathen findet, seinen Namen zu verschweigen, ist gegen früher schon ein Fortschritt. Hr. Schulz ist jetzt nach Moskau gereist, um dort dasselbe Stück aufzuführen. Der Erfolg wird auch da glänzend sein. Ich habe aus den Vorträgen des genannten Herrn wenigstens eine Wahrheit nach Hause getragen, die dem alten Cicero, als er seine Schrift de oratore schrieb, unbekannt geblieben ist, nämlich daß zu wirksamer Beredtsamkeit vor allem Eines gehört: Dreifigkeit, in je höherem Grade, um so besser.



 Redacteurs:

H. Böttcher.

A. Saltin.

G. Bertholz.

- Gyllenhal, L., *Insecta Suecica descripta. Cl. I. Coleoptera sive Eleuterata. Tom. I. pars 1—4 cum app. ad partes priores.* Scaris 1808—27. (10 $\frac{1}{2}$ R.) Hfzb. 6 R. 75 K.
- Humboldt et Bonpland, *Voyage. Recueil d'observations de zoologie et d'anatomie comparée; faites dans l'océan Atlantique, dans l'intérieur du nouveau continent et dans la mer du Sud, pendant les années 1799—1803.* 4. Paris 1805. Av. 14 planches en partie color. Bel expl., conten. mémoire I—VIII, 196 pag., papier grand 4 R.
- Kästner, A. G., *Geschichte d. Mathematik.* 4 Thte. Götting. 1796—1800. Pb. 4 R.
- Klein, J. L., *Stemmata avium, Geschlechtsstafeln d. Vögel.* M. 40 Kupfstfn. 4^o. Ppzz. 1759. Hfzbd. Schönes Exemplar. 1 R. 25 K.
- Klügel, G. S., *Mathematisches Wörterbuch.* M. 61 Tafeln. 5 Thte. in 6 Bdn. und Suppl. von Grunert. 2 Bde. m. 6 Tfn., zus. 8 Bde. gr. 8^o. Ppzz. 1803—36 (24 $\frac{1}{3}$ Tht.) Hfzbd. 15 R.
- Kunzel, A., *Lehrbuch der Physik mit mathematischer Begründung.* 2. A. Wien 1860. M. 390 eingedr. Holzschn. (3 $\frac{2}{3}$ R.) Hfzbd. 2 R.
- Lamarck, de, *Recueil des coquilles fossiles des environs de Paris, av. 30 pl. 4.* Paris 1823. 2 R. 50 K.
- Lamé, G., *Cours de physique de l'école polytechnique.* 2. éd. 3 vols. Paris 1840. av. planch. (6 R. 30 K.) rel. 4 R.
- Ratham, J., *Allgem. Uebersicht d. Vögel. N. d. Engl. v. Bechstein.* Tht. I—III in 6 Bdn. 4. Nürnberg. 1793—98. M. 139 col. Kupstfn. (26 $\frac{1}{2}$ R.) Hfzbd. 10 R.
- Feder Müllers mikroskopische Gemüths- u. Augen-Erregung, 2 Thte u. Nachlese. Zus. 3 Bde. 4^o Nürnberg. 1761—62. M. 150 sauber color. Kupstfn. Hfzbd. 5 R. Schönes Exempl., compl. besonders mit d. Nachlese selten. Weigels Cat. v. 1857 Nr. 1199. 8 Thaler.
- Rafinesque, G., *Naturstudien. Skizzen aus d. Pflanzen u. Thierwelt.* 2 Thte. Ppzz. 1852—57. (2 $\frac{1}{2}$ R.) Pb. 1 R. 50 K.
- Poisson, S. D., *Traité de mécanique.* 2. éd. 2 vols. Paris 1833. (6 R. 30 K.) av. planch. rel. exempl. fatigué. 4 R.
- Raabe, J. L., *Die Differenzial- und Integralrechnung.* 3 Thte. Zürich 1839—1847. (10 R.) Hfzbd. 6 R.
- Reichenbach, A. B., *Vollständige Naturgeschichte der drei Reiche.* 4 Bde. (1. Bd. Anthropologie, II. Bd. Thierreich, III. Pflanzenreich, IV. Mineralreich.) 2. A. Ppzz. 1863. M. 350 Abb. in Holzschn. u. 280 Abb. auf 24 Stein tafeln. M. schwarzen Abb. (6 $\frac{1}{2}$ R.) 2 R. 50 K. M. color. Abb. (8 $\frac{1}{2}$ R.) 3 R. 75 K.
- — *Naturgeschichte d. Menschen u. d. Säugethiere.* Hoch 4^o. 100 Bog. M. M. v. 400 color. Abb. auf 91 Tafeln in Stahlstich. (10 R.) 3 R. 50 K.
- — *G. G. L. Naturgeschichte d. Vögel.* M. 730 Abb. auf 57 Kupstfn. Ppzz. 1842 (8 R.) Pb. m. T. 3 R.
- Reuschle, K. G., *Kosmos für Schulen u. Laien. Gemeinverständlich Abriss d. physischen Weltbeschreibung.* 2. A. 2 Thte. Stuttgart. 1850. (2 R. 25 K.) Hfzbd. 1 R.
- Rösel v. Rosenhof, A. J., *Historia naturalis ranarum. Natürl. Historie d. Frösche hiesigen Landes u. s. w.* M. Vorrede v. A. v. Haller. Fol. Nürnberg. 1758. M. lat. u. deutschem Text u. 24 schw. u. 24 prachtvoll col. (Doppel-) Kupstfn. (50 R.) Gut in Hfzbd. geb. schönes Exempl. dieses herrl. Kupferwerks. 7 $\frac{1}{2}$ R.
- Unterhaltungen im Gebiete der Astronomie, Geographie u. Meteorologie. Hrsg. v. Zahn. Jahrg. 1855 u. 56. Halle. (7 R. 50 K.) Hfzbd. 2 R. 50 K.

Von der Censur erlaubt.

Riga, am 31. Januar 1864.

Inhalt.

| | | |
|---|-------|-----|
| Die Kräfte der kirchlichen Reallasten in Livland | Seite | 1. |
| Betrachtungen über die Jury in Strafsachen, v. Osenbrüggen | " | 44. |
| Suum cuique! von B. v. Bock | " | 83. |
| St. Petersburger Correspondenz | " | 97. |

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 5.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.